

# **Planungsrahmen der Kinder- und Jugendhilfe in Dresden**

---

Teil III  
Leistungsfelder und Leistungsarten

# Inhalt

<b>Grundlagen</b> .....	<b>3</b>
1 Qualitätsentwicklung.....	3
1.1 Qualitätsdialog .....	4
2 Fachkräfte.....	5
2.1 Fachkompetenz .....	5
2.2 Feldkompetenz.....	6
2.3 Persönliche Kompetenzen.....	6
3 Nettoarbeitszeit.....	6
4 Begriffe .....	7
5 Grundsätzliche Arbeitsprinzipien .....	7
<b>Leistungsfelder</b> .....	<b>8</b>
1 Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§§ 11 bis 14 SGB VIII) .....	8
1.1 Gesetzliche Grundlagen .....	9
1.2 Arbeitsauftrag.....	9
1.3 Rahmenbedingungen .....	10
1.4 Leistungsarten nach §§ 11 bis 14 SGB VIII.....	13
2 Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 16 bis 21 SGB VIII).....	32
2.1 Gesetzliche Grundlagen .....	32
2.2 Arbeitsauftrag.....	33
2.3 Rahmenbedingungen .....	33
2.4 Leistungsarten nach §§ 16 bis 21 SGB VIII.....	35
3 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (§§ 22 bis 26 SGB VIII) .	47
4 Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige (§§ 27 bis 41 SGB VIII) .....	47
4.1 Gesetzliche Grundlagen .....	47
4.2 Arbeitsauftrag.....	48
4.3 Rahmenbedingungen .....	49
4.4 Leistungsarten nach §§ 27 bis 41 SGB VIII.....	51
5 Andere Aufgaben (§§ 42 bis 60 SGB VIII i. V. m. angrenzenden Gesetzen) .....	78
5.1 Gesetzliche Grundlagen .....	78
5.2 Leistungsarten nach §§ 42 bis 60 SGB VIII.....	80

Der Teil III des Planungsrahmens der Kinder- und Jugendhilfe in der Landeshauptstadt Dresden bietet eine Beschreibung der Leistungsfelder und Leistungsarten der Kinder- und Jugendhilfe. Die Leistungsartenbeschreibungen wurden unter Beteiligung der Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII im Dialog mit den Trägern und Fachkräften erarbeitet. Dabei wird der derzeitige Stand (Juli 2018) beschrieben. Nach aktuellen Erfordernissen können in begründeten Fällen Leistungsarten hinzukommen, wegfallen oder modifiziert werden.<sup>1</sup>

Die vorderen Abschnitte bieten Fachkräften, Interessierten sowie Entscheidungsträgern einen Einblick in professionelle Standpunkte, rechtliche Grundlagen, Arbeitsprinzipien und -aufträge, Rahmenbedingungen, Kompetenzprofile sowie Qualitätsentwicklungsprozesse.

# Grundlagen

Zuerst werden hier grundlegende Aussagen zu Qualitätsentwicklung, Fachkräftegebot und Arbeitsprinzipien getroffen. Diese gelten für alle Leistungsfelder. Besonderheiten oder spezifische Erfordernisse werden dann gegebenenfalls bei den einzelnen Leistungsfeldbeschreibungen hinzugefügt.

## 1 Qualitätsentwicklung

Soziale Arbeit muss über die jeweiligen Arbeits- und Berufsfelder beschreiben, was sie erreichen will (Ziele/Ergebnisse), was sie leistet, wie sie arbeitet (Prozess und Programm) und welche Bedingungen für eine erfolgreiche Soziale Arbeit notwendig sind (Struktur) (vgl. DBSH 2009: 6). Sozialpädagogisches Handeln findet kontextbezogen statt. Der Kontext wird sowohl durch strukturelle und organisatorische sowie gesellschaftliche Rahmenbedingungen als auch durch die Organisation der inhaltlichen und methodischen Arbeitsprozesse, die Veränderungen unterliegen können, beeinflusst.

Der Qualitätsbegriff in der sozialen Arbeit stellt die Prozesshaftigkeit in den Mittelpunkt und beschreibt die Aktivitäten, die der Definition, Überprüfung und Verbesserung von Qualität dienen. Wirkung, Ergebnis und Grad der Zielerreichung (Ergebnisqualität) werden maßgeblich durch die strukturellen Rahmenbedingungen (Strukturqualität) und die Qualität der Prozesse und Verfahren zur Zielerreichung (Prozessqualität) bestimmt. Alle drei Qualitätsdimensionen beziehen sich aufeinander und beeinflussen sich gegenseitig.

Auf der Grundlage der §§ 79 und 79a SGB VIII ist das Jugendamt als Träger der öffentlichen Jugendhilfe in seiner Zweigliedrigkeit von Verwaltung und Jugendhilfeausschuss im Rahmen seiner Gesamtverantwortung für die Qualitätssicherung und -entwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe verantwortlich. Die Förderung von Angeboten freier Träger ist gemäß § 74 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII an die Qualitätsentwicklung gemäß § 79a SGB VIII gekoppelt. Im Leistungsfeld „Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe und Hilfe für junge Volljährige“ gelten zusätzlich die Bestimmungen der §§ 77 und 78a bis g SGB VIII mit der Maßgabe, dass neben Leistungsvereinbarungen auch Qualitätsentwicklungsvereinbarungen als Grundlage für eine Entgeltvereinbarung abzuschließen sind. Ein Instrument der Qualitätsentwicklung in diesem Leistungsfeld ist das Qualitätsentwicklungsgespräch, welches zwischen dem Träger der öffentlichen und Trägern der freien Jugendhilfe im Rahmen des Verhandlungsverfahrens zum jeweiligen Angebot geführt wird. Im Leistungsfeld „Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§§ 11 bis 15 SGB VIII)“ wird die Qualitätsentwicklung unter anderem durch Fachberatung im Rahmen des Qualitätsdialoges sichergestellt.

---

<sup>1</sup> Der Jugendhilfeausschuss beschließt über die Veränderungen.

Qualitätskriterien ermöglichen es, die inhaltliche Arbeit der sozialpädagogischen Praxis in den Leistungsfeldern und Leistungsarten transparent, verbindlich, vergleichbar und anschaulich zu machen. Gemeinsam erarbeitete Bewertungsmaßstäbe und Qualitätskriterien tragen dazu bei, die Qualität der Angebote und Leistungen zu bewerten, diese zu verbessern und weiter zu entwickeln. Das SGB VIII gibt eine Vielzahl von Qualitätsmerkmalen und Anforderungen für die Kinder- und Jugendhilfe vor. Über allem steht die Gewährleistung des Kindeswohls. Weitere zentrale Merkmale bzw. Anforderungen an die Qualität in Einrichtungen, Angeboten und Diensten sind der Schutz vor Gefahren und Gewalt sowie die Gewährleistung von Beteiligungs- und Beschwerderechten.

Neben diesen unverzichtbaren Qualitätsanforderungen gibt es weitere leistungsfeld- und leistungsartenspezifische Merkmale, die die Qualität von Einrichtungen, Angeboten und Diensten in der Kinder- und Jugendhilfe beschreiben. Sie beziehen sich zum einen auf die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe, ihre Arbeitsstrukturen und -formen. An dieser Stelle seien Trägerpluralität, Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen, partnerschaftliche Zusammenarbeit und Kooperation und Vernetzung als Beispiele genannt. Zum anderen beziehen sie sich auf die Rechte und Ansprüche der Leistungsadressatinnen und -adressaten, beispielsweise auf die Sicherstellung des Wunsch- und Wahlrechts, der Mitwirkung und Beteiligung, Transparenz, Sicherstellung des Beschwerderechts und den Ausgleich von Benachteiligung.

### **1.1 Qualitätsdialog**

Für die Gewährleistung und Weiterentwicklung von Qualität ist in allen Leistungsfeldern die Beschreibung angestrebter (Entwicklungs-) Zustände anhand von Merkmalen und Qualitätskriterien, deren Bewertung anhand von Zielen und Indikatoren sowie deren Weiterentwicklung in geeigneten Verfahren eine kontinuierliche Aufgabe. Durch einen regelmäßigen Qualitätsdialog, z. B. im Rahmen der Fachberatungen zur Konzepterstellung und -weiterentwicklung in der offenen Kinder- und Jugendarbeit oder in Qualitätsentwicklungsgesprächen im Rahmen des Verhandlungsverfahrens nach §§ 78a bis g SGB VIII, werden fortwährend Impulse für eine systematische Reflexion und Weiterentwicklung der Qualität in der Kinder- und Jugendhilfe gesetzt. Das geht nur gemeinsam und in einem aufeinander bezogenen dialogischen Prozess zwischen den Trägern der freien und der öffentlichen Jugendhilfe (vgl. Merchel 2013).

Die Grundlagen für den Qualitätsdialog stellen dabei insbesondere die Angebotskonzepte und Leistungs- und Qualitätsentwicklungsbeschreibungen der Träger für die jeweiligen Angebote dar. Die darin beschriebenen Ziele und Ergebnisse der Arbeit, Prozesse und Rahmenbedingungen werden im Qualitätsentwicklungsprozess angebotsbezogen reflektiert und bewertet sowie Schwerpunkte für die Qualitätsentwicklung der Angebote der freien Träger formuliert. Freie und öffentlicher Träger erarbeiten gemeinsam überprüfbare und verbindliche Qualitätskriterien zur Bestimmung und Bewertung von Zielen, z. B. der Hilfeplanung, der Beteiligung von Adressatinnen und Adressaten, der Ressourcennutzung usw.

Zielorientierend sind die im Teil I (Allgemeiner Teil) des Planungsrahmens<sup>2</sup> unter Punkt 2 beschriebenen leistungsfeldübergreifenden Wirkungsziele, welche in den Leistungsartenbeschreibungen weiter unten jeweils spezifisch konkretisiert werden. Wirkungsziele stellen den Sinnzusammenhang der Einzelaktivitäten sozialen Handelns dar. Sie „bezeichnen Vorstellungen über wünschenswerte Zustände für erweiterte Handlungskompetenzen von Adressaten. Wirkungsziele geben die Richtung des Unterfangens an und haben diesbezüglich eine Orientierungsfunktion“ (v. Spiegel 2013: 257f). Die Ausrichtung an Wirkungszielen ist eine entscheidende Basis der konzeptionellen Weiterentwicklung der Angebote. „Handlungsziele beschreiben [hingegen] Ideen darüber, welche Bedingungen bzw. Arrangements das Erreichen von Wirkungszielen fördern. Es sind Ideen, die durch Erfahrungen und fachliche Konzepte gestützt werden. [...] Handlungsziele sind folglich die ‚Arbeitsziele‘ der Fachkräfte und liegen in deren Zuständigkeit und Verantwortung“ (ebd.).

---

<sup>2</sup> siehe Beschluss V1772/17 „Planungsrahmen der Kinder- und Jugendhilfe in Dresden: Allgemeiner Teil (Teil I); Übergreifende Themen (Teil II)“ vom 30. November 2017

Der Qualitätsdialog<sup>3</sup>, die Fachberatung und die Qualitätsentwicklungsgespräche haben das Ziel, im Rahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung die leistungsartspezifischen Wirkungs- und Handlungsziele in den jeweiligen Konzepten entsprechend des Bedarfes zu beschreiben, mit Maßnahmen zu untersetzen und zu konkretisieren sowie aktuelle Entwicklungen und Schwerpunkte dabei zu berücksichtigen. Wesentliche Instrumente des Qualitätsdialoges sind neben Rahmenkonzepten, Leistungsbeschreibungen und Jahresarbeitsplänen auch ein sachdienliches Berichtswesen sowie die Prozesse und Maßnahmen zur Fortschreibung der Jugendhilfeplanung. Parallel dazu wird der Qualitätsdialog in den Gremien nach § 78 SGB VIII sowie auf kommunalpolitischer Ebene unter Beteiligung der öffentlichen und freien Jugendhilfe sowie deren Adressatinnen und Adressaten und den Akteurinnen und Akteuren im Gemeinwesen geführt.

## 2 Fachkräfte

Qualität in der Kinder- und Jugendhilfe wird maßgeblich vom Faktor Mensch bestimmt. Es gilt das Fachkräftegebot nach dem SGB VIII. Regelungen auf Bundes- und Landesebene konkretisieren die Anforderungen. Gemäß § 72 SGB VIII sind in der Kinder- und Jugendhilfe „hauptberuflich nur Personen [zu] beschäftigen, die sich für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung erhalten haben (Fachkräfte) oder die aufgrund besonderer Erfahrungen in der sozialen Arbeit in der Lage sind, die Aufgabe zu erfüllen“ (§ 72 i. V. m. § 74 Abs. 1 Ziff. 1 SGB VIII). Grundvoraussetzung ist die fachliche Eignung (in der Regel ein berufsqualifizierender pädagogischer Abschluss) für die Erfüllung der Aufgaben, die durch die persönliche Eignung (Erfahrungen, Wissen und persönliche Kompetenzen) ergänzt wird.

### 2.1 Fachkompetenz

„Der Kompetenzbegriff ist ein relationaler Begriff, denn er stellt eine Beziehung her zwischen den aus dem individuellen Gesamtbestand jeweils für erforderlich gehaltenen und ausgewählten Kenntnissen (Wissen), den Fähigkeiten und Fertigkeiten (Können), den Motiven und Interessen (Wollen, Haltungen) sowie den Möglichkeiten (Anforderungen, Restriktionen der Umwelt). [...] Professionelle Handlungskompetenz in einem engeren und professionstheoretischen Sinne bezeichnet die subjektiven Voraussetzungen für das spezialisierte Können von Fachkräften, das von ihrer beruflichen Position erwartet wird. Sie bezieht sich auf [...] Wissensbestände, Haltungen und Reflexionsfähigkeit“ (v. Spiegel 2013: 251).

Ein abgeschlossenes Studium der Sozialpädagogik, der Sozialen Arbeit bzw. vergleichbare Abschlüsse befähigen die Mitarbeiter/-innen zu wissenschaftlich begründeter sozialer Arbeit für und mit den Adressatinnen/Adressaten. Des Weiteren können Hochschulabsolventinnen und -absolventen angrenzender Fachrichtungen (z. B. Kindheitspädagogik, Medienpädagogik, Theaterpädagogik) sowie staatlich anerkannte Erzieher/-innen in geeigneten Angeboten beschäftigt sein. Spezifische Regelungen und Anforderungen finden sich in den Beschreibungen der Leistungsfelder und Leistungsarten.

Für erfolgreiche Arbeit sind grundlegende methodische, für die jeweilige Leistungsart relevante Kompetenzen und Kenntnisse der Mitarbeiter/-innen Voraussetzung. Darüber hinaus sind Planungs- und Organisationsvermögen, Moderations-, Kooperations- und Kommunikationsfähigkeit sowie die Fähigkeit, ziel- und wirkungsorientiert zu arbeiten, unabdingbar. Um die Interessen und Bedürfnisse der Kinder, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Familien gegenüber Institutionen, Politik und Öffentlichkeit darzustellen, ist es erforderlich, in institutionellen und politischen Zusammenhängen denken und handeln zu können. Ferner sind auf Grund der Nähe-Distanz-Thematik in der Jugendhilfe professionelle Klarheit und Sicherheit über die eigene Rolle erforderlich. Ein erweitertes Führungszeugnis nach § 72a SGB VIII ist grundlegende Voraussetzung für eine Tätigkeit in der Jugendhilfe.

---

<sup>3</sup> Im Bereich der Kinder-, Jugend- und Familienarbeit nach §§ 11 bis 16 und 52 SGB VIII i. V. m. JGG wird auch vom Wirksamkeitsdialog gesprochen.

## 2.2 Feldkompetenz

Hierunter sind umfangreiche zielgruppenspezifische Kenntnisse und Wissen um soziale Hintergründe, Lebenswelt und Lebenssituationen von Adressatinnen/Adressaten zu verstehen sowie die Möglichkeit u. U. mehrsprachig kommunizieren zu können. Es gehören, neben spezifischen Kenntnissen in der aktuellen Jugendforschung und Jugendtrends, auch regionale und sozialräumliche Kenntnisse über Entwicklungen jugendrelevanter Inhalte und vorhandene Angebotsstrukturen der Kinder- und Jugendhilfe, beispielsweise über Jugendfreizeiteinrichtungen, Beratungsstellen und Jugendhilfeeinrichtungen dazu. Hierunter fallen auch spezielle, der örtlichen Situation entsprechende Rechts- und Verwaltungskennnisse sowie Kenntnisse über Institutionen.

## 2.3 Persönliche Kompetenzen

Wer im Arbeitsfeld der Kinder- und Jugendhilfe tätig ist, bedarf eines sicheren, selbstbewussten und authentischen Auftretens. Die Persönlichkeit des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin sollte neben Kontaktfreudigkeit von Vertrauenswürdigkeit, Offenheit, Klarheit, Zuverlässigkeit und Sensibilität geprägt sein. Um kurzfristig auf verschiedene Ereignisse und Anforderungen reagieren zu können sind Kreativität, Spontaneität, Mobilität sowie Flexibilität im weiteren Sinne erforderlich. Für jede Fachkraft sollte die Bereitschaft zu kontinuierlicher Fort- und Weiterbildung selbstverständlich sein, um die eigene Qualifikation zu verbessern und die Innovationsfähigkeit zu steigern.

Authentisches Verhalten schließt nicht nur Verständnis für die Adressatinnen/Adressaten ein, sondern auch das Führen von Auseinandersetzungen. Konsequenz, Entscheidungs- und Konfliktfähigkeit sowie Durchsetzungsvermögen sind dafür Voraussetzung.

Die Vielfältigkeit der Arbeit bzw. des Arbeitsspektrums und der Anforderungen in der Kinder- und Jugendhilfe, aber auch die oft nur schwer abzurechnende bzw. nachzuweisende Wirksamkeit der eigenen Arbeit können schnell Stress und Frustration erzeugen. Diese belastenden Faktoren liegen im Arbeitsfeld begründet und müssen von den Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern selbst bzw. im Team ausgeglichen werden. Für eine konstruktive Arbeit im Team ist die Fähigkeit zur kritischen Reflexion der eigenen Arbeit, aber auch der eigenen Person notwendig.

## 3 Nettoarbeitszeit

Für die Berechnung der Nettoarbeitszeit je Vollzeitkraft in der Kinder- und Jugendhilfe werden die Maßgaben der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) für den Bereich „Kita/Soziales“ mit jeweils aktuellem Stand zugrunde gelegt (vgl. Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement: KGSt®Normalarbeitszeit (2015). KGSt-Bericht 15/2015, Köln: 10-16)<sup>4</sup>.

Bei einer Arbeitszeit von 40 Stunden je Woche beträgt die Nettoarbeitszeit jährlich 1.625 Arbeitsstunden. Dies entspricht 203,07 Arbeitstagen im Jahr. Das angewandte Berechnungsmodell bezieht sich auf den Personaleinsatz einer Vollzeitkraft auf Grundlage einer 40-Stunden-Woche. Es kann und soll Richtlinie für alle Leistungsfelder sein.

jährliche Kalendertage	365
<b>bereinigt um</b>	
Samstage und Sonntage	104
Feiertage, arbeitsfreie Tage, Feiertage, die immer auf Arbeitstage fallen (Karfreitag, Ostermontag, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Buß- und Bettag)	5

<sup>4</sup> Gültig ist jeweils die aktuellste Version

Feiertage, die nur teilweise auf Arbeitstage fallen (Neujahr, 1. Mai, Tag der Deutschen Einheit, Reformationstag, Heiligabend, 1. und 2. Weihnachtsfeiertag, Silvester) 8 – zu berücksichtigen 5,7 (8x5/7)	5,7
Ausfälle durch Erkrankungen und Kuren sowie Urlaub (Krankheit: 15,48, Erholungsurlaub: 30 Tage; Sonderurlaub/Mutterschutz/Zusatzurlaub usw.: 1,75 Tage)	47,23
durchschnittliche Arbeitstage	203,7
<b>durchschnittliche wöchentliche Nettoarbeitszeit/VK</b>	<b>31,25 h</b>

## 4 Begriffe

Aufgaben werden im SGB VIII als Oberbegriff verwendet. Sie werden unterteilt in „Leistungen“ und „Andere Aufgaben“. Die **Leistungen** der Jugendhilfe (§§ 11 bis 41 SGB VIII) sind Sozialleistungen gemäß der §§ 1 ff. SGB I und 2 SGB VIII. Es wird unterschieden zwischen Leistungen, auf die individuelle Rechtsansprüche der Leistungsberechtigten bestehen und Leistungen, zu deren Bereitstellung der öffentliche Träger ebenfalls verpflichtet ist, jedoch bei deren Ausgestaltung ein Ermessensspielraum gegeben ist. Die **anderen Aufgaben** der Jugendhilfe sind gemäß § 2 Abs. 3 SGB VIII in §§ 42 bis 60 SGB VIII geregelt. **Angrenzende Aufgaben** der Kinder- und Jugendhilfe ergeben sich aus den Maßgaben weiterer Gesetzlichkeiten, wie z. B. dem Bürgerlichen Gesetzbuch, den Sozialgesetzbüchern I, IX und X, dem Familiengerichtsgesetz, Jugendgerichtsgesetz, Adoptionsvermittlungsgesetz und weiteren.

Im Zuge der Entwicklung der Jugendhilfeplanung in der Landeshauptstadt Dresden hat sich im gemeinsamen Verständnis der Begriff „**Leistungsfeld**“ etabliert. Im Leistungsfeld werden auf der Grundlage bestehender Organisations- und Arbeitsstrukturen Leistungen und Aufgaben der Dresdner Kinder- und Jugendhilfe zusammengefasst.<sup>5</sup> Alle Leistungsfelder sind in verschiedene Leistungsarten und Aufgaben gegliedert. In den **Leistungsarten** sind die typischen und vergleichbaren grundsätzlich sozialpädagogisch ausgerichteten Angebote (Einrichtungen und Dienste) eines Leistungsfeldes zusammengefasst. Sie kennzeichnen den Rahmen des kommunalen Arbeitsauftrages sowie die Zielgruppen und spielen eine wesentliche Rolle bei den Aushandlungsprozessen zur Bedarfsfeststellung und Maßnahmenplanung.

„Unter **Strukturqualität** sind die allgemeinen Rahmenbedingungen einer Institution bzw. eines Dienstes zu verstehen, unter denen eine Leistung erbracht wird“ (Macsenaere 2006: 49). Das bezieht sich auf räumliche, materielle, finanzielle und personelle Rahmenbedingungen. Die Strukturvorgaben sollen sicherstellen, dass zum einen Kinder- und Jugendhilfe in angemessener Qualität durchgeführt wird und dem Fachkraftgebot folgt, andererseits bedarfsgerechte Leistungen und Angebote für die Adressatinnen und Adressaten zur Verfügung gestellt und erbracht werden können. Die jeweils verbindliche angebotsbezogene Regelung der Rahmenbedingungen erfolgt zwischen den Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe und der Verwaltung des Jugendamtes in Zuwendungsbescheiden nach § 74 oder Vereinbarungen nach § 77 oder §§ 78a ff. SGB VIII. Es kann daher zwischen der nachfolgend dargestellten allgemeinen Strukturqualität und den verbindlichen angebotsbezogenen Regelungen zu Abweichungen kommen. Die Strukturqualität wird von rechtlichen Vorgaben des SGB VIII und angrenzender Regelungen bestimmt, aber auch von gesellschaftlichen, politischen und administrativen Faktoren und Entscheidungen. Gesellschaftliche Veränderungen, insbesondere Veränderungen der Lebens- und Problemlagen von Familien und deren Kindern und daraus resultierende Bedarfe haben ebenso Einfluss auf die Strukturqualität wie die Ausbildungsgänge der Fachkräfte und nicht zuletzt die Situation der öffentlichen Haushalte.

## 5 Grundsätzliche Arbeitsprinzipien

Die grundsätzlichen Arbeitsprinzipien sind im Teil I des Planungsrahmens nachzulesen.

<sup>5</sup> Sie orientieren sich an der Strukturlogik des SGB VIII.

# Leistungsfelder

Die Leistungsfelder der Kinder- und Jugendhilfe der Landeshauptstadt Dresden sind entsprechend der Struktur des SGB VIII gegliedert:

1. Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§§ 11 bis 14 SGB VIII)
2. Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 16 bis 21 SGB VIII)
3. Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (§§ 22 bis 26 SGB VIII)
4. Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfen und Hilfen für junge Volljährige (§§ 27 bis 41 SGB VIII)
5. Andere Aufgaben (§§ 42 bis 60 SGB VIII i. V. m. angrenzenden Gesetzen)

Im Folgenden sind die wesentlichen Strukturqualitäten und damit verbundenen angestrebten Wirkungen bei den benannten Zielgruppen der verschiedenen Leistungsarten<sup>6</sup> in den Leistungsfeldern dargestellt. Jeder Leistungsart wurden die für sie typischen anzustrebenden Wirkungsziele zugeordnet. Diese Ziele müssen nicht immer mit den Zielen der einzelnen Angebote, die der jeweiligen Leistungsart zugeordnet werden können, identisch sein. Nicht alle Angebote können alle Ziele erreichen! Die Angebote müssen aber einen Beitrag zur Erreichung der Ziele der Leistungsart leisten. Der angestrebte Beitrag ist in den Angebotskonzepten und Vereinbarungen zu definieren.

## 1 Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§§ 11 bis 14 SGB VIII)

Zur Vereinfachung wird für das Leistungsfeld „Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz“ (§§ 11 bis 14 SGB VIII) durchgängig das Kürzel **KiJuA** (**K**inder- und **J**ugendarbeit) verwendet.

„Die Kinder- und Jugendarbeit ist [...] ein wichtiger Bildungs- und Unterstützungsbereich in der Freizeit der Heranwachsenden, an den Übergängen zwischen Schule und Beruf sowie zwischen Elternhaus und Erwachsenwerden“ (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2015: 34). Mit grundlegenden Zielen und dem präventiven Auftrag verfügt die KiJuA über spezifische Zugänge und Möglichkeiten, die den Erwerb von außerschulischer Bildung, Kompetenz- und Persönlichkeitsentwicklung sowie Partizipation in besonderer Weise begünstigen. Sie bietet für junge Menschen offene, gestaltbare Möglichkeitsräume und Gelegenheiten, die eigene Persönlichkeit altersgemäß und abseits ungefilterter Funktionalitäts- und Effizienzzwänge zu entfalten. Des Weiteren leistet die KiJuA einen wesentlichen Beitrag zur Aufrechterhaltung einer ausgewogenen sozialen Infrastruktur in Dresden. Sie hat neben der Verwirklichung des Rechts auf Förderung der Entwicklung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit nach § 1 SGB VIII zugleich einen wesentlichen Anteil an der Vermeidung von Ausgrenzung und an der Integration von bildungs- und sozial benachteiligten jungen Menschen.

---

<sup>6</sup> Es können nach Erfordernis in Abstimmung mit der Verwaltung des Jugendamtes weitere Differenzierungen als Arbeitsgrundlage verschiedener Angebotsformen der Leistungsarten vorgenommen werden, sofern sie der Qualitätsentwicklung dienlich sind und sie sich unmittelbar auf die „Basis-Leistungsartenbeschreibung“ dieses Dokumentes beziehen.

## 1.1 Gesetzliche Grundlagen

Mit ihren Angeboten und Leistungen richtet sich die KiJuA entsprechend der gesetzlichen Grundlage an „junge Menschen“. Damit sind im Sinne der §§ 1 und 7 Abs. 1 SGB VIII alle Kinder, Jugendlichen, jungen Volljährigen, also junge Menschen unter 27 Jahren gemeint. Folglich zielt KiJuA nicht ausschließlich auf individuell beeinträchtigte oder sozial benachteiligte junge Menschen ab.

Die inhaltliche Grundlage der KiJuA basiert auf den §§ 11 bis 14 des SGB VIII. Der § 11 SGB VIII zur Jugendarbeit hat das Ziel, „jungen Menschen [...] die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen“. Für die KiJuA werden im Gesetz konkret Verbände, Gruppen sowie Initiativen der Jugend, andere Träger der Jugendarbeit und Träger der öffentlichen Jugendhilfe benannt (vgl. § 11 SGB VIII). Die Förderung der Jugendverbände wird über den § 12 SGB VIII geregelt. Im § 13 SGB VIII zur Jugendsozialarbeit sind neben der berufsbezogenen Jugendsozialarbeit außerdem Aufgaben für die Schulsozialarbeit, sozialpädagogisch begleitete Jugendwohnformen und darüber hinaus der Mobilen Jugendarbeit/Streetwork festgeschrieben. Der § 14 SGB VIII regelt die Aufgaben zum erzieherischen Kinder- und Jugendschutz. Damit sollen die Angebote<sup>7</sup> die besonderen Gefährdungen für junge Menschen berücksichtigen und gegenüber diesen gefährdenden Einflüssen präventiv wirken mit dem Ziel „junge Menschen [...] zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen [zu] führen“ (§ 14 Abs. 2, Satz 1 SGB VIII).

Gemäß § 79 Abs. 2 SGB VIII ist ein angemessener Anteil der für die Jugendhilfe aufgewendeten Mittel des öffentlichen Haushaltes für die KiJuA zu verwenden.

## 1.2 Arbeitsauftrag

Neben der Familie, Kindertagesstätte und Schule stellt die Kinder- und Jugendarbeit ein weiteres wichtiges Element der Pädagogik dar. Maßgeblich setzt sich hier die pädagogische Zielstellung aus der Förderung von persönlichen und sozialen Kompetenzen sowie der Hinführung zu sozialem Engagement und gesellschaftlicher Mitverantwortung zusammen. Junge Menschen werden oft als Seismografen gesellschaftlichen Wandels charakterisiert; sie sind von gesellschaftlichen Modernisierungsprozessen herausgefordert und bedroht zugleich (vgl. Rauschenbach et al. 2003: 10). Die aktuellen Entwicklungen in der Jugendhilfelandchaft Dresden werden daher auch vor dem Hintergrund gesellschaftspolitischer Veränderungen reflektiert. Auf diese reagiert die KiJuA durch die Prozesshaftigkeit und flexible Gestaltung ihrer Angebote und den vielfältigen Möglichkeiten der Freizeitgestaltung, die sie jungen Menschen eröffnet.

Der vornehmliche Arbeitsauftrag ist den Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen einen geschützten Raum zu bieten, der ihnen in ihrer Freizeit in non-formalen Settings begleitete Treffmöglichkeiten und einen Raum für Bildungsprozesse bereitstellt. Die KiJuA vertritt anwaltschaftlich die höchst unterschiedlichen und vielfältigen, teils auch gegensätzlichen Interessen und Bedürfnisse der jungen Menschen. So greift sie in ihrer Arbeit aktuelle Problemlagen der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf, die zum Teil grundlegende strukturelle und gesellschaftliche Herausforderungen aufzeigen und thematisiert diese. Überdies basiert zeitgemäße Kinder- und Jugendarbeit auf dem fachlichen Axiom, dass junge Menschen alters- und lebenslagenspezifisch ihre Entwicklung selbst in die Hand nehmen sollen. Daraus erschließt sich der grundlegende Ansatz, die Entwicklungs- und Bildungsprozesse der Adressatinnen und Adressaten zu unterstützen und zu fördern (z. B. im Rahmen der Medienerziehung). „Das meint jedoch nicht, Lerngruppen anzubieten, Nachhilfe zu geben und die Wissensvermittlung auch noch auf die Freizeit auszudehnen. Vielmehr ist es Aufgabe, im Bildungsalltag die notwendigen Frei- und Lernräume zu ermöglichen und zur Verfügung zu stellen, um auch soziale Lernerfahrungen machen zu kön-

---

<sup>7</sup> sowohl die spezifischen Angebote nach § 14 SGB VIII als auch die Angebote, Dienste und Einrichtungen aller Leistungsfelder als Querschnittsaufgabe

nen, alternative Handlungsoptionen zu entwickeln, Eindrücke zu reflektieren und auch in Frage zu stellen, sich auszuprobieren - auch, um einmal durchzuatmen, zu sich selbst zu finden und um Druck abzubauen. Letzteres wird zukünftig im Zusammenspiel mit einem immer längeren Schulalltag im Rahmen von G8 und Ganztagschule noch wichtiger werden“ (Windisch 2014: 158). Methodenvielfalt, Beziehungsarbeit und Angebotskontinuität sind dabei das Fundament der KiJuA in non-formalen Bildungsprozessen.

Auch wenn verschiedene Einrichtungen der KiJuA vornehmlich von „benachteiligten“ jungen Menschen besucht werden, hat sich der Arbeitsansatz weg von den Problematiken hin zu einer Stärkung eigener Fertigkeiten, Neigungen und Kompetenzen im Sinne von Empowerment und Selbstbestimmung verschoben. So verschieden sich die Leistungen in der KiJuA auch darstellen, sie arbeiten alle nach einem gemeinsamen Grundverständnis. Das ermöglicht den Erfolg der Arbeit.

Zusätzlich zu den allgemeinen Arbeitsprinzipien der Kinder- und Jugendhilfe sind im Bereich der KiJuA Freiwilligkeit und Niedrigschwelligkeit zentrale Voraussetzungen für das professionelle Handeln. Die Freiwilligkeit der Teilnahme ist eine konstitutionelle Grundbedingung der KiJuA. Somit können die jungen Menschen selbst darüber entscheiden, welche Angebote sie wahrnehmen, worauf sie sich einlassen und wie lange. Alle Leistungen der KiJuA müssen grundsätzlich ohne Vorbedingungen und Vorleistungen in Anspruch genommen werden können. Zugangsmöglichkeiten und Erreichbarkeit der Angebote müssen den Bedürfnissen und Möglichkeiten der Adressatinnen und Adressaten entsprechen.

KiJuA soll die jungen Menschen befähigen, sich kritisch und konstruktiv mit den gesellschaftlichen Realitäten und ihrer Rolle darin auseinander zu setzen. Dazu ist eine sozialpädagogische Begleitung nicht nur sinnvoll, sondern unverzichtbar.

### **1.3 Rahmenbedingungen**

Rahmenbedingungen fassen alle Voraussetzungen und Umstände zusammen, deren Vorhandensein oder Bereitstellung in die Verantwortlichkeit des öffentlichen wie auch des freien Trägers fallen.

#### **1.3.1 Personaleinsatz**

Für die Tätigkeit in der KiJuA ist ein geeigneter Hochschul- oder Fachhochschulabschluss formale Mindestvoraussetzung. Die Anerkennung anderer Abschlüsse ist im Rahmen von Einzelfallentscheidungen möglich, wenn ein angemessener Anteil (i. d. R. mindestens zwei Drittel) des Teams eine sozialpädagogische Qualifikation besitzen. Weitere wesentliche Voraussetzung professioneller pädagogischer Arbeit sind die schriftliche Vereinbarung des Arbeitsauftrages, eine Arbeitsplatzbeschreibung vor Projektbeginn, die paritätische Besetzung im Team sowie personelle Kontinuität. In der Regel ist innerhalb der Öffnungszeiten eines Angebotes eine Besetzung des Teams mit mindestens zwei Fachkräften kontinuierlich zu gewährleisten. Davon ausgenommen sind Zeiten der Selbstverwaltung auf Grundlage des Einrichtungskonzeptes und Angebote, die von Dritten erbracht werden. Die Arbeit der KiJuA in all ihren unterschiedlichen Angeboten und Arbeitsbereichen wäre ohne die Hilfe der zahlreichen Honorarkräfte, Praktikantinnen/Praktikanten und Ehrenamtlichen schwer zu leisten. Sie sind eine große Bereicherung für das jeweilige Angebot bzw. den Verein. Die Begleitung und auch Qualifizierung dieser Unterstützer/-innen im Sinne des Ausbildungsauftrages erfordert eine intensive Zuwendung der hauptberuflichen Mitarbeiter/-innen. Insbesondere der Einsatz von Praktikantinnen/Praktikanten kann nur zum Erfolg werden sowie die gewünschten Effekte erzielen, wenn ein Praktikum gut vorbereitet, begleitet und nachbereitet wird.

Das Verhältnis von Öffnungs- bzw. Kontaktzeit zur geförderten Arbeitszeit führt häufig zu Diskussionen um Wirkungen und Effizienz in der Jugendhilfe. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass der Umfang der personellen Ausstattung die sozialpädagogischen Wirkungen bzgl. der Zielgruppe im Wesentlichen mitbestimmt. Ausgegangen wird aktuell (30. Juni 2018) von der errechneten Nettojahresarbeitszeit von 1.625 h bzw. 31,25 h pro Woche Vollzeitkraft (vgl. Punkt 3 Nettoarbeitszeit).



Als Orientierungsgröße wird folgende Berechnung vorgenommen:

Basierend auf der Nettoarbeitszeit wird sind davon 18 Prozent für berufsspezifische Minderzeiten abzuziehen (5,62 h/Woche). In den berufsspezifischen Minderzeiten der KiJuA sind enthalten:

- Netzwerk-, Gremien- und Gemeinwesenarbeit
- Teamberatungen
- konzeptionelle Arbeit
- Reflexion und Qualitätssicherung/-entwicklung, Weiterbildungs- und Supervisionsmaßnahmen
- außerhalb der Kontaktzeit liegende Betreuung bspw. von Praktikanten/-innen, Freiwilligendienstleistenden und Ehrenamtlichen
- Reinigung/Werterhaltung/Besorgungen

Weitere 8 Prozent sind für Leitung und Administration anzusetzen (2,50 h/Woche). Es bleiben durchschnittlich 23,13 h/Woche/VK für Kontaktzeit inklusive Vor- und Nachbereitung der sozialpädagogischen Angebote. Davon werden durchschnittlich 10 Prozent für die Vor- und Nachbereitung kalkuliert (2,31 h/Woche). Es bleiben für reale Kontaktzeiten (Öffnungszeiten, Ferienfahrten, Projekte, Einzelbegleitung, ggf. Betreuung von Arbeitsstundenleistenden usw.) durchschnittlich 20,82 h/Woche/VK. Zusätzlich können durch den Träger bis 10 Prozent pauschalierte Verwaltungsumlage entsprechend der gültigen Förderbestimmungen pauschalisierte Kosten als Umlage für Verwaltungsstrukturen abgerechnet werden.

### **1.3.2 Finanzen**

Die finanzielle Förderung der KiJuA wird im § 74 SGB VIII beschrieben. Sie stellt keine freiwillige Leistung von Staat und Kommunen dar, sondern ist eine gesetzlich festgeschriebene Pflichtaufgabe. Die konkrete Anzahl der zu fördernden Angebote und die jeweilige Höhe der Förderung ist im SGB VIII nicht festgelegt, sondern bemisst sich jeweils nach der Ausstattung der öffentlichen Haushalte, den jugendhilfeplanerischen Bedarfen und pflichtgemäßem Ermessen des zweigliedrigen Jugendamtes.

Die Regularien zur Förderung durch das Jugendamt der Landeshauptstadt Dresden sind derzeit (30. Juni 2018) in den Dokumenten Förderrichtlinie Jugendhilfe, Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung der Förderrichtlinie Jugendhilfe, Allgemeine Nebenbestimmungen und Nebenbestimmungen für Sachausgaben und zeitlich begrenzte Maßnahmen festgeschrieben. Diese sind in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung im Fachkräfteportal des JugendInfoService auf [jugendinfoservice.dresden.de/fachkraefteportal](http://jugendinfoservice.dresden.de/fachkraefteportal) nachzulesen. Es besteht hier kein Anspruch auf eine Gesamtfinanzierung des konkreten Angebotes. Es ist vom freien Träger ein Eigenanteil (Eigenmittel und Eigenleistungen) von in der Regel fünf Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben zu erbringen, desgleichen ist das Einwerben von Drittmitteln erforderlich.

### **1.3.3 Räume/Ausstattung**

Angebote der KiJuA unterscheiden sich je nach örtlicher Ausgangslage und Sozialraum sowie nach Ausprägung und Arbeitsschwerpunkt. Des Weiteren orientieren sich die Angebote an den Interessen und Bedürfnissen der jungen Menschen und an aktuellen Entwicklungen. Zugleich sind sie abhängig von den zur Verfügung stehenden baulichen Ressourcen, wie bspw. gestaltbare Räume, Außengelände, Barrierefreiheit oder Brand- und Lärmschutz (vgl. Bayerischer Jugendring 2008). Der Zugang soll niedrigschwellig, möglichst barrierefrei und mit entsprechender äußerer Kennzeichnung versehen sein. Eine gute Erreichbarkeit und (je nach Altersgruppe) Wohnortnähe sind Voraussetzungen für einen guten Zugang, welche auch durch die Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr gewährleistet wird.

Die Arbeit muss in der Zielstellung entsprechenden, geeigneten Räumlichkeiten stattfinden, wobei nutzbare Treff- und Gruppenräume, Arbeitsplätze für Mitarbeiter/-innen, Küche sowie Sanitärräume Grundvoraussetzung sind. Konkrete leistungsartenspezifische Beschreibungen werden im Folgenden beschrieben.

#### 1.4 Leistungsarten nach §§ 11 bis 14 SGB VIII

Die Leistungsarten des Leistungsfeldes „Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz“ sind:

§ 11 SGB VIII Jugendarbeit	§ 12 SGB VIII Förderung der Jugendverbände	§ 13 SGB VIII Jugendsozialarbeit	§ 14 SGB VIII Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
Offene Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und deren Eltern	Jugendverbandsarbeit/ Dachorganisationen	Schulsozialarbeit	Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
Stadtweit wirkende zielgruppenspezifische Offene Arbeit mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen		Soziale Integration für Kinder, Jugendliche und deren Eltern mit Migrationshintergrund	
Außerschulische Kinder- und Jugendbildung, Internationale Jugendarbeit und Kinder- und Jugenderholung		Arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit	
Fachstellen		Mobile Jugendsozialarbeit/Streetwork	

Ein Teil der Leistungsarten wirkt überwiegend **stadträumlich**:

- Offene Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und deren Eltern
- Mobile Jugendsozialarbeit/Streetwork

**Stadtweit** wirkende Leistungsarten der KiJuA sind:

- Stadtweit wirkende zielgruppenspezifische Offene Arbeit mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen
- Außerschulische Kinder- und Jugendbildung, Internationale Jugendarbeit und Kinder- und Jugenderholung
- Fachstellen
- Jugendverbandsarbeit/Dachorganisationen
- Soziale Integration von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund
- Arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit
- Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Mehrere stadtwelt wirkende Leistungsarten beschreiben Querschnittsaufgaben: die Fachstellen, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz sowie die Integration von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund. Neben speziellen stadtwelten Angeboten sind diese auch als Themen in den Konzeptionen aller Angebote verankert. Die Realisierung erfordert ein starkes Netzwerk. Die Angebote stadtwelt wirkender Leistungsarten nehmen eine fachliche Unterstützungsfunktion bei der Angebotsgestaltung und Konzeptentwicklung ein. Die Träger stadtwelt wirkender Leistungsarten sind mit ihren Angeboten als fachliche Ansprechpartner/-innen im Sinne von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren stadtwelt im professionellen Netzwerk zu verstehen.

Schulsozialarbeit ist in diesem Zusammenhang gesondert zu betrachten, denn sie wirkt weder überwiegend stadträumlich noch stadtwelt, sondern am konkreten Lebens- und Lernort Schule. Im Bereich der Grundschulen ist von einer stärker stad- und sozialräumlichen Wirksamkeit auszugehen, da die Schüler/-innen fast ausschließlich im unmittelbaren Umfeld wohnen.

Die benannten Leistungsarten sind keine abschließende Aufzählung. Je nach Erfordernis und Bedarf sind auf Adressatinnen/Adressaten zugeschnittene, passgenaue und flexibel auszugestaltende Leistungen anzubieten. Die verschiedenen Leistungsarten stellen keine konkurrierenden Leistungen dar, sondern können auch miteinander verknüpft und nebeneinander erbracht und genutzt werden.

## 1.4.1 Offene Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und deren Eltern

### Leistungsgrundlage/Art der Leistung

§ 11 SGB VIII i. V. m. §§ 14, 16 SGB VIII

Offene Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und deren Eltern wird in Kindertreffs, Jugendtreffs/-häusern, Kinder- und Jugendhäusern, auf Abenteuerspielplätzen/Jugendfarmen sowie in mobilen Angeboten mit Kindern und deren Eltern umgesetzt. Sie beinhaltet vorrangig niedrigschwellige und offene sozialpädagogische Angebote für den jeweiligen Stadtraum, welche sich an den Interessen und Bedürfnissen der Nutzer/-innen orientieren. Dabei werden die Angebote und Räume durch sie mitgestaltet und mitbestimmt.

### Zielgruppe

- Kindertreffs: Kinder und Preteens zwischen sechs und 14 Jahren und deren Eltern
- Jugendtreffs/-häuser: primär Jugendliche und junge Heranwachsende ab 14 Jahre
- Kinder- und Jugendhäuser: junge Menschen zwischen sechs und 27 Jahren
- Mobile Angebote: Kinder und Preteens zwischen sechs und 14 Jahren und deren Eltern (sowie Erziehende mit Kleinkindern)
- Abenteuerspielplätze/Jugendfarmen (mit Tierhaltung): Kinder und Preteens zwischen sechs und 14 Jahren und deren Eltern (sowie Erziehende mit Kleinkindern)

### Leistungsartenspezifische Wirkungsziele

Adressatinnen und Adressaten ...

- ... sind in ihrer Persönlichkeitsentwicklung und im Prozess der Selbstfindung gefördert und gestärkt.
- ... übernehmen Verantwortung für ihr eigenes Handeln. Sie sind resilient in Krisen und haben Ressourcen für konstruktive Bewältigungs- und Lösungswege.
- ... setzen sich kritisch mit verschiedenen Meinungen/Haltungen auseinander und handeln nach demokratischen und menschenrechtlichen Prinzipien und Werten.
- ... gestalten ihr Lebensumfeld und gesellschaftliche Prozesse aktiv mit.

### Strukturqualität

Rahmenbedingungen:	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Erreichbarkeit im Sozialraum unter Berücksichtigung alterstypischer Mobilität</li><li>▪ räumliche und personelle Erreichbarkeit nach außen hinreichend kommunizieren, z. B. Hinweisschilder, Anfahrtsskizze, Erreichbarkeit durch E-Mail, Anrufbeantworter o. Ä.</li><li>▪ eigene bzw. gut erreichbare Freiflächen (altersgerechte Spiel- und Aktionsflächen) entsprechend der konzeptionellen Ausrichtung</li><li>▪ die Angebots- und Kontaktzeiten orientieren sich an den Bedürfnissen der Adressatinnen und Adressaten. Sie beinhalten regelmäßige Öffnungszeiten sowie weitere (außerhalb der Öffnungszeiten) bzw. zusätzliche pädagogisch begleitete Aktionen/Projekte/Maßnahmen</li></ul>
Arbeitsansätze und Methoden, z. B.:	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Freiwilligkeit, Offenheit, Niedrigschwelligkeit, Kontinuität, Vertraulichkeit, Flexibilität</li><li>▪ Einzel- und Gruppenarbeit, Beratung, Gemeinwesenarbeit</li><li>▪ geeignete Methoden entsprechend des konzeptionellen Ansatzes (z. B. aufsuchend, adaptiv, tiergestützt, natur- und umweltpädagogisch, erlebnispädagogisch, handwerklich/kreativ, bewegungs- und gesundheitsorientiert, freies Spiel)</li><li>▪ geeignete Erhebungsinstrumente zur Wirksamkeitsevaluation</li></ul>
Personal:	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ staatlich anerkannt Diplom/Bachelor/Master Sozialpädagogik/Soziale Arbeit oder vergleichbar</li><li>▪ Freiwilligendienstleistende, Ehrenamtliche, Honorarkräfte, Praktikantinnen/Praktikanten</li><li>▪ für den spezifischen Betrieb der Einrichtung erforderliches Personal (z.</li></ul>

	<p>B. technisches Personal, Reinigung/Hauswirtschaft, Verwaltung)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Abenteuerspielplätze/Jugendfarmen mit Tierhaltung: Tierpfleger/-in</li> </ul>
räumlich-sächliche Anforderungen:	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ geeignete Räume und Ausstattung nach zeitgemäßen Standards und entsprechend der konzeptionellen/spezifischen Inhalte des Angebotes (z. B. Gruppenraum, Kreativraum, Werkstatt, Büro, Fahrzeug, Küche, Beratungsraum, Lager, Ställe)</li> <li>▪ eigenständiger Etat mit flexibel einsetzbaren Sachkosten</li> <li>▪ pädagogisch-didaktisches Arbeitsmaterial</li> </ul>
Radius der Wirksamkeit:	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ stadträumlich und übergreifend</li> </ul>
Kooperationen/ Schnittstellen, z. B. mit:	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Akteurinnen und Akteure im Gemeinwesen (z. B. Angebote der freien Kinder- und Jugendhilfe, Kita, Ortsamt, Allgemeiner Sozialer Dienst, soziokulturelle Einrichtungen, kulturelle Bildungseinrichtungen, Unternehmen, Initiativen)</li> <li>▪ fachspezifische Gremien (z. B. Arbeitsgemeinschaften im Kontext gem. § 78 SGB VIII sowie auf Landes- und Bundesebene)</li> <li>▪ politische Interessenvertretungen</li> <li>▪ Fach- und Ausbildungsstätten</li> </ul>

## 1.4.1a Stadtweit wirkende zielgruppenspezifische Offene Arbeit mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen

### Leistungsgrundlage/Art der Leistung

§ 11 SGB VIII i. V. m. §§ 13, 14 SGB VIII

Stadtweit wirkende zielgruppenspezifische Arbeit mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen ist eine zielgruppenorientierte Jugendarbeit, die sich an den Bedürfnissen und der Lebenswelt von jungen Menschen orientiert und einen besonderen Bezug zu verschiedenen Jugendkulturen hat. Sie beinhaltet vorrangig niedrigschwellige und offene sowie aufsuchende Angebote, welche von den Nutzerinnen und Nutzern mitbestimmt und mitgestaltet werden.

### Zielgruppe

Jugendliche und junge Erwachsene ab 14 Jahren, projektbezogen auch Kinder

### Leistungsartenspezifische Wirkungsziele

Adressatinnen und Adressaten ...

- ... sind in ihrer Persönlichkeitsentwicklung und im Prozess der Selbstfindung gefördert und gestärkt.
- ... übernehmen Verantwortung für ihr eigenes Handeln und entwickeln geeignete Lösungsstrategien.
- ... kennen, akzeptieren und handeln nach demokratischen und menschenrechtlichen Prinzipien und Werten und setzen sich kritisch mit Vorurteilen und Diskriminierungen auseinander.
- ... bringen sich in die Gestaltung ihres Lebensumfeldes ein und beteiligen sich aktiv an gesellschaftlichen Prozessen.

### Strukturqualität

Rahmenbedingungen:	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ eigene und gut erreichbare Orte und Räume entsprechend der konzeptionellen Ausrichtung</li> <li>▪ zielgruppenspezifischer Zugang</li> <li>▪ räumliche und personelle Erreichbarkeit nach außen hinreichend kommunizieren, z. B. Hinweisschilder, Anfahrtsskizze, Erreichbarkeit durch E-Mail, Anrufbeantworter o. Ä.</li> </ul>
Arbeitsansätze und Methoden, z. B.:	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ offene und aufsuchende, gemeinwesenorientierte sowie einzel-, gruppen- und projektbezogene Ansätze</li> <li>▪ geeignete Erhebungsinstrumente zur Wirksamkeitsevaluation</li> </ul>
Personal:	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ staatlich anerkannt Diplom/Bachelor/Master Sozialpädagogik/Soziale Arbeit oder vergleichbar</li> <li>▪ Ehrenamtliche, Honorarkräfte und ggf. Personal aus der jeweiligen Jugendkultur</li> </ul>
räumlich-sächliche Anforderungen:	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ eigenständiger Etat mit flexibel einsetzbaren Sachkosten, die auch den aufsuchenden Ansatz ermöglichen</li> <li>▪ geeignete Räume und Büroausstattung nach zeitgemäßen Standards und entsprechend den konzeptionellen/spezifischen Inhalten der Arbeit</li> <li>▪ pädagogisch-didaktisches Arbeitsmaterial</li> </ul>
Radius der Wirksamkeit:	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ stadtweit</li> <li>▪ auch regional, überregional und international</li> </ul>
Kooperationen/ Schnittstellen, z. B. mit:	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Akteure und Akteurinnen im Gemeinwesen (z. B. Angebote der freien Kinder- und Jugendhilfe, kulturelle Bildungseinrichtungen, Schulen, Ortsamt)</li> <li>▪ fachspezifische Gremien (z. B. Arbeitsgemeinschaften im Kontext gem. § 78 SGB VIII sowie auf Landes- und Bundesebene)</li> <li>▪ angebotsspezifische Netzwerke und Akteure und Akteurinnen</li> <li>▪ mit anderen Fachkräften und gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politisch Agierenden entsprechend der spezifischen Konzepte</li> </ul>

## 1.4.2 Außerschulische Kinder- und Jugendbildung, Internationale Jugendarbeit und Kinder- und Jugendberufshilfe

### Leistungsgrundlage/Art der Leistung

§ 11 Abs. 3 Punkt 1 und 5 i. V. m. §§ 14 SGB VIII

Außerschulische Kinder- und Jugendbildung ist ein eigenständiger Bestandteil der Kinder- und Jugendarbeit mit den Schwerpunkten allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, ökologischer, naturwissenschaftlicher, technischer und medienpädagogischer Bildung. Sie versetzt junge Menschen in die Lage, sich mit ihren eigenen, aber auch mit den sie umgebenden gesellschaftlichen Lebensbedingungen, sowie unterschiedlichen Werten, Normen, Geschlechterrollen und Weltanschauungen auseinanderzusetzen und diese kritisch zu reflektieren. Die Außerschulische Jugendbildung als Selbstbildung in offenen Prozessen beinhaltet ein ganzheitliches Konzept. Sie reagiert auf aufgeworfene Themen mit offenen Auseinandersetzungen, experimentieren und reflektiertem Einlassen. Die Angebote knüpfen an den Interessen junger Menschen an und werden von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet. Sie findet in Kursen, Workshops und Veranstaltungen statt.

Kinder- und Jugendberufshilfe/Internationale Jugendarbeit zielt auf die Förderung der Entwicklung junger Menschen und unterstützt die Persönlichkeitsbildung, Selbstfindung und Selbstverwirklichung. Die Internationale Jugendarbeit fördert die Offenheit von Jugendlichen im Umgang mit fremden Kulturen. Die Angebote tragen zur Entwicklung der Lebens- und Lernfähigkeit von Kindern und Jugendlichen bei und fördern die Gesundheit und körperliche Entwicklung, soziale Verhaltensweisen in gruppendynamischen Prozessen, die Eigenständigkeit, die Orientierung zur Gestaltung einer selbstbestimmten Freizeit und die Integration benachteiligter Kinder und Jugendlicher. Maßnahmen der Kinder- und Jugendberufshilfe in Dresden sind Ferienfahrten und Angebote der Stadtrandberufshilfe unter pädagogischer Begleitung. Diese finden in der Regel während der Ferienzeiträume statt.

### Zielgruppe

- Außerschulische Kinder- und Jugendbildung:  
junge Menschen von sechs bis 27 Jahren, Multiplikatorinnen/Multiplikatoren der Kinder- und Jugendarbeit
- Kinder- und Jugendberufshilfe/Internationale Jugendarbeit:  
junge Menschen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres

### Leistungsartenspezifische Wirkungsziele

#### Außerschulische Kinder- und Jugendbildung

Adressatinnen und Adressaten ...

- ... entdecken ihre Fähigkeiten und entwickeln Kompetenzen in unterschiedlichen Bildungsbereichen, erkennen dadurch gesellschaftliche und individuelle Werte und setzen sich mit ihnen auseinander.
- ... übernehmen altersspezifisch Verantwortung und streben eine eigenständige, vielseitige und umfassende Bildungsorientierung an.
- ... stärken ihr Selbstbewusstsein, ihr Urteilsvermögen und erweitern ihre Handlungsmöglichkeiten.
- ... entwickeln Kreativität, Experimentierlust, Problembewusstsein, Lösungsstrategien und entdecken ihre Talente.

#### Kinder- und Jugendberufshilfe/Internationale Begegnungen

Adressatinnen und Adressaten ....

- ... erleben aktive Erholung in gestalteten Ferienzeiten und werden in die Programmgestaltung einbezogen.
- ... setzen sich mit anderen Ländern, Menschen, Sitten und Gebräuchen auseinander, erhalten einen Einblick in deren Kultur und Lebensweise und stärken ihre eigene Identität und entwickeln Verständnis/Toleranz für das Fremde.
- ... sind in der Lage, sich auf die Gruppe einzulassen, ihre eigene Meinung zu finden, zu äußern und tragfähige soziale Beziehungen in Gruppen zu entwickeln.

- ... akzeptieren grundlegende Wert- und Normvorstellungen.
- ... entdecken, entwickeln und stärken ihre eigenen Fähigkeiten und Fertigkeiten und setzen diese ein.

### Strukturqualität

Rahmenbedingungen:	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ geeignete Räume und Orte entsprechend der konzeptionellen Ausrichtung</li> <li>▪ gute Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln</li> <li>▪ Öffnungszeiten nutzerfreundlich</li> <li>▪ räumliche und personelle Erreichbarkeit nach außen hinreichend kommunizieren, z. B. Hinweisschilder, Anfahrtsskizze, Erreichbarkeit durch E-Mail, Anrufbeantworter o. Ä.</li> </ul>
Arbeitsansätze und Methoden, z. B.:	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Einzelarbeit</li> <li>▪ Gruppen-/Projektarbeit (thematisch)</li> <li>▪ Gesprächskreise</li> <li>▪ Fortbildungsangebote, Informationsveranstaltungen, Tagungen/Seminare</li> <li>▪ Beratungsangebote</li> <li>▪ offene Angebote</li> <li>▪ Begegnungen</li> <li>▪ Fahrten</li> <li>▪ selbstverwaltete und beteiligungsorientierte Angebote</li> <li>▪ geeignete Erhebungsinstrumente zur Wirksamkeitsevaluation</li> </ul>
Personal:	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ staatlich anerkannt Diplom/Bachelor/Master Sozialpädagogik/Soziale Arbeit oder vergleichbar</li> <li>▪ entsprechend der Angebotsinhalte qualifizierte Fachkräfte (z. B. Umweltpädagogik, Kulturpädagogik)</li> <li>▪ Freiwilligendienstleistende, Ehrenamtliche, Honorarkräfte, Praktikantinnen/Praktikanten</li> <li>▪ Kinder- und Jugenderholung/Internationale Begegnungen: persönlich geeignete, geschulte Betreuer/-innen nach Jugendleitercard-Richtlinien</li> </ul>
räumlich-sächliche Anforderungen:	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ entsprechend Konzept, Dauer und Art der Maßnahme sind Räume und pädagogisches Material bereitzustellen</li> <li>▪ sach- und fachgerechte Büroausstattung</li> <li>▪ Kinder- und Jugenderholung/Internationale Begegnungen: entsprechend der pädagogischen Zielstellung, geeignete Unterbringungs-, Versorgungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten sowie Ausrüstungsgegenstände unter Beachtung der Alters- und Geschlechtsspezifika</li> </ul>
Radius der Wirksamkeit:	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ stadtweit und stadträumlich orientierte Angebote entsprechend Konzept</li> <li>▪ Jugenderholung/Internationale Begegnungen: örtliche und überörtliche Erholungseinrichtungen und -gebiete im In- und Ausland</li> </ul>
Kooperationen/Schnittstellen, z. B. mit:	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Akteure und Akteurinnen im Gemeinwesen (z. B. Angebote der freien Kinder- und Jugendhilfe, Kindertageseinrichtungen, Schulen, Horte, soziokulturelle Einrichtungen, kulturelle Bildungseinrichtungen)</li> <li>▪ fachspezifische Gremien (z. B. Arbeitsgemeinschaften im Kontext gem. § 78 SGB VIII sowie auf Landes- und Bundesebene)</li> <li>▪ Interessenvertretungen</li> <li>▪ Fachämter/Behörden</li> </ul>

### 1.4.3 Fachstellen

#### Leistungsgrundlage/Art der Leistung

§ 11 SGB VIII i. V. m. §§ 13, 14 SGB VIII

- Anlauf-, Informations- und Beratungsstelle zur Sensibilisierung und Qualifizierung für das entsprechende Fachthema
- Interessenvertretung und Lobbyarbeit
- Präsenz der Querschnittsaufgabe in der (Fach-)Öffentlichkeit zur Durchsetzung/Umsetzung des Auftrages
- Implementierung und ggf. Koordination von adäquaten Strukturen, Angeboten und Projekten
- Konzipierung und Umsetzung eigener Angebote entsprechend der fachlichen und zielgruppenspezifischen Erfordernisse

Beispielhaft gibt es Fachstellen für: Mädchen und junge Frauen, Jungen und junge Männer, Menschen mit vielfältigen Liebes- und Lebensweisen (z. B. Lesben, Schwule, Bisexuelle und/oder Transidente sowie Inter\*), Kinder- und Jugendbeteiligung, Jugendinformation und -beratung, Qualitätsentwicklung

#### Zielgruppe

- Fachkräfte aller Leistungsfelder der Kinder- und Jugendhilfe
- weitere relevante Akteurinnen/Akteure (z. B. Fachämter, Schulen, Kitas, Therapeutinnen/Therapeuten)
- Politik und (Fach-)Öffentlichkeit
- Kinder und Jugendliche
- Eltern, Familien, soziales Umfeld

#### Leistungsartenspezifische Wirkungsziele

Die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe sowie weitere relevante Akteurinnen/Akteure sind für das Fachthema sensibilisiert und qualifiziert, d. h. auch, zielgruppenspezifische Bedarfslagen sind erkannt. Sie besitzen persönliche und fachliche Kompetenzen sowie Methoden um die Querschnittsaufgabe in ihrer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen umzusetzen. Dementsprechend sind adäquate Angebote entwickelt und Strukturen implementiert.

Vertreter/-innen von Politik und (Fach-)Öffentlichkeit sind über das Fachthema informiert und sensibilisiert. Sie haben Kenntnis und Zugang zu relevanten Daten, Expertisen und Netzwerken und beziehen sowohl Wissen als auch Netzwerke in Planungs- und Entscheidungsprozesse ein.

Kinder und Jugendliche sind in ihren Entwicklungs-, Erfahrungs- und Selbstfindungsprozessen durch (Bildungs-)Angebote gestärkt und gefördert. Sie besitzen Zugang zu Frei-, Schutz- und Experimentierräumen. Sie erschließen sich Ressourcen, erfahren Selbstwirksamkeit und entwickeln ein breites Spektrum an Handlungsmöglichkeiten, um selbstverantwortliche Entscheidungen zu treffen und sich an gesellschaftlichen Prozessen zu beteiligen.

Eltern, Familien und das jeweilige soziale Umfeld haben Wissen über und Zugang zu Unterstützungsstrukturen und notwendigen Ressourcen. Sie sind in ihrer Handlungskompetenz gestärkt und für die spezifischen Lebenslagen der Kinder und Jugendlichen sensibilisiert.

#### Strukturqualität

Rahmenbedingungen:	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Zugangsmöglichkeiten und Kontaktzeiten zielgruppenspezifisch, adressatinnen-/adressaten- und netzwerkorientiert</li><li>▪ räumliche und personelle Erreichbarkeit nach außen hinreichend kommunizieren, z. B. Hinweisschilder, Anfahrtsskizze, Erreichbarkeit durch E-Mail, Anrufbeantworter o. Ä.</li><li>▪ transparente Kontaktmöglichkeiten</li></ul>
--------------------	--

Arbeitsansätze und Methoden, z. B.:	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Einbezug entsprechender Fachempfehlungen, Leitlinien, Theoriebezüge je nach Spezifik der Fachstelle</li> <li>▪ geeignete Erhebungsinstrumente zur Wirksamkeitsevaluation</li> <li>▪ Methodenwahl entsprechend der Spezifik der Zielgruppe (z. B. Gruppenarbeit, Beratung) und der Fachstelle (z. B. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Netzwerkarbeit, Koordinierung)</li> <li>▪ Bereitstellung/Begleitung/Initiierung von (Selbst-)Reflexionsräumen und Fachaustausch für Fachkräfte</li> <li>▪ Intersektionalität<sup>8</sup></li> </ul>
Personal:	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ staatlich anerkannt Diplom/Bachelor/Master Sozialpädagogik/Soziale Arbeit oder vergleichbar (Qualifizierung der Mitarbeiter/-innen entspricht den spezifischen Anforderungen der Fachstelle, z. B. einschlägige Zusatzqualifizierungen, (Berufs-)Erfahrung)</li> <li>▪ Ehrenamtliche, Honorarkräfte, Praktikantinnen/Praktikanten, Freiwillige</li> </ul>
räumlich-sächliche Anforderungen:	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ eigenständiger Etat mit flexibel einsetzbaren Sachkosten unter besonderer Berücksichtigung von Honorarmitteln, Mitteln für Öffentlichkeitsarbeit/Publikationen, Weiterbildungskosten</li> <li>▪ geeignete Räume und technische Ausstattung nach zeitgemäßen Standards und entsprechend der konzeptionellen und spezifischen Inhalte der Fachstelle (z. B. Gruppen-/Beratungsraum, Büro)</li> <li>▪ pädagogisch-didaktisches sowie technisches Arbeitsmaterial</li> </ul>
Radius der Wirksamkeit:	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ in der Regel stadtweit/ggf. (über-)regional bzw. international</li> </ul>
Kooperationen/Schnittstellen, z. B. mit:	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Akteurinnen und Akteure im Gemeinwesen (z. B. Angebote der freien Kinder- und Jugendhilfe, (sozio-)kulturelle Bildungseinrichtungen, Schulen, Beratungsangebote)</li> <li>▪ fachspezifische Gremien (z. B. Arbeitsgemeinschaften im Kontext gem. § 78 SGB VIII sowie auf Landes- und Bundesebene)</li> <li>▪ Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe und anderer Professionen und/oder Institutionen und Trägern</li> <li>▪ gesellschaftlichen Akteurinnen/Akteuren aus Politik und (Fach-)Öffentlichkeit</li> </ul>

<sup>8</sup> Intersektionalität beschreibt die Überschneidung von verschiedenen Diskriminierungsformen in einer Person.

## 1.4.4 Jugendverbandsarbeit/Dachorganisationen

### Leistungsgrundlage/Art der Leistung

§ 12 SGB VIII i. V. m. §§ 11 und 14 SGB VIII

#### Jugendverbandsarbeit

Die Jugendverbandsarbeit ist die freiwillige, selbstorganisierte, gemeinschaftlich gestaltete, eigenverantwortliche, wertgebundene Tätigkeit junger Menschen in Jugendverbänden und -gruppen. Diese sind auf Dauer angelegt. Jugendverbände und -gruppen wirken auf gesellschaftliche und politische Entwicklungen, indem sie soziale Bildungsangebote für verschiedene weltanschauliche Richtungen und gesellschaftliche Positionen anbieten. Als Lern- und Lebenshilfen sind sie für Kinder und Jugendliche wichtige Ansprechpartnerinnen und Orte der Freizeit und Bildung. Zu den Verbandsprinzipien gehören Selbstbestimmung, Partizipation, Werteorientierung, Interessenvertretung, Ehrenamtlichkeit, Mitbestimmung, Freiraum ohne Leistungsdruck, vereinsmäßige Organisationsstruktur und jugendpolitisches Mandat. Jugendverbände und -gruppen nutzen darüber hinaus auch Methoden der Jugendarbeit aus den Bereichen der offenen Jugendarbeit, der außerschulischen Jugendbildung, der Kinder- und Jugenderholung und der internationalen Jugendarbeit.

#### Dachorganisationen

Die Dachorganisationen unterstützen die Arbeit der Jugendverbände und -gruppen. Sie beraten, koordinieren und vertreten die Interessen ihrer Mitglieder und der angeschlossenen Jugendverbände, Initiativen und Jugendgruppen und stärken die Vernetzung und den Austausch der Mitglieder untereinander und können für diese Verwaltungsaufgaben übernehmen. Durch Dachorganisationen werden Beteiligung, Mitverantwortung, Demokratie und freiwilliges Engagement gefördert.

#### **Zielgruppe**

- Jugendverbandsarbeit: Kinder und Jugendliche von 6 bis 27 Jahren und ehrenamtlich freiwillig Tätige in den Verbänden
- Dachorganisationen: Jugendverbände und -gruppen sowie Fachkräfte, Multiplikatorinnen/Multiplikatoren

#### **Leistungsartenspezifische Wirkungsziele**

Adressatinnen und Adressaten ...

- ... erschließen sich Raum und Rahmen, um eigene Ideen verwirklichen zu können und setzen sich für ihre Interessen und die Bedürfnisse anderer ein.
- ... übernehmen Verantwortung und bringen sich und ihre Fähigkeiten in den Verband/die Gruppe und dadurch in die Gesellschaft ein.
- ... engagieren sich freiwillig und ehrenamtlich.
- ... erleben Gemeinschaft und gestalten gesellschaftliches Leben mit.
- ... haben Zugang zu Unterstützungsstrukturen und notwendigen Ressourcen.

#### **Strukturqualität**

Rahmenbedingungen:	<p>Fachempfehlungen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>▪ LJR Niedersachsen e. V., Handbuch zur Qualitätsentwicklung in der Jugendverbandsarbeit, Hannover April 2002</li><li>▪ Bielefelder Jugendring e. V.</li><li>▪ Qualitätsstandards in der Jugendverbandsarbeit/Orientierungshilfen für die Jugendarbeit</li><li>▪ Handlungsempfehlungen und Methodensammlungen des DBJR</li></ul> <p><u>Jugendverbandsarbeit:</u></p> <ul style="list-style-type: none"><li>▪ geeignete Räume und Orte entsprechend der konzeptionellen Ausrichtung</li></ul>
--------------------	---

	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ gute Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln</li> </ul> <p><u>Dachorganisationen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ gute Erreichbarkeit</li> <li>▪ räumliche und personelle Erreichbarkeit nach außen hinreichend kommunizieren, z. B. Hinweisschilder, Anfahrtsskizze, Erreichbarkeit durch E-Mail, Anrufbeantworter o. Ä.</li> </ul>
Arbeitsansätze und Methoden, z. B.:	<p><u>Jugendverbandsarbeit:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ selbstorganisierte und wertorientierte Gruppen- und Projektarbeit</li> <li>▪ Ehrenamt wird vom Hauptamt unterstützt</li> </ul> <p><u>Dachorganisationen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Beratung von Haupt- und Ehrenamt</li> <li>▪ jugendpolitische Interessenvertretung</li> <li>▪ Unterstützung von Strukturen</li> <li>▪ Vernetzung/Öffentlichkeitsarbeit</li> <li>▪ Weiterbildungsangebote</li> <li>▪ geeignete Erhebungsinstrumente zur Wirksamkeitsevaluation</li> </ul>
Personal:	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ hauptamtlich: z. B. Bildungsreferentinnen/-referenten, Verwaltungsmitarbeitende</li> <li>▪ ehrenamtlich: Freiwilligendienstleistende, Praktikanten/Praktikantinnen</li> </ul>
räumlich-sächliche Anforderungen:	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ eigenständiger Etat mit flexibel einsetzbaren Sachkosten</li> <li>▪ geeignete Räume und Büroausstattung nach zeitgemäßen Standards und entsprechend den konzeptionellen/spezifischen Inhalten</li> <li>▪ pädagogisch-didaktisches Arbeitsmaterial und Sachmittel für z. B. Öffentlichkeitsarbeit</li> </ul>
Radius der Wirksamkeit:	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ in der Regel stadtwweit, entsprechend des Konzeptes und der verbands-/gruppeneigenen Festlegungen</li> </ul>
Kooperationen/Schnittstellen, z. B. mit:	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ entsprechend spezifischer Konzepte: Akteuren und Akteurinnen im Gemeinwesen (z. B. Angebote der freien Kinder- und Jugendhilfe, Schulen, Ortsamt, soziokulturelle Einrichtungen, kulturelle Bildungseinrichtungen, Unternehmen, Initiativen)</li> <li>▪ fachspezifische Gremien (z. B. Arbeitsgemeinschaften im Kontext gem. § 78 SGB VIII sowie auf Landes- und Bundesebene)</li> </ul>

## 1.4.5 Schulsozialarbeit

### Leistungsgrundlage/Art der Leistung

§ 13 SGB VIII Abs. 1 i. V. m. §§ 11, 14 SGB VIII

Die Angebote umfassen individuelle Begleitung, Vermittlung und Beratung, Gruppen- und Gemeinwesenarbeit für junge Menschen in der Schule. Schulsozialarbeit beobachtet dabei aktuelle Entwicklungen, wirkt an einer positiven Entwicklung der jungen Menschen am Lebens- und Lernort Schule aktiv mit und hat einen eigenen Bildungsauftrag.

### Zielgruppe

Primäre Zielgruppe sind die jungen Menschen des jeweiligen Schulstandortes, Lehrer/-innen und Schulleitungen. Sekundäre Zielgruppe sind Eltern, Sorgeberechtigte und alle weiteren am Schulalltag beteiligten Personen.

### Leistungsartenspezifische Wirkungsziele

Die Adressatinnen und Adressaten ...

- ... nehmen aktiv an der Gesellschaft teil.
- ... verfügen über individuelle Kompetenzen.
- ... verfügen über soziale Kompetenzen.
- ... erlangen entsprechend der gewählten Schulform ihren Schulabschluss.

### Strukturqualität

Rahmenbedingungen:	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Kontaktzeiten während der täglichen Schulzeit, nach der Schulzeit und in den Ferien</li><li>▪ räumliche und personelle Erreichbarkeit nach außen hinreichend kommunizieren, z. B. Hinweisschilder, Anfahrtsskizze, Erreichbarkeit durch E-Mail, Anrufbeantworter o. Ä.</li><li>▪ Kooperationsvereinbarung zwischen Träger und Schule</li></ul>
Arbeitsansätze und Methoden, z. B.:	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Einzelfallhilfe, Beratung, Gruppenarbeit, Elternarbeit</li><li>▪ Fachempfehlungen Land Sachsen</li><li>▪ Arbeitshilfe zum Wirksamkeitsdialog in der Schulsozialarbeit in Sachsen der Landesarbeitsgemeinschaft Schulsozialarbeit Sachsen e. V.</li><li>▪ geeignete Erhebungsinstrumente zur Wirksamkeitsevaluation</li></ul>
Personal:	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ staatlich anerkannt Diplom/Bachelor/Master Sozialpädagogik/Soziale Arbeit oder vergleichbar</li><li>▪ Teamanbindung beim Träger und möglichst paritätisch besetzt</li></ul>
räumlich-sächliche Anforderungen:	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Büro- und Gruppenraum in der Schule</li><li>▪ Möglichkeit der Nutzung weiterer Räume (z. B. Aula) und Freiflächen der Schule</li><li>▪ Telefon, Computer und Internetanschluss</li><li>▪ pädagogisches Material</li></ul>
Radius der Wirksamkeit:	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Sozialraum Schule</li><li>▪ Stadtraum</li></ul>
Kooperationen/Schnittstellen, z. B. mit:	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Landesamt für Schule und Bildung</li><li>▪ Akteurinnen und Akteure im Gemeinwesen (z. B. Angebote der freien Kinder- und Jugendhilfe, Horte, Allgemeine Soziale Dienste, Beratungsangebote, kulturelle Bildungseinrichtungen)</li><li>▪ fachspezifische Gremien (z. B. Arbeitsgemeinschaften im Kontext gem. § 78 SGB VIII sowie auf Landes- und Bundesebene)</li><li>▪ weitere Institutionen und Behörden - z. B. Schulverwaltungsamt, Agentur für Arbeit</li></ul>

## 1.4.6 Soziale Integration für Kinder, Jugendliche und deren Eltern mit Migrationshintergrund

### Leistungsgrundlage/Art der Leistung

§ 13 SGB VIII i. V. m. §§ 11, 14, 16 SGB VIII und i. V. m. der UN-Kinderrechtskonvention, dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

Im Mittelpunkt der Leistung stehen der Abbau von Integrationshemmnissen und die Stabilisierung der individuellen Lebenssituation, die Entwicklung individueller und realistischer Handlungsoptionen und -perspektiven, die Stärkung der Handlungskompetenz und Eigenverantwortung. Sie beinhaltet vorrangig niedrigschwellige und offene sozialpädagogische Angebote, welche sich an den Lebenslagen der Nutzer/-innen orientieren. Sie wird von spezifischen Angeboten gestaltet und ist gleichwohl Querschnittsaufgabe in der öffentlichen und freien Jugendhilfe.

### Zielgruppe

Kinder und Jugendliche mit Migrations-/Fluchterfahrung und deren Familien

### Leistungsartenspezifische Wirkungsziele

- Adressatinnen und Adressaten kennen die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe und fühlen sich in ihren Identitätsbildungsprozessen (transkulturelle Identität, Umgang mit Wertorientierung und Diskriminierungserfahrungen) unterstützt.
- Adressatinnen und Adressaten sind in der Lage, soziale Beziehungen aufzubauen und die Orientierungsphase gut zu bewältigen.
- Eltern mit Migrations- /Fluchterfahrung werden in ihrer Erziehungskompetenz gestärkt.
- Kinder und Jugendliche mit Migrations-/Fluchterfahrung haben gerechte Chancen auf Teilhabe an Bildungsangeboten.

### Strukturqualität

Rahmenbedingungen:	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ gut erreichbare Räume mit migrationssensibler Ausstattung entsprechend der konzeptionellen Ausrichtung</li> <li>▪ zielgruppenspezifischer Zugang (regelmäßige und transparente Öffnungs- und Kontaktzeiten)</li> <li>▪ räumliche und personelle Erreichbarkeit nach außen hinreichend kommunizieren, z. B. Hinweisschilder, Anfahrtsskizze, Erreichbarkeit durch E-Mail, Anrufbeantworter o. Ä.</li> <li>▪ Richtlinien des Kinder- und Jugendplans des Bundes (KJP-Richtlinien); Konzept zur Integration von Menschen mit Migrationshintergrund in der Landeshauptstadt Dresden 2015 bis 2020</li> </ul>
Arbeitsansätze und Methoden, z. B.:	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Mehrsprachigkeit</li> <li>▪ gruppen- und sozialraumbezogene Methoden: Empowerment, Gemeinwesenarbeit, Erlebnispädagogik, Streetwork und Soziale Netzwerkarbeit</li> <li>▪ kultursensible Elternarbeit</li> <li>▪ Einzelarbeit und -hilfe</li> <li>▪ Beratung</li> <li>▪ geeignete Erhebungsinstrumente zur Wirksamkeitsevaluation</li> </ul>
Personal:	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ staatlich anerkannt Diplom/Bachelor/Master Sozialpädagogik/Soziale Arbeit oder vergleichbar und entspr. der Angebotsinhalte qualifiziert</li> <li>▪ ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen, Freiwilligendienstleistende und Praktikantinnen/Praktikanten</li> </ul>
räumlich-sächliche Anforderungen:	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ geeignete Räume entsprechend der konzeptionellen Ausrichtung (z. B. Gruppenräume, Werkstätten, Probenräume, Bühnen)</li> <li>▪ geeignete Ausstattung und pädagogisches Material entsprechend der</li> </ul>

	<p>konzeptionellen Ausrichtung (z. B. bei Medienarbeit moderne technische Ausstattung, Moderationsmaterialien)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ sach- und fachgerechte Büroausstattung, PC mit Internetzugang, moderne Kommunikationstechnik</li> </ul>
Radius der Wirksamkeit:	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ stadtweit und stadträumlich orientierte Angebote entsprechend der konzeptionellen Ausrichtung</li> </ul>
Kooperationen/ Schnittstellen, z. B. mit:	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Behörden, z. B. Agentur für die Arbeit, Jobcenter, Sozialamt (Flüchtlingssozialarbeit, Ehrenamtskoordination Asyl), Landesamt für Schule und Bildung</li> <li>▪ Arbeitsmarkt-, Bildungs- und politische Akteurinnen/Akteure</li> <li>▪ Akteurinnen und Akteure im Gemeinwesen (z. B. Angebote der freien Kinder- und Jugendhilfe, Kindertageseinrichtungen und Horte, Quartiersmanagement, Schulen, Ortsamt, ASD, soziokulturelle Einrichtungen, kulturelle Bildungseinrichtungen, Unternehmen, Initiativen)</li> <li>▪ Migrantinnen-/Migrantenselbstorganisationen</li> <li>▪ religiöse Einrichtungen</li> <li>▪ Bildungskoordination für Neuzugewanderte</li> <li>▪ ehrenamtliche Netzwerke</li> <li>▪ fachspezifische Gremien (z. B. Arbeitsgemeinschaften im Kontext gem. § 78 SGB VIII sowie auf Landes- und Bundesebene)</li> <li>▪ Nichtregierungsorganisationen im Kontext Flucht und Asyl</li> </ul>

## 1.4.7 Arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit

### Leistungsgrundlage/Art der Leistung

§ 13 Abs. 1 und 2 SGB VIII i. V. m. §§ 14 SGB VIII

Arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit zielt auf die Förderung der sozialen und beruflichen Integration junger Menschen mit sozialen Benachteiligungen und individuellen Beeinträchtigungen ab. Im Mittelpunkt stehen der Abbau von Integrationshemmnissen und die Stabilisierung der individuellen Lebenssituation, die Entwicklung individueller und realistischer (sozialer und beruflicher) Handlungsoptionen und -perspektiven, die Stärkung der Handlungskompetenz und Eigenverantwortung („Selbstbemächtigung“) und die Planung und Umsetzung von Schritten zur beruflichen und sozialen Integration.

### Zielgruppe

Innerhalb der Leistungsart werden in der Landeshauptstadt Dresden drei Angebotsarten für differenzierte Zielgruppen umgesetzt:

- Beratungsangebote: junge Menschen zwischen 14 und 27 Jahren im Übergang Schule/Beruf an der ersten Schwelle (Schule-Ausbildung) und zweiten Schwelle (Ausbildung-Beschäftigung) sowie deren Angehörige
- Sozialraumorientierte, niedrigschwellige aufsuchende Angebote mit vertieftem Case Management: schwer erreichbare Kinder ab zwölf Jahren, Jugendliche und junge Erwachsene, die von (drohenden) Abbrüchen und Entkoppelung aus dem schulischen oder aus den weiterführenden Bildungs- und Beschäftigungssystemen betroffen sind
- Tagesstrukturierende, teilnahmeorientierte Angebote (Jugendwerkstätten, Produktionsschule): junge Menschen nach Beendigung der allgemeinen Schulpflicht ab 15 bis unter 27 Jahre, ohne Ausbildungsabschluss, für die keine geeigneten Angebote nach SGB II/SGB III bestehen und die nicht in betriebliche Ausbildung oder in Arbeit vermittelbar sind

### Leistungsartenspezifische Wirkungsziele

- Adressatinnen und Adressaten erschließen sich Ressourcen und Teilhabe in ihrer Lebenswelt und zur beruflichen und sozialen Integration.
- Adressatinnen und Adressaten sind in der Lage, Diskrepanzen/Divergenzen zwischen äußeren Realitäten und eigener Lebenswelt und Ausgangsbasis zu erkennen und Schlussfolgerungen für eigenes Handeln zu ziehen.
- Adressatinnen und Adressaten sind in der Lage, auf der Grundlage vorhandener Informationen, Unterstützungsangebote sowie gewonnener Einsichten Ziele und Handlungsoptionen zu ihrer Berufs- und Lebenswegeplanung zu entwickeln, bewusste Entscheidungen zu treffen, erste Schritte zu planen und umzusetzen sowie bei Bedarf Unterstützungsangebote zu nutzen.
- Angebote der Jugendhilfe und weiterer Akteurinnen/Akteure, die den jungen Menschen zwischen Schulzeit und eigenständiger Lebensführung begleiten, erkennen Entkopplungsrisiken für junge Menschen und bieten präventive und intervenierende Unterstützung und ein geeignetes Übergangsmangement in Zusammenarbeit mit dem spezifischen Angebot für die Adressatinnen/Adressaten an.

### Strukturqualität

Rahmenbedingungen:	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ geeignete Räume und Orte entsprechend der konzeptionellen Ausrichtung</li><li>▪ gute Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln</li><li>▪ räumliche und personelle Erreichbarkeit nach außen hinreichend kommunizieren, z. B. Hinweisschilder, Anfahrtsskizze, Erreichbarkeit durch E-Mail, Anrufbeantworter o. Ä.</li></ul>
Arbeitsansätze und Methoden, z. B.:	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Einzel- und Gruppenarbeit</li><li>▪ Beratung, Begleitung, Case Management, aufsuchende Sozialarbeit, Kompetenzfeststellung, Praxis- und Trainingsräume/-werkstätten, Qualifizierungsangebote (Fachpraxis, Qualibausteine, Vorbereitung auf</li></ul>

	<p>Externenprüfung für Schulabschlüsse)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Freiwilligkeit - Ganzheitlichkeit - Ressourcenorientierung</li> <li>▪ relevante Fachempfehlungen aus Fachgremien und kommunalen sowie überörtlichen Berichts- und Planungsdokumenten</li> <li>▪ geeignete Erhebungsinstrumente zur Wirksamkeitsevaluation</li> </ul>
Personal:	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ staatlich anerkannt Diplom/Bachelor/Master Sozialpädagogik/Soziale Arbeit oder vergleichbar mit relevanten Zusatzqualifikationen in multiprofessionellen Teams in Beratungs- und Anlaufstellen in den Stadträumen und Werkstätten sowie ergänzende Fachkräfte für nach-/entgegengehende Arbeit und vertiefte Einzelhilfen sowie Gruppenangebote</li> </ul>
räumlich-sächliche Anforderungen:	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ geeignete Räume und Ausstattung nach zeitgemäßen Standards und entsprechend der konzeptionellen/spezifischen Inhalte des Angebotes (z. B. Gruppenraum, Kreativraum, Werkstatt, Büro, Fahrzeug, Küche, Beratungsraum, Lager)</li> </ul>
Radius der Wirksamkeit:	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ sozialräumlich/lebensweltbezogen ausgerichtetes stadtweites Angebot</li> </ul>
Kooperationen/Schnittstellen, z. B. mit:	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Akteurinnen und Akteure im Gemeinwesen (z. B. Angebote der freien Kinder- und Jugendhilfe, Schulen, soziokulturelle Einrichtungen, kulturelle Bildungseinrichtungen, Unternehmen)</li> <li>▪ fachspezifische Gremien (z. B. Arbeitsgemeinschaften im Kontext gem. § 78 SGB VIII sowie auf Landes- und Bundesebene)</li> <li>▪ Landesamt für Schule und Bildung, Schulverwaltungsamt</li> <li>▪ rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit, im Besonderen SGB II, SGB III, SGB VIII</li> <li>▪ Wirtschaft, Kammern</li> <li>▪ Fach- und Ausbildungsstätten</li> </ul>

## 1.4.8 Mobile Jugendsozialarbeit/Streetwork

### Leistungsgrundlage/Art der Leistung

§ 13 SGB VIII i. V. m. §§ 11, 14 SGB VIII

Aufsuchende Jugendsozialarbeit unterstützt ihre Adressatinnen und Adressaten dabei, ihre Lebenswelt gemeinsam lebenswerter zu gestalten sowie bei Bewältigungs-, Aneignungs- und Gestaltungsprozessen im Sozialisations- und Lebensort „Straße/Öffentlicher Raum“ (vgl. Standards BAG, 2007).

### Zielgruppe

Junge Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligung oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen auf Unterstützung in ihren selbst gewählten Gruppenstrukturen angewiesen sind und für die öffentliche (auch virtuelle) Räume einen bedeutsamen Bestandteil ihres Alltags und ihrer Lebenswelt darstellen. Mobile Jugendsozialarbeit richtet sich im Besonderen an junge Menschen, welche von anderen Leistungen nicht erreicht werden (wollen).

### Leistungsartenspezifische Wirkungsziele

- Adressatinnen und Adressaten sind zunehmend in der Lage selbstbestimmt und eigenverantwortlich ihren Alltag zu bewältigen, persönliche Ressourcen zu erschließen und Handlungsspielräume zu erweitern.
- Gruppen von Adressatinnen und Adressaten ermöglichen gegenseitige Unterstützung und handeln solidarisch. Sie übernehmen Verantwortung für eigene Aktivitäten.
- Adressatinnen und Adressaten und ihre Interessen sind in öffentlichen Diskursen präsent und werden in politische Entscheidungen einbezogen.

### Strukturqualität

Rahmenbedingungen:	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Erreichbarkeit wird über von jungen Menschen bevorzugte Medien und Informations- und Kontaktmöglichkeiten gewährleistet.</li><li>▪ Ein Zugang findet aufsuchend und mobil statt. Dieser Zugang orientiert sich am Freizeitverhalten der Zielgruppe sowie an deren Treff- und Sozialräumen.</li><li>▪ Eine offene Kontaktstelle bietet weitere Kontaktmöglichkeiten.</li><li>▪ räumliche und personelle Erreichbarkeit nach außen hinreichend kommunizieren, z. B. Hinweisschilder, Anfahrtsskizze, Erreichbarkeit durch E-Mail, Anrufbeantworter o. Ä.</li><li>▪ Fachempfehlungen: Standards BAG, 2007, Orientierungshilfe zur Mobilen Jugendarbeit in Sachsen, 2015, Fachstandards Mobile Jugendarbeit Sachsen, 2013, Mobile Jugendarbeit 2.0 LAK Sachsen, Ba-Wü und BAG, 2010, Ergebnisse der Arbeitsgruppe „suburban städtische Räume Dresden“</li></ul>
Arbeitsansätze und Methoden, z. B.:	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Streetwork</li><li>▪ Gemeinwesenarbeit</li><li>▪ Einzelarbeit</li><li>▪ Gruppen-/Projektarbeit</li><li>▪ geeignete Erhebungsinstrumente zur Wirksamkeitsevaluation</li></ul>
Personal:	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ staatlich anerkannt Diplom/Bachelor/Master Sozialpädagogik/Soziale Arbeit oder vergleichbar</li><li>▪ Freiwilligendienstleistende, Ehrenamtliche, Honorarkräfte, Praktikantinnen/Praktikanten</li></ul>
räumlich-sächliche Anforderungen:	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ eigenständiger Etat mit flexibel einsetzbaren Sachkosten</li><li>▪ geeignete Räume für Bürotätigkeiten, Einzelgespräche und Gruppenarbeit,</li><li>▪ Kraftfahrzeug</li></ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Büroausstattung mit mobilen Kommunikationsmitteln, die den zeitgemäßen Standards entsprechen</li> <li>▪ Dienstausweis und pädagogisch-didaktisches Arbeitsmaterial</li> </ul>
Radius der Wirksamkeit:	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ stadträumlich</li> </ul>
Kooperationen/ Schnittstellen, z. B. mit:	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Akteure und Akteurinnen im Gemeinwesen (z. B. Angebote der freien Kinder- und Jugendhilfe, Schulen, Ortsamt, ASD, Beratungsstellen, soziokulturelle Einrichtungen, kulturelle Bildungseinrichtungen, Unternehmen, Initiativen)</li> <li>▪ fachspezifische Gremien (z. B. Arbeitsgemeinschaften im Kontext gem. § 78 SGB VIII sowie auf Landes- und Bundesebene)</li> <li>▪ alle den Adressatinnen und Adressaten relevante Akteurinnen und Akteure</li> <li>▪ politische und gesellschaftliche Entscheidungsträger/-innen</li> <li>▪ wissenschaftliche Institutionen</li> </ul>

## 1.4.9 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

### Leistungsgrundlage/Art der Leistung

§ 14 i. V. m. §§ 11, 13 und 16 SGB VIII und i. V. m. dem Jugendschutzgesetz (JuSchG), dem Jugendmedienschutzstaatsvertrag der Länder, dem Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) und der Kinderarbeitsschutzverordnung (KindArbSchV)

Der erzieherischer Kinder- und Jugendschutz ist die Leitnorm für die Aufgaben und Angebote der Träger der Jugendhilfe und versteht sich als Querschnittsaufgabe aller Institutionen, die mit Bildung und Erziehung von jungen Menschen in Dresden beauftragt sind. Die Leistungsart ist dabei dem ständigen Wandel der Bewertung von Gefährdungen für die Heranwachsenden unterworfen.

### Zielgruppe

Kinder, Jugendliche, deren Eltern bzw. Erziehungsbeauftragte, pädagogische Fachkräfte, Multiplikatorinnen/Multiplikatoren der Jugendhilfe und anderer Institutionen im Kontext des Jugendschutzes

### Leistungsartenspezifische Wirkungsziele

- Kinder und Jugendliche sind über gefährdende Einflüsse (z. B. Suchtmittel, digitale Medien) informiert, können die Gefahren einordnen und verantwortungsbewusst mit diesen umgehen.
- Kinder und Jugendliche kennen ihr Recht auf gewaltfreies Aufwachsen, sind über Formen von (sexualisierter) Gewalt informiert und in der Lage sich Hilfe zu suchen.
- Eltern, andere Erziehungsberechtigte und Fachkräfte sind in der Lage ihre Vorbildfunktion zu reflektieren und befähigt, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen sowie (sexualisierter) Gewalt zu schützen.
- Fachkräfte stärken im pädagogischen Alltag die Persönlichkeit von Kindern und Jugendlichen für den bewussten Umgang mit gefährdenden Einflüssen und zum Schutz vor (sexualisierter) Gewalt.
- Eltern und Fachkräfte kennen Hilfsangebote und schaffen sichere Orte für Kinder und Jugendliche.

### Strukturqualität

Rahmenbedingungen:	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ „Gesprächsraum und -zeit“ als pädagogischer Raum für Kinder, Jugendliche und Eltern, um sich zu Gefährdungen mitzuteilen</li><li>▪ räumliche und personelle Erreichbarkeit nach außen hinreichend kommunizieren, z. B. Hinweisschilder, Anfahrtsskizze, Erreichbarkeit durch E-Mail, Anrufbeantworter o. Ä.</li><li>▪ Präventionskonzepte und abgeleitete Maßnahmen in den Einrichtungen</li><li>▪ relevante Berichts- und Planungsdokumente für Dresden (z. B. Strategie zur koordinierten Arbeit im erzieherischen Kinder- und Jugendschutz, Strategiepapier Suchtprävention in Dresden)</li></ul>
Arbeitsansätze und Methoden, z. B.:	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ alltags- und lebensweltorientiert</li><li>▪ aktivierend und beteiligungsorientiert</li><li>▪ Information, Aufklärung und Beratung für Eltern und Fachkräfte</li><li>▪ geschlechterreflektiert</li><li>▪ geeignete Erhebungsinstrumente zur Wirksamkeitsevaluation</li></ul>
Personal:	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ staatlich anerkannt Diplom/Bachelor/Master Sozialpädagogik/Soziale Arbeit oder vergleichbar</li><li>▪ Pädagogische Fachkräfte mit Zusatzqualifikationen insbesondere zum Thema Sucht, Gewalt und digitalen Medien</li></ul>
räumlich-sächliche Anforderungen:	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Räume für sozial- und medienpädagogische Angebote entsprechend der konzeptionellen Ausrichtung</li><li>▪ Technikausstattung zur Medienkompetenzentwicklung entsprechend der konzeptionellen Ausrichtung</li><li>▪ Finanzierung von Angeboten der Fortbildung für Fachkräfte</li></ul>

Radius der Wirksamkeit:	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ stadtweit</li> </ul>
Kooperationen/ Schnittstellen, z. B. mit:	<p>Kooperationen ergeben sich aus den anderen Handlungsebenen (struktureller und ordnungsrechtlicher Kinder- und Jugendschutz).</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Akteurinnen und Akteure im Gemeinwesen (z. B. Angebote der freien Kinder- und Jugendhilfe, Schulen, ASD, soziokulturelle Einrichtungen, kulturelle Bildungseinrichtungen, Unternehmen, Initiativen)</li> <li>▪ fachspezifische Gremien (z. B. Arbeitsgemeinschaften im Kontext gem. § 78 SGB VIII sowie auf Landes- und Bundesebene)</li> <li>▪ Behörden (z. B. Schulverwaltungsamt, Ordnungsamt, Gesundheitsamt, Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen/Amt für Kindertagesbetreuung)</li> <li>▪ Landesdirektionen (Polizei, Jugendarbeitsschutz), Landesamt für Schule und Bildung</li> <li>▪ Träger der freien Jugendhilfe mit spezifischen präventiven Aufgaben</li> <li>▪ Elterngremien</li> </ul>

## 2 Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 16 bis 21 SGB VIII)

Das Leistungsfeld „Förderung der Erziehung in der Familie“ wurde mit Inkrafttreten des SGB VIII 1990/91 neu in den Leistungskatalog der Jugendhilfe aufgenommen. Familien nehmen eine zentrale Rolle bei der Wertevermittlung und der Einübung sozialer Formen des Zusammenlebens ein, sind aber gerade aufgrund anhaltender gesellschaftlicher Veränderungsprozesse verstärkt auf Unterstützung angewiesen. Eine Pluralisierung von Lebensformen, sich verändernde Werte und Normen sowie ein verändertes Erziehungsklima haben zwar einerseits zu positiven Entwicklungen, wie partnerschaftlichen Erziehungsstilen und innerfamiliärer Aushandlung von Regeln geführt. Sie haben aber auch Verunsicherungsprozesse innerhalb der unterschiedlichen Familiensysteme hervorgerufen, auf die Jugendhilfe mit ihren vielfältigen Angeboten reagieren muss. Eine zunehmende Ausdifferenzierung von Familienstrukturen stellt erhöhte Anforderungen an Erziehende und deren Erziehungsleistungen. Die Aufgabe des Leistungsfeldes „Förderung Erziehung in der Familie“ ist somit die Stärkung der elterlichen Erziehungskompetenz und des Zusammenlebens in der Familie.

### 2.1 Gesetzliche Grundlagen

„Der Zielsetzung des KJHG [SGB VIII] entsprechend, die präventive Funktion der Kinder- und Jugendhilfe stärker gesetzlich auszugestalten, widmet das Gesetz den die Familie stützenden, fördernden und entlastenden Leistungen (im Vorfeld der Hilfen zur Erziehung) einen eigenen Abschnitt“ (Wiesner 2011: 186). Die Rolle und die Verantwortung der Familie werden gestärkt, familienerhaltende und -stärkende Maßnahmen stehen im Vordergrund. Hier wird der Paradigmenwechsel weg von der Defizitorientierung hin zur Fokussierung der Ressourcen der Adressatinnen und Adressaten besonders deutlich. Dieses Leistungsfeld folgt der Richtung des vorhergehenden und wendet dessen Ausrichtung spezifisch auf die Arbeit mit Familien an.

Mit ihren Angeboten und Leistungen richten sich die Leistungsarten des Leistungsfeldes „Förderung der Erziehung in der Familie“ an (werdende) Mütter und/oder Väter sowie an alle anderen Erziehenden. Das Leistungsspektrum umfasst Angebote wie

- Familienbildung,
- Erziehungs- und Familienberatung,
- Partnerschafts-, Trennungs- und Scheidungsberatung,
- Sicherstellung von Schutzmaßnahmen über das Familiengericht (z. B. begleiteter oder beaufsichtigter Umgang, Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz),
- Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge, des Umgangsrechts, in Unterhaltsangelegenheiten sowie
- Möglichkeiten der Unterbringung in gemeinsamen Wohnformen.

§ 16 SGB VIII besagt im Absatz 1: „Müttern, Vätern, anderen Erziehungsberechtigten und jungen Menschen sollen Leistungen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie angeboten werden. Sie sollen dazu beitragen, dass Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte ihre Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen können. Sie sollen auch Wege aufzeigen, wie Konfliktsituationen in der Familie gewaltfrei gelöst werden können.“ Auch werdende Eltern sollen durch Angebote des § 16 SGB VIII erreicht werden (vgl. Abs. 3).

Für die Umsetzung von Leistungen nach den §§ 17 und 18 SGB VIII gilt als Grundlage auch § 77 SGB VIII. Für die Leistungen nach § 20 und § 21 SGB VIII sind weitere Regelungen (insbesondere Regelungen des Nachranges vor § 38 SGB V) zu beachten. Für gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder nach § 19 SGB VIII gelten die gesetzlichen Vorgaben der §§ 45 und 46 SGB VIII hinsichtlich des Betriebsurlaubsverfahrens sowie §§ 78a bis g SGB VIII zu Vereinbarungen über Leistung, Qualitätsentwicklung und Entgelt sowie entsprechende landesgesetzliche Regelungen.

## 2.2 Arbeitsauftrag

Die Angebote des Leistungsfeldes sollen durch Information, Bildung, Beratung, Begleitung im Rahmen von Kompetenzentwicklung und -stärkung die Erziehungsfähigkeit von Familien erhöhen und zu einem gelingenden Zusammenleben von Eltern/Personensorgeberechtigten und Kindern bzw. Jugendlichen beitragen. Dabei bezieht sich das Leistungsfeld auf Themen aus den Bereichen Erziehung, Gesundheit, Beziehung, Kommunikation, Medien, Alltag oder Freizeit. Möglichkeiten der Familienentlastung sollen ebenfalls mit betrachtet werden. Familienbildung orientiert sich an Alltagsfragen, Lebens- und Erziehungsphasen sowie an den individuellen Interessen von Eltern, Kindern und Jugendlichen bzw. anderen Bezugs- oder Erziehungspersonen. Wichtige Zielstellungen sind die Aktivierung des Selbsthilfepotenzials, das Erlernen von Konfliktlösungsstrategien und damit die Überwindung von problematischen Familiensituationen sowie die Förderung des Gesundheitsbewusstseins.

Die vielfältigen Beratungs- und Unterstützungsangebote zeichnen sich durch niedrighschwellige Zugangswege aus und implizieren, dass Probleme im Alltag mit Kindern und auch ein vorübergehender Unterstützungsbedarf in allen Familien vorkommen können. Darüber hinaus bieten sie Hilfen für Familien, deren Lebenssituationen mit zusätzlichen Risiken für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen verbunden ist.

Die Leistungen nach §§ 20 und 21 SGB VIII sind als familienunterstützende vermittelnde Leistungen in besonderen Situationen vorgesehen, z. B. beim vorübergehenden krankheitsbedingten Ausfall der Hauptbetreuungsperson oder zur „Hilfe bei der Erfüllung der Schulpflicht von Kindern und Jugendlichen, deren Eltern aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit ständig den Aufenthaltsort wechseln“ (Wiesner 2011: 243). Bei diesen Leistungen handelt es sich nicht um Jugendhilfeleistungen mit präventiver oder intervenierender sozialpädagogischer Zielstellung, weshalb die Formulierung standardisierender spezifischer Leistungsartenbeschreibungen nicht erforderlich ist. Die Gewährung dieser Leistungen erfolgt auf Antrag der Personensorgeberechtigten bei Vorliegen der entsprechenden Tatbestandsvoraussetzungen.

## 2.3 Rahmenbedingungen

Das Leistungsfeld knüpft an die vorhergehenden §§ 11 bis 14 SGB VIII an und richtet den Fokus nun auf die Familien. Es ist jedoch abzugrenzen von den Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfen und Hilfen für junge Volljährige (§§ 27 bis 41 SGB VIII). Entsprechend differenziert sind auch die notwendigen Rahmenbedingungen bzgl. Personal, Finanzierung, Räume und Ausstattung.

### 2.3.1 Personaleinsatz

Der Personaleinsatz variiert entsprechend der unterschiedlichen Leistungsarten dieses Leistungsfeldes und ist im Rahmen der jeweiligen Beschreibungen konkret untersetzt.

Für den Bereich der geförderten Angebote nach § 16 SGB VIII (Familienzentren, Familientreffs, Familienbildungsangebote) gelten die Regelungen analog der KiJuA.

Ein Teil der Beratungsleistungen nach §§ 17 und 18 SGB VIII wird durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe erbracht. In der Rahmenleistungsbeschreibung der Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche und Familien sind entsprechende Zeiteile für Beratungsleistungen nach §§ 17 und 18 SGB VIII ausgewiesen. Sie gehören zu den Kernleistungen und umfassen etwa die Hälfte des gesamten Personaleinsatzes. Die Rahmenleistungsbeschreibung ist bindend für alle Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche und Familien in öffentlicher und freier Trägerschaft.

Für die Personalbemessung im Bereich von gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter mit Kindern nach § 19 SGB VIII sind die Festlegungen der Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII (Mindestpersonalbedarf, räumliche und sächliche Ausstattung) bzw. die darauf und auf der Leistungs- und Qualitätsentwicklungsbeschreibung basierenden Verhandlungsergebnisse gemäß §§ 78a bis g SGB VIII bindend.

### **2.3.2 Finanzen**

Angebote der Allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie nach § 16 SGB VIII werden analog der Rahmenbedingungen der KiJuA nach § 74 SGB VIII gefördert.

Beratungsleistungen nach §§ 17 und 18 SGB VIII, die durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe erbracht werden, werden auf der Grundlage der Haushalts- und Stellenplanung im Rahmen der festgesetzten Personalausstattung der zuständigen Fachabteilungen bzw. der Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche und Familien des Jugendamtes finanziert. Die Beratungsstellen in freier Trägerschaft werden auf der Grundlage von §§ 77 und 78b SGB VIII durch den Abschluss von öffentlich-rechtlichen Verträgen finanziert. Die Rahmenleistungsbeschreibung der Beratungsstellen ist Vertragsbestandteil.

Die Finanzierung gemeinsamer Wohnformen nach § 19 SGB VIII erfolgt auf der Grundlage von Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarungen gemäß §§ 78a bis g SGB VIII und den entsprechenden landesrechtlichen Regelungen (Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII für den Freistaat Sachsen vom 1. November 2012).

Leistungen nach § 20 SGB VIII werden finanziert, indem die Kosten für die Hilfe in Notsituationen unter Berücksichtigung der Regelungen des § 38 SGB V (Haushaltshilfe) der jeweiligen Krankenkasse vom Jugendamt, im Einzelfall ergänzend, übernommen werden. Für Leistungen nach § 21 richtet sich die Kostenübernahme nach dem tatsächlichen individuellen Bedarf. Maßgeblich sind die Kosten der für die Umsetzung der individuellen Hilfe in Anspruch genommenen Leistungen der Jugendhilfe.

### **2.3.3 Räume/Ausstattung**

Die Umsetzung von Angeboten nach §§ 16 bis 19 SGB VIII erfordert sozialräumlich gut erreichbare, möglichst barrierefreie und an die Bedürfnisse von Familien angepasste Räumlichkeiten. Bei familienbildenden bzw. -beratenden Maßnahmen sind dem Anliegen entsprechend meist mehrere Räume erforderlich, die auch mit anderen Beratungsleistungen (z. B. nach §§ 17 und 18 SGB VIII oder Beratungsleistungen nach § 28 SGB VIII im Bereich der Hilfen zur Erziehung) kombinierbar sind. Die Räumlichkeiten sollen Familien einen geschützten Bereich und eine Anlaufstelle bieten, in der intensive Begegnung, Erfahrungsaustausch sowie Wissens- bzw. Kompetenzvermittlung ermöglicht wird. Ausführbar ist dies zum einen durch die Schaffung eigener Einrichtungen für Angebote nach § 16 SGB VIII, die auch durch die Errichtung von Außenstellen oder die Kooperation mit anderen Einrichtungen und Trägern multiplikatorisch in das Umfeld hineinwirken können. Denkbar ist zum anderen, die Leistungen gemäß § 16 SGB VIII an bestehende Einrichtungen anzukoppeln. Bedingungen für ein Funktionieren dieser Kombination mit anderen Leistungen unter einem Dach sind allerdings, dass die Niedrigschwelligkeit als entscheidende Charakteristik der Angebote nach § 16 SGB VIII gegeben ist, die Interessen der Adressatinnen und Adressaten gewahrt bleiben und eine Kollision mit anderen Angeboten vermieden wird.

Die Leistungsart der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie bildet eine Schnittstelle zwischen professionalisierten Angeboten von Fachkräften und Selbsthilfe- bzw. Nachbarschaftsangeboten von Ehrenamtlichen und engagierten Eltern. Das bedeutet, dass für die Umsetzung und das Funktionieren der Angebote nach § 16 SGB VIII beide Tätigkeitsmodelle (Familienbildung bzw. Beratung) notwendig sind, die sinnvoll miteinander verknüpft und auf die jeweilige Angebotsform abgestimmt sind. Damit wird der Zielstellung des § 16 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII gefolgt, nach der Familien zu Selbsthilfeaktivitäten befähigt und aktiviert werden sollen.

Beratungsleistungen nach §§ 17 und 18 SGB VIII können neben den Angeboten des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe auch durch Einrichtungen wie Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche und Familien (Erziehungsberatungsstellen) oder Einrichtungen der Familienbildungsarbeit erbracht werden.

Bei gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder nach § 19 SGB VIII werden die räumlichen und sächlichen Rahmenbedingungen innerhalb des Betriebserlaubnisverfahrens gemäß § 45 SGB VIII geregelt, analog zum Bereich der stationären Unterbringung im Bereich Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe und angrenzende Aufgaben.

## 2.4 Leistungsarten nach §§ 16 bis 21 SGB VIII

Die Leistungsarten des Leistungsfeldes „Förderung der Erziehung in der Familie“ sind:

<b>Leistungsparagrafen des SGB VIII</b>			
<b>§ 16 SGB VIII Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie</b>	<b>§§ 17 SGB VIII Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung</b>	<b>§ 18 SGB VIII Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts</b>	<b>§ 19 SGB VIII Gemeinsame Wohnformen für Mütter/ Väter und Kinder</b>
Familienförderung, Familienbildung, Frühe Hilfen	Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung	Beratung und Unterstützung bei der Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterhaltersatzansprüchen	Gemeinsame Wohnformen für Mütter/ Väter und Kinder
		Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts	
		Begleiteter Umgang	

Beratende Leistungen werden individuell auf Adressatinnen und Adressaten bezogen durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Zuständigkeit unterschiedlicher Abteilungen und Sachgebiete oder durch Träger der freien Jugendhilfe erbracht. Gemeinsame Wohnformen für Mütter oder Väter mit ihrem Kind/ ihren Kindern sind stadträumlich wirkende und auf das jeweilige Familiensystem bezogene Unterstützungsangebote der Träger. Sie unterstützen auch bei der Umsetzung begleiteter Umgänge.

Die benannten Leistungsarten sind keine abschließende Aufzählung. Je nach individuellem Erfordernis und Bedarf sind auf den Adressaten bzw. die Adressatin zugeschnittene, passgenaue und flexibel auszugestaltende Leistungen zu gewähren. Die verschiedenen Leistungsarten stellen keine konkurrierenden Leistungen dar, sondern können – sofern es im Einzelfall erforderlich ist – auch miteinander verknüpft und nebeneinander erbracht werden.

## 2.4.1 Familienförderung, Familienbildung, Frühe Hilfen

### Leistungsgrundlage/Art der Leistung

§ 16 SGB VIII i. V. m. §§ 11, 13 und 14 SGB VIII

Die Leistung wird durch Angebote der Familienbildung, und Beratung (z. B. Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche und Familien, Allgemeine Soziale Dienste sowie weitere Angebote des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe) erbracht. Familienbildungsangebote richten sich überwiegend an Gruppen. Frühe Hilfen sind niedrigschwellige und freiwillige Unterstützungsangebote, die sich an werdende Eltern und Familien mit Kindern von 0 bis 3 Jahren richten. Neben alltagspraktischer Unterstützung sollen die Angebote insbesondere einen Beitrag zur Förderung der Beziehungs- und Erziehungskompetenz der (werdenden) Eltern leisten. Gleichzeitig soll in der Arbeit mit den Familien dazu beigetragen werden, Risiken für das Wohl und die Entwicklung des Kindes frühzeitig wahrzunehmen und zu reduzieren sowie bei Bedarf den Übergang in weitere Hilfsangebote zum Schutz des Kindes zu arrangieren. Frühe Hilfen basieren auf multiprofessioneller Kooperation und bestehen u. a. aus Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe, des Gesundheitswesens und weiterer sozialer Dienste. Grundlegend sind die Angebote in der primären Prävention angesiedelt, darüber hinaus wenden sich frühe Hilfen insbesondere an Familien in Problemlagen (sekundäre Prävention). Die Angebote sind grundsätzlich präventiv und freiwillig, Grenzen sind dort wo der präventive Bereich verlassen wird.

### Zielgruppe

Erziehende (Familien, (werdende) Mütter/Väter und andere Erziehungsberechtigte)

### Leistungsartenspezifische Wirkungsziele

Adressatinnen und Adressaten ...

- ... sind auf Partnerschaft und das Zusammenleben mit Kindern vorbereitet.
- ... sind in der Lage, Geschlechterrollen zu reflektieren und Mädchen, junge Frauen, Jungen und junge Männer entwicklungsgerecht zu fördern.
- ... gestalten Beziehungen zu ihren Kindern, die von Achtung und Wertschätzung geprägt sind. Sie sind sich ihrer Wertevermittlung bewusst.
- ... sind befähigt, Kinder vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und ihre suchtpreventiven Aufgaben wahrzunehmen und dem Familiensystem Zugehörige verfügen über Problembewusstsein bezogen auf physische und psychische Gewalt und handeln verantwortungsvoll.
- ... sind in der Lage, in Krisen ihre gemeinsame elterliche Verantwortung und Personensorge wahrzunehmen.
- ... mit Migrationshintergrund fördern die soziale und kulturelle Integration ihrer Kinder.

### Strukturqualität

Rahmenbedingungen:	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ zentrale Lage, gute Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln</li><li>▪ Öffnungszeiten und Erreichbarkeit nutzerfreundlich</li><li>▪ räumliche und personelle Erreichbarkeit nach außen hinreichend kommunizieren, z. B. Hinweisschilder, Anfahrtsskizze, Erreichbarkeit durch E-Mail, Anrufbeantworter o. Ä.</li><li>▪ Nutzung ist durch eine Hausordnung geregelt</li></ul>
Arbeitsansätze und Methoden, z. B.:	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Eltern-Kind-Gruppen</li><li>▪ Gesprächskreise</li><li>▪ Gruppenarbeit</li><li>▪ Fortbildungsangebote</li><li>▪ Beratungsangebote</li><li>▪ Informationsveranstaltungen</li><li>▪ aufsuchend außerhalb der Einrichtung</li><li>▪ geeignete Erhebungsinstrumente zur Wirksamkeitsevaluation</li></ul>

Personal:	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ staatlich anerkannt Diplom/Bachelor/Master Sozialpädagogik/Soziale Arbeit oder vergleichbar</li> <li>▪ Erziehungswissenschaften, Psychologie (Dipl., Bachelor, Master)</li> <li>▪ Zusatzqualifikationen, z. B. Elternbegleiter/-in</li> <li>▪ Verwaltungs-/Teamassistenten wünschenswert (Organisation der An-/Abmeldungen, Bescheinigungen, der Ehrenamtlichen und Honorarkräfte)</li> </ul>
räumlich-sächliche Anforderungen:	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Ausstattung entsprechend der Nutzung durch die Zielgruppe, multifunktionale Räume (z. B. Beratungsraum, Gruppenraum, Bewegungsraum, Wickelmöglichkeit)</li> <li>▪ regelmäßige Überprüfung der Räume auf ihre Ausstattung und Sicherheit mit Nachweisführung</li> <li>▪ zeitgemäße, technische Ausstattung im Verwaltungsbereich, die eine funktionierende Büroorganisation, Erreichbarkeit und Datenschutz gewährleisten</li> </ul>
Radius der Wirksamkeit:	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Stadtraum und anteilig stadtweit</li> </ul>
Kooperationen/ Schnittstellen, z. B. mit:	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Akteurinnen und Akteure im Gemeinwesen (z. B. Angebote der freien Kinder- und Jugendhilfe, Kita, Ortsamt, ASD, Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche und Familien, Schulen, Begrüßungsbesuche, Familienhebammen, soziokulturelle Einrichtungen, Initiativen)</li> <li>▪ fachspezifische Gremien (z. B. Arbeitsgemeinschaften im Kontext gem. § 78 SGB VIII sowie auf Landes- und Bundesebene)</li> <li>▪ fachspezifische Veranstaltungen (z. B. Fachtage, Messe der Alleinerziehenden)</li> </ul>

## 2.4.2 Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung

### Leistungsgrundlage/Art der Leistung

§ 17 SGB VIII

Mütter und Väter haben einen Anspruch auf Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung, wenn sie für ein Kind oder eine/-n Jugendliche/-n sorgen oder zu sorgen haben. Dies umfasst z. B. Beratung in Fragen des partnerschaftlichen Zusammenlebens in der Familie, bei Konflikten und Krisen und im Fall der Trennung und Scheidung Beratung zu Fragen der elterlichen Verantwortung und deren Ausübung zum Wohle des Kindes. Bei Trennung und Scheidung sollen Eltern dabei unterstützt werden, unter angemessener Beteiligung ihrer Kinder ein einvernehmliches Konzept für die Wahrnehmung der elterlichen Verantwortung und des Umgangsrechts zu erarbeiten.

### Zielgruppe

Mütter und Väter, die für ein Kind oder eine/-n Jugendliche/-n zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen

### Leistungsartenspezifische Wirkungsziele

Adressatinnen und Adressaten ...

- ... sind selbständig und eigenverantwortlich in der Lage, ihre Partnerschaft und ihr Familienleben zu gestalten.
- ... sind selbständig in der Lage, ihre Konflikte und Krisen zu bewältigen.
- ... sind von weiterer Unterstützung unabhängig.
- ... sind sich ihrer Eltern- und Erziehungsverantwortung bewusst und nehmen diese gegenüber ihren Kindern verantwortungsvoll wahr.

### Strukturqualität

Rahmenbedingungen:	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Ambulante Leistungserbringung durch Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche und Familien in öffentlicher und freier Trägerschaft oder die Allgemeinen Sozialen Dienste</li><li>▪ Kenntnisse und Einbezug von Angeboten im jeweiligen Sozialraum</li><li>▪ mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbare Zugänge</li><li>▪ nutzerfreundliche, am individuellen Bedarf orientierte Erreichbarkeiten</li></ul>
Arbeitsansätze und Methoden, z. B.:	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Arbeitsansätze und Methoden nach Bedarf und Spezifik des Einzelfalls, z. B. systemische Beratung, klientenzentrierte Beratung u. a.</li><li>▪ Freiwilligkeit, Vertraulichkeit, Zielorientierung, Partizipation, Vernetzung, Kooperation</li><li>▪ Aktivierung, Einzel-, Paarberatung, Einbezug der Kinder und Jugendlichen</li><li>▪ Einsatz geeigneter Erhebungsinstrumente zur Wirksamkeitsevaluation</li></ul>
Personal:	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Diplom/Bachelor/Master Sozialpädagogik, Soziale Arbeit mit staatlicher Anerkennung</li><li>▪ Diplom/Bachelor/Master Psychologie mit staatlicher Anerkennung</li><li>▪ konzept-, aufgaben- und leistungsabhängig können weitere Qualifikationen<sup>9</sup> anerkannt werden.</li></ul>
räumlich-sächliche Anforderungen:	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ in Beratungsstellen und den ASD für vertrauliche, individuelle Beratung nutzbare, und ausgestattete Räumlichkeiten, Sanitärräume</li></ul>

<sup>9</sup> Beispielsweise Erziehungswissenschaftler/-in, Diplompädagogin, -pädagogin je mit Schwerpunkt Sozialpädagogik, Erzieher/-in mit Erfahrung in Familienarbeit, sozialer Arbeit, therapeutische Fachkräfte wie Familientherapeut/-in, Systemische Berater/-in – Praktikantinnen und Praktikanten, Studentinnen und Studenten (z. B. der Sozialpädagogik, sozialen Arbeit) können unter fachlicher Anleitung einer Fachkraft in Beratungssettings im Einzelfall ergänzend eingebunden werden

	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ sächliche und technische Ausstattung nach zeitgemäßen Anforderungen</li> <li>▪ Materialien und themenbezogene Literatur (Bücher, Broschüren, Flyer)</li> </ul>
Radius der Wirksamkeit:	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ adressatenbezogen und bezogen auf das Familiensystem</li> <li>▪ stadträumlich und stadtwweit</li> </ul>
Kooperationen/ Schnittstellen, z. B. mit:	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Akteurinnen und Akteuren im Gemeinwesen (z. B. Angeboten der freien Kinder- und Jugendhilfe, Schulen, Ortsamt, ASD, soziokulturellen Einrichtungen, Unternehmen, Initiativen)</li> <li>▪ fachspezifischen Gremien (z. B. Arbeitsgemeinschaften im Kontext gem. § 78 SGB VIII sowie auf Landes- und Bundesebene)</li> <li>▪ politischen Interessenvertretungen und Religionsgemeinschaften</li> <li>▪ Jugendamt (insbesondere ASD, Wirtschaftliche Hilfen, Geschäftsstelle für Verhandlungen, Beratungsstellen, ggf. auch Amtsvormünder/-innen, Amtspfleger/-innen)</li> <li>▪ Schulen, Ausbildungsstätten, Schulbehörden, Berufsbildungsangeboten</li> <li>▪ Ämtern, Einrichtungen und Diensten der Gesundheits- und Sozialhilfe, medizinischen Einrichtungen</li> <li>▪ anderen Ämtern und Behörden (z. B. Polizei, Gerichte, Agentur für Arbeit, Jobcenter)</li> <li>▪ Medien- und Kulturangeboten</li> </ul>
Finanzierung:	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Pauschalfinanzierung in kommunalen Beratungsstellen und bei den Allgemeinen Sozialen Diensten</li> <li>▪ bei Beratungsstellen der Träger der freien Jugendhilfe: Vertrag gemäß § 77 SGB VIII</li> </ul>

## 2.4.3 Beratung und Unterstützung bei der Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterhaltersatzansprüchen

### Leistungsgrundlage/Art der Leistung

§ 18 Abs. 1, 2, 4 SGB VIII, §§ 1591 ff. BGB

Erziehende haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen für minderjährige Kinder und junge Volljährige bis zum 21. Lebensjahr. Dabei wird umfassend über die rechtliche Situation aufgeklärt sowie zum gemeinsamen Sorgerecht vor Beurkundung beraten. Unterhaltsberechnungen werden vom Jugendamt anhand vorausgegangener Einkommensüberprüfungen vorgenommen. Betreuungsunterhalt für Mütter, die ihr Kind bis zum 3. Lebensjahr selbst betreuen sowie Ausbildungsunterhalt wird berechnet. Darüber hinaus werden Unterhaltsrückstände festgestellt, Schriftsätze für alle Beteiligten, einschl. Rechtsanwälte, und Unterhaltstitel erstellt. Ebenfalls werden gemeinsame Gespräche zur Konfliktbewältigung geführt sowie vorbereitende Tätigkeiten auf gerichtliche Verfahren übernommen.

### Zielgruppe

Alleinerziehende Eltern mit Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres

### Leistungsartenspezifische Wirkungsziele

Adressatinnen und Adressaten ...

- ... sind über ihre Rechte und Pflichten bezüglich des Unterhaltes informiert.
- ... sind befähigt, ihre Unterhaltsansprüche durchzusetzen.
- ... haben einvernehmliche Lösungen für den Unterhalt ihrer Kinder erarbeitet.

### Strukturqualität

Rahmenbedingungen:	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ gut mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbare Zugänge</li> <li>▪ nutzerfreundliche Öffnungszeiten/Erreichbarkeit</li> <li>▪ Öffnungszeiten und Erreichbarkeit nach außen hinreichend vielfältig kommunizieren (Öffentlichkeitsarbeit)</li> </ul>
Arbeitsansätze und Methoden, z. B.:	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Beratungsgespräch</li> <li>▪ Unterhaltsberechnungen, Schriftverkehr</li> <li>▪ Schaffung von Unterhaltstiteln, vorprozessuale Tätigkeit</li> </ul>
Personal:	<p>je nach Aufgabenprofil:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ staatlich anerkannt Diplom/Bachelor/Master Sozialpädagogik/Soziale Arbeit oder vergleichbar</li> <li>▪ Hochschulausbildung auf dem Gebiet der Verwaltung (z. B. VWA, Angestelltenlehrgang II, FH, BA, Universität)</li> </ul>
räumlich-sächliche Anforderungen:	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Büro und Beratungsraum</li> <li>▪ geeignete Räume und Ausstattung nach zeitgemäßen Standards (z. B. Telefon, PC, Einzelzimmer, Voice-Mail, Online-Terminvergabe, PC-Sichtschutz, Sicherheitsstandards, Headset)</li> <li>▪ nutzerfreundliche und rechtssichere Software (z. B. Berechnungsprogramme, Online-Terminvergabe)</li> </ul>
Radius der Wirksamkeit:	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ stadtweit</li> </ul>
Kooperationen/Schnittstellen, z. B. mit:	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Jugendamt (Sachgebiet staatl. Unterhaltsvorschussangelegenheiten/ Prozessvertretung)</li> <li>▪ Gericht</li> <li>▪ Sozialleistungsträger und Behörden (z. B. Jobcenter, Sozialamt, Anwälte, Rentenversicherungen)</li> </ul>

## 2.4.4 Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts

### Leistungsgrundlage/Art der Leistung

§ 18 Abs. 1 SGB VIII ggf. i. V. m. § 18 Abs. 3 SGB VIII

Alleinsorgende Mütter und Väter haben einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts. Dies umfasst z. B. Beratung zu Fragen der elterlichen Sorge (z. B. Rechte und Pflichten, Gesundheitsorge, finanzielle Sorge, Alltagsorge, Entscheidungen von Bedeutung, die den Einbezug des anderen Elternteils erfordern, Aufenthaltsbestimmung, Regelungen zum Umgang) sowie die Beratung zum Umgang mit dem anderen Elternteil oder anderen umgangsberechtigten Personen.

### Zielgruppe

- Mütter und Väter, die allein für ein Kind zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen
- unverheiratete und/oder getrenntlebende Mütter und Väter

### Leistungsartenspezifische Wirkungsziele

Adressatinnen und Adressaten ...

- ... sind selbständig und eigenverantwortlich in der Lage, die Personensorge und das Umgangsrecht im Interesse ihres Kindes wahrzunehmen.
- ... kennen ihre Rechte und Pflichten.
- ... sind von weiterer Unterstützung unabhängig.
- ... sind in der Lage, auf die Bedürfnisse ihrer Kinder zu deren Wohl einzugehen.

### Strukturqualität

Rahmenbedingungen:	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Ambulante Leistungserbringung durch Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche und Familien in öffentlicher und freier Trägerschaft oder durch die Allgemeinen Sozialen Dienste</li><li>▪ Kenntnisse und Einbezug von Angeboten im jeweiligen Sozialraum</li><li>▪ mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbare Zugänge</li><li>▪ nutzerfreundliche, am individuellen Bedarf orientierte Erreichbarkeiten</li></ul>
Arbeitsansätze und Methoden, z. B.:	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Arbeitsansätze und Methoden nach Bedarf und Spezifik des Einzelfalls, z. B. systemisch, familientherapeutisch, individualpädagogisch, gesprächstherapeutisch</li><li>▪ Freiwilligkeit, Vertraulichkeit, Zielorientierung, Partizipation, Vernetzung, Kooperation</li><li>▪ Aktivierung, Beratung, Anleitung, Begleitung, Beobachtung, Clearing, Unterstützung</li><li>▪ Einzelberatung, Umgangsberatung/-unterstützung</li><li>▪ Einsatz geeigneter Erhebungsinstrumente zur Wirksamkeitsevaluation</li></ul>
Personal:	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Diplom/Bachelor/Master Sozialpädagogik, Soziale Arbeit mit staatlicher Anerkennung</li><li>▪ Diplom/Bachelor/Master Psychologie mit staatlicher Anerkennung</li><li>▪ konzept-, aufgaben- und leistungsabhängig können weitere Qualifikationen<sup>10</sup> anerkannt werden.</li></ul>

<sup>10</sup> Beispielsweise Erziehungswissenschaftler/-in, Diplompädagoge, -pädagogin je mit Schwerpunkt Sozialpädagogik, Erzieher/-in mit Erfahrung in Familienarbeit, sozialer Arbeit, therapeutische Fachkräfte wie Familientherapeut/-in, Systemische Berater/-in, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin/-psychotherapeut Praktikantinnen und Praktikanten, Studentinnen und Studenten (z. B. der Sozialpädagogik, sozialen Arbeit), Erzieher/-innen in Ausbildung und Teilnehmende am FSJ dürfen nur zusätzlich und unter Anleitung einer Fachkraft für bestimmte Aufgaben eingesetzt werden, sie ersetzen keine Fachkräfte.

räumlich-sächliche Anforderungen:	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ in Beratungsstellen für vertrauliche und individuelle Beratung nutzbare und entsprechend ausgestattete Räumlichkeiten, Sanitärräume</li> <li>▪ sächliche und technische Ausstattung nach zeitgemäßen Anforderungen</li> <li>▪ Materialien und themenbezogene Literatur (Bücher, Broschüren, Flyer)</li> </ul>
Radius der Wirksamkeit:	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ adressatenbezogen und bezogen auf das Familiensystem</li> <li>▪ stadträumlich und stadtweit</li> </ul>
Kooperationen/ Schnittstellen, z. B. mit:	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Akteurinnen und Akteuren im Gemeinwesen (z. B. Angeboten der freien Kinder- und Jugendhilfe, Schulen, Ortsamt, ASD, soziokulturellen Einrichtungen, Unternehmen, Initiativen)</li> <li>▪ fachspezifischen Gremien (z. B. Arbeitsgemeinschaften im Kontext gem. § 78 SGB VIII sowie auf Landes- und Bundesebene)</li> <li>▪ politischen Interessenvertretungen und Religionsgemeinschaften</li> <li>▪ Jugendamt (insbesondere ASD, Wirtschaftliche Hilfen, Geschäftsstelle für Verhandlungen, Beratungsstellen, ggf. auch Amtsvormünder/-innen, Amtspfleger/-innen)</li> <li>▪ Schulen, Ausbildungsstätten, Schulbehörden, Berufsbildungsangeboten</li> <li>▪ Ämtern, Einrichtungen und Diensten der Gesundheits- und Sozialhilfe, medizinischen Einrichtungen</li> <li>▪ Anderen Ämtern und Behörden (z. B. Polizei, Gerichte, Agentur für Arbeit, Jobcenter)</li> <li>▪ Medien- und Kulturangeboten</li> </ul>
Finanzierung:	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Pauschalfinanzierung in kommunalen Beratungsstellen und bei den Allgemeinen Sozialen Diensten</li> <li>▪ Beratungsstellen der Träger der freien Jugendhilfe: Vertrag gemäß § 77 SGB VIII</li> </ul>

## 2.4.5 Begleiteter Umgang

### Leistungsgrundlage/Art der Leistung

§ 18 Abs. 3 SGB VIII i. V. m. § 1684 Abs. 1 und §§ 1684, 1685, und 1686a BGB, § 156 FamFG

Für die soziale und emotionale Entwicklung von Kindern und Jugendlichen ist der Umgang mit den Eltern, auch wenn sie geschieden sind bzw. getrennt leben und mit anderen Umgangsberechtigten, wie z. B. Großeltern oder Geschwistern, mit denen sie nicht ständig zusammenleben, äußerst wichtig zum Aufbau und zur Aufrechterhaltung von Bindungen und für ihre Entwicklung förderlichen Beziehungen. Kinder und Jugendliche haben einen eigenen Anspruch auf Beratung zum Umgang und auf Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechtes, im Besonderen bei Umgangskontakten (Begleiteter Umgang).

### Zielgruppe

- Kinder und Jugendliche getrenntlebender oder geschiedener Eltern
- Eltern, Pflegeeltern und andere Umgangsberechtigte (z. B. Großeltern, Geschwister)

### Leistungsartenspezifische Wirkungsziele

Adressatinnen und Adressaten ...

- ... sind selbständig und eigenverantwortlich in der Lage, ihr Umgangsrecht wahrzunehmen und kennen ihre Rechte und Pflichten.
- ... pflegen einen dem Kindeswohl dienlichen Umgang miteinander und sind von weiterer Unterstützung zur Wahrnehmung ihres Umgangsrechtes unabhängig.
- ... sind in der Lage, auf die Bedürfnisse ihrer Kinder zu deren Wohl einzugehen.

### Strukturqualität

Rahmenbedingungen:	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Leistungserbringung in ambulanter Form durch Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche und Familien in öffentlicher und freier Trägerschaft auf der Grundlage der in der Landeshauptstadt Dresden erarbeiteten und abgestimmten Handlungsorientierung zum begleiteten Umgang in Beratungsstellen</li><li>▪ ambulante Leistungserbringung durch freie Träger auf Grundlage der Vereinbarungen zu Leistung und Qualität, je nach individuellem Bedarf und in bestimmten Kontexten und für besondere Zielgruppen auf Basis von Fachleistungsstunden</li><li>▪ Leistungserbringung durch mitwirkungsbereite Dritte, z. B. begleiteter Umgang unter Mitwirkung ehrenamtlicher Unterstützer/-innen</li><li>▪ Kenntnisse und Einbezug von Angeboten im jeweiligen Sozialraum (z. B. Räumlichkeiten)</li><li>▪ mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbare Zugänge</li><li>▪ nutzerfreundliche, am individuellen Bedarf orientierte Erreichbarkeiten</li></ul>
Arbeitsansätze und Methoden, z. B.:	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Arbeitsansätze und Methoden nach Bedarf und Spezifik des Einzelfalls, z. B. systemisch, individualpädagogische, familien-, geschlechtstherapeutisch</li><li>▪ Freiwilligkeit, Vertraulichkeit, Zielorientierung, Partizipation, Vernetzung, Kooperation</li><li>▪ Aktivierung, individuelles Vorgehen (individuelle pädagogische und psychologische Unterstützung), Beratung, Anleitung, Begleitung, Beobachtung, Clearing, Unterstützung</li><li>▪ Einzel-, Paar- und Familienberatung, Umgangsberatung, Umgangsunterstützung, Begleiteter Umgang</li><li>▪ Genogramm, Biografiearbeit</li><li>▪ Einsatz geeigneter Erhebungsinstrumente zur Wirksamkeitsevaluation</li></ul>

Personal:	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Diplom/Bachelor/Master Sozialpädagogik, Soziale Arbeit mit staatlicher Anerkennung</li> <li>▪ Diplom/Bachelor/Master Psychologie mit staatlicher Anerkennung</li> <li>▪ konzept-, aufgaben- und leistungsabhängig sowie abhängig vom jeweiligen Bedarf im Einzelfall können weitere Qualifikationen<sup>11</sup> anerkannt werden</li> </ul>
räumlich-sächliche Anforderungen:	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ je nach Leistungsangebot z. B. in Beratungsstellen und bei Trägern der freien Jugendhilfe für begleiteten Umgang nutzbare, kindgerecht ausgestattete Räumlichkeiten mit Beschäftigungs- und Spielmaterial, Sanitärräume, geschützte Umgebung mit altersgerechten und entwicklungsfördernden Spielgeräten, Sitzgelegenheiten, ggf. Teeküche, Möglichkeiten der Zubereitung von Kindernahrung</li> <li>▪ sächliche und technische Ausstattung nach zeitgemäßen Anforderungen</li> <li>▪ Materialien zur Umsetzung des jeweiligen Leistungsangebotes (Informationsmaterial, Bücher, Fachliteratur, Kreativmaterialien, Spiele)</li> </ul>
Radius der Wirksamkeit:	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ adressatenbezogen und bezogen auf die Familiensysteme</li> <li>▪ stadträumlich und stadtwweit</li> </ul>
Kooperationen/ Schnittstellen, z. B. mit:	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Akteurinnen und Akteuren im Gemeinwesen (z. B. Angeboten der freien Kinder- und Jugendhilfe, Schulen, Ortsamt, ASD, soziokulturellen Einrichtungen, Unternehmen, Initiativen)</li> <li>▪ fachspezifischen Gremien (z. B. Arbeitsgemeinschaften im Kontext gem. § 78 SGB VIII sowie auf Landes- und Bundesebene)</li> <li>▪ politischen Interessenvertretungen und Religionsgemeinschaften</li> <li>▪ Jugendamt (insbesondere ASD, Wirtschaftliche Hilfen, Geschäftsstelle für Verhandlungen, Beratungsstellen, ggf. auch Amtsvormünder/-innen, Amtspfleger/-innen)</li> <li>▪ Schulen, Ausbildungsstätten, Schulbehörden, Berufsbildungsangeboten</li> <li>▪ Ämtern, Einrichtungen und Diensten der Gesundheits- und Sozialhilfe, medizinischen Einrichtungen</li> <li>▪ anderen Ämtern und Behörden (z. B. Polizei, Gerichte, Agentur für Arbeit, Jobcenter)</li> <li>▪ Medien- und Kulturangeboten</li> </ul>
Finanzierung:	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Fachleistungsstunden, Vertrag gemäß § 77 SGB VIII bei Trägern der freien Jugendhilfe</li> <li>▪ Pauschalfinanzierung in kommunalen Beratungsstellen</li> <li>▪ Beratungsstellen der Träger der freien Jugendhilfe: Vertrag gemäß § 77 SGB VIII</li> </ul>

<sup>11</sup> Beispielsweise Erziehungswissenschaftler/-in, Diplompädagoge/-pädagogin je mit Schwerpunkt Sozialpädagogik, Erzieher/-in mit Erfahrung in Familienarbeit, sozialer Arbeit, therapeutische Fachkräfte wie Familientherapeut/-in, Systemische Berater/-in, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/-in – Praktikantinnen und Praktikanten, Studentinnen und Studenten (z. B. der Sozialpädagogik, sozialen Arbeit), Erzieher/-innen in Ausbildung und Teilnehmende am FSJ dürfen nur zusätzlich und unter Anleitung einer Fachkraft für bestimmte Aufgaben eingesetzt werden, sie ersetzen keine Fachkräfte. In leichten Fällen können für begleiteten Umgang auch Ehrenamtliche mit Erfahrung eingesetzt werden.

## 2.4.6 Gemeinsame Wohnformen für Mütter/ Väter und Kinder

### Leistungsgrundlage/Art der Leistung

§ 19 SGB VIII, ggf. i. V. m. §§ 36 und 40 SGB VIII

Diese Leistung wird in stationärer Form erbracht und soll unter Berücksichtigung der Persönlichkeitsentwicklung der Mutter oder des Vaters bzw. der Schwangeren die Erziehungsverantwortung stärken, die altersgerechte Versorgung, Betreuung und Pflege des Kindes durch den jeweiligen Elternteil unterstützen und darauf hinwirken, dass eine Ausbildungsmaßnahme begonnen oder fortgeführt oder eine Berufstätigkeit aufgenommen wird.

### Zielgruppe

Mütter oder Väter, die allein für ein Kind unter sechs Jahren zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen, ggf. Geschwister des Kindes sowie schwangere Frauen

### Leistungsartenspezifische Wirkungsziele

Adressatinnen und Adressaten ...

- ... sind in ihrer Persönlichkeitsentwicklung stabilisiert.
- ... sind in der Lage, ihre Versorgungs- und Erziehungsaufgaben eigenverantwortlich und selbständig zum Wohle des Kindes zu erfüllen.
- ... haben eine berufliche Perspektive entwickelt und setzen diese um.
- ... sind in der Lage, die alters- und entwicklungsgerechte Förderung, Erziehung und Versorgung des Kindes sicherzustellen.

### Strukturqualität

Rahmenbedingungen:	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Leistungserbringung in betreuten Wohnformen für Mütter/Väter und deren Kind/-er sowie schwangere Frauen, möglichst im Sozialraum der Adressatinnen und Adressaten</li><li>▪ gut erreichbare Zugänge</li><li>▪ tägliche Betreuungszeiten am Bedarf der Adressatinnen und Adressaten ausgerichtet (Tagdienste, Nachtbereitschaft, ggf. Nachtdienst)</li><li>▪ abgrenzbare Lebensbereiche je „Kleinfamilie“</li><li>▪ Kenntnisse und Einbezug von Angeboten im Sozialraum</li><li>▪ Leistungserbringung gemäß des individuellen Bedarfs (Hilfeplan) und auf Grundlage der Vereinbarungen über Leistung und Qualität des jeweiligen Angebotes</li></ul>
Arbeitsansätze und Methoden, z. B.:	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Methoden nach Bedarf und Spezifik des jeweiligen Einzelfalls</li><li>▪ Anleitung, Begleitung, Beratung, Unterstützung, Vermittlung</li><li>▪ individuelle pädagogische und gruppenpädagogische Arbeit</li><li>▪ Gemeinwesenarbeit</li><li>▪ systemische Familienarbeit (Einbezug des ggf. anderen Elternteils oder des Partners/der Partnerin, Großeltern)</li><li>▪ Einbezug von schulischen und anderen Bildungsangeboten, Ausbildungsmaßnahmen und beruflichen Angeboten</li><li>▪ geeignete Erhebungsinstrumente zur Wirksamkeitsevaluation</li></ul>

Personal:	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Diplom/Bachelor/Master Sozialpädagogik, Soziale Arbeit mit staatlicher Anerkennung oder vergleichbare Abschlüsse</li> <li>▪ konzept- und leistungsabhängig können weitere Qualifikationen<sup>12</sup> anerkannt werden</li> </ul>
räumlich-sächliche Anforderungen:	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ i. d. R. abgeschlossene Wohnbereiche für Mutter/Vater und Kind/-er, die die Schlaf-, Arbeits-, Hygiene- und Freizeitgewohnheiten von (werdender/-m) Mutter/Vater und Kind/-ern berücksichtigen, mit entsprechender geeigneter Ausstattung</li> <li>▪ Büro/Beratungs-/Gruppenraum mit entsprechender Möbel- und technischer Ausstattung nach zeitgemäßen Anforderungen</li> <li>▪ Materialien zur Umsetzung des jeweiligen Arbeitsansatzes, Spiel- und Beschäftigungsmaterial</li> </ul>
Radius der Wirksamkeit:	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ vom Standort der Einrichtung ausgehend im Stadtraum</li> <li>▪ bezogen auf das Familiensystem</li> </ul>
Kooperationen/ Schnittstellen, z. B. mit:	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Akteurinnen und Akteuren im Gemeinwesen (z. B. Angeboten der freien Kinder- und Jugendhilfe, Kita, Schulen, Ortsamt, ASD, soziokulturellen Einrichtungen, Unternehmen, Initiativen)</li> <li>▪ fachspezifischen Gremien (z. B. Arbeitsgemeinschaften im Kontext gem. § 78 SGB VIII sowie auf Landes- und Bundesebene)</li> <li>▪ politischen Interessenvertretungen und Religionsgemeinschaften</li> <li>▪ Jugendamt (insbesondere ASD, Wirtschaftliche Hilfen, Geschäftsstelle für Verhandlungen, Beratungsstellen, ggf. auch Amtsvormünder/-innen, Amtspfleger/-innen)</li> <li>▪ Schulen, Ausbildungsstätten, Schulbehörden, Berufsbildungsangeboten</li> <li>▪ Ämtern, Einrichtungen und Diensten der Gesundheits- und Sozialhilfe, medizinischen Einrichtungen</li> <li>▪ anderen Ämtern und Behörden (z. B. Polizei, Gerichte, Agentur für Arbeit, Jobcenter)</li> </ul>
Finanzierung:	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Tagesentgeltsatz für Mutter/Vater und Sachkosten Kind gemäß Vereinbarung nach §§ 78a bis g SGB VIII</li> </ul>

<sup>12</sup> Beispielsweise in multiprofessionellen Teams: Erziehungswissenschaftler/-in, Diplompädagoge/-pädagogin je mit Schwerpunkt Sozialpädagogik, Erzieher/-in mit mehrjähriger Erfahrung in der Kinder- und Jugendhilfe in Einrichtungen, in Einzelbetreuungssettings, in Familienarbeit, Gruppenarbeit, sozialer Arbeit, Kindheitspädagoge/-pädagogin, Familientherapeut/-in, Systemische Berater/-in Hinweis: alle vorbehaltlich der Zulassung durch das Landesjugendamt im Rahmen der Betriebserlaubnis

### 3 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (§§ 22 bis 26 SGB VIII)

Diese Teilfachplanung wird durch das Amt für Kindertagesbetreuung durchgeführt und mit der Jugendhilfeplanung des Jugendamtes abgestimmt. Es wird auf den jeweils gültigen Teilfachplan verwiesen. Perspektivisch kann dieser in den Planungsrahmen der Kinder- und Jugendhilfe in Dresden integriert werden.

### 4 Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige (§§ 27 bis 41 SGB VIII)

„Hilfen zur Erziehung [...] sollen für junge Menschen sozialpädagogische Umgebungen gestalten, die keine ausreichende soziale, emotionale und materielle Unterstützung erfahren, die in ihren persönlichen Rechten verletzt, Machtmissbrauch oder Gewalt erfahren haben, diskriminiert oder ausgegrenzt worden sind“ (Deutscher Bundestag 2017: 434). Neben den Hilfen zur Erziehung (§§ 27 ff. SGB VIII) werden in diesem Leistungsfeld die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a SGB VIII) und die Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) beschrieben.

#### 4.1 Gesetzliche Grundlagen

Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe und Hilfe für junge Volljährige sind in den §§ 27 bis 41 SGB VIII geregelt. Dabei handelt es sich um Sozialleistungen gemäß der §§ 1 ff. SGB I und 2 SGB VIII. Auf Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe und Hilfe für junge Volljährige besteht bei Vorliegen der jeweiligen Tatbestandsvoraussetzungen ein individueller, einklagbarer Rechtsanspruch. Umfang und Inhalt der jeweiligen Leistung richten sich nach dem Bedarf im Einzelfall. Die Ausgestaltung der Hilfe wird in einem verbindlichen Verfahren (Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII) im Einvernehmen mit den Leistungsadressatinnen und -adressaten festgelegt. Darüber hinaus gelten die allgemeinen Vorschriften des Sozialrechts, insbesondere der Sozialgesetzbücher I, IX und X.

Das Leistungsfeld „Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe und Hilfe für junge Volljährige“ umfasst:

- Hilfe zur Erziehung nach §§ 27 bis 35 SGB VIII
- Eingliederungshilfe für seelisch behinderte und von seelischer Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche nach § 35a SGB VIII
- Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII

Ergänzend sind in den §§ 36 bis 40 SGB VIII für das Leistungsfeld z. B. das Hilfeplanverfahren, die Zusammenarbeit, der Beratungsanspruch und die Annexleistungen der Hilfen, wie z. B. die Krankenhilfe bzw. die Sicherung des Unterhaltes, geregelt.

Leistungsberechtigt auf Hilfe zur Erziehung nach §§ 27 bis 35 SGB VIII sind die sorgeberechtigten Eltern bzw. andere Personensorgeberechtigte (z. B. gerichtlich bestellte Vormünder, Amtsvormünder) „wenn eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen geeignet und notwendig ist“ (§ 27 Abs. 1 SGB VIII). Für die Deckung des sozialpädagogisch ermittelten Bedarfes stehen ambulante (familienunterstützende), teilstationäre (familienergänzende) und vollstationäre (familienersetzende) Hilfeformen zur Verfügung. § 27 SGB VIII lässt auch andere flexible Formen für die individuelle Ausgestaltung der Hilfe zur Erziehung im Einzelfall zu.

Im Unterschied zu den Hilfen zur Erziehung sind die Leistungsberechtigten bei Eingliederungshilfen nicht die sorgeberechtigten Eltern, sondern die jungen Menschen selbst. Dabei ist ausschlaggebend, dass bei ihnen die „[...] seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht und [...] daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft

beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist“ (Wiesner 2015: 1.240). Eingliederungshilfen gemäß § 35a SGB VIII können sowohl in ambulanter, in teil- oder vollstationärer Form, aber auch in Mischformen verschiedener Leistungen oder bei geeigneten Pflegepersonen erbracht werden.

Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII richtet sich an junge Menschen, denen „Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden soll, wenn und solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist“ (Wiesner 2015: 1.245). Sie wird überwiegend (jedoch nicht ausschließlich) z. B. als Nachbetreuung im Anschluss an eine Hilfe zur Erziehung gewährt und hauptsächlich in Verbindung mit einer ambulanten (§ 30 SGB VIII oder § 35 SGB VIII) oder stationären Betreuungsform (§ 34 SGB VIII oder § 35 SGB VIII) erbracht. In begründeten Einzelfällen kann die Hilfe nach der Vollendung des 21. Lebensjahres für einen begrenzten Zeitraum fortgesetzt werden.

## 4.2 Arbeitsauftrag

Vorrangige Aufgaben des Leistungsfeldes sind

- Eltern und andere Erziehungsberechtigte in ihrer Erziehungsverantwortung zu stärken,
- dabei das Wohl der Kinder und Jugendlichen im Blick zu haben,
- bei seelisch behinderten bzw. von Behinderung bedrohten Kindern und Jugendlichen die gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen und zu fördern und
- junge Volljährige in ihrer Persönlichkeitsentwicklung zu unterstützen.

Zielstellung und Herausforderung ist die Vermeidung massiv eingreifender Interventionen in das Familiensystem. Daher gilt das Paradigma ambulant vor stationär, wenn dies für den jeweiligen Einzelfall zur Deckung des individuellen Hilfebedarfs geeignet ist. Vor der Gewährung einer Hilfe kommt daher einer präzisen Falldiagnostik, der Perspektivklärung, Ressourcenanalyse und Entwicklungsprognose im Rahmen der Hilfeplanung große Bedeutung zu. Für jeden Einzelfall ist eine individuelle Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII unter Beteiligung der Leistungsadressatinnen und -adressaten durchzuführen<sup>13</sup>. Die Prozessverantwortung dafür liegt beim öffentlichen Träger der Jugendhilfe.

Ergänzend zu den oben beschriebenen grundsätzlichen Arbeitsprinzipien sind folgende spezifischen Grundsätze für das Leistungsfeld „Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige“ wesentlich. Sie sind dem Grundsatzpapier Hilfen zur Erziehung (vgl. Arbeitsgemeinschaft Hilfen zur Erziehung 2018) entnommen.

Die **Partizipationsmöglichkeiten** für Adressatinnen und Adressaten werden erweitert und Ihre Beteiligungsrechte gewährleistet, um insbesondere eine Mitwirkung am Hilfeprozess sowie die Entwicklung von Autonomie, Selbstwirksamkeit und eigenverantwortlicher Problembewältigung zu fördern. Der Hilfeprozess wird auf der Basis der individuellen Bedarfslagen der Adressatinnen und Adressaten gestaltet. Die Positionen der Kinder und Jugendlichen werden insbesondere bei Interessenkonflikten zwischen ihnen und anderen Hilfebeteiligten gestärkt. Hilfeplanung und -erbringung sind so zu gestalten, dass hinsichtlich der Ziele und Aufgaben für alle am Hilfeprozess Beteiligten Klarheit und Offenheit besteht.

Für den Einzelfall wird die geeignete Hilfe mit der **geringsten Eingriffsintensität** vorgesehen. Die individuellen, familiären, sozialen und institutionellen Ressourcen sind dabei vorrangig zu fördern und zu nutzen. Dabei ist **Sozialraumorientierung** eines der zentralen Gestaltungselemente der Kinder- und Jugendhilfe und damit auch der Hilfen zur Erziehung. Ist eine Fremdunterbringung von Kindern und Jugendlichen unvermeidbar, sollen diese vorrangig in familienähnlichen Betreuungsformen betreut werden. Priorität hat der Erhalt des Kontaktes zur Herkunftsfamilie. Bei einer länger andauernden stationären Hilfe zur Erziehung sind Rahmenbedingungen zur Arbeit mit dem Gesamtsystem Familie zu schaffen, so dass eine Reintegration in die Herkunftsfamilie weiter möglich sein kann. Unter Wahrung des Kinderschutzes haben familienerhaltende und -stärkende Hilfeangebote Vorrang.

---

<sup>13</sup> Eine Ausnahme bildet die Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII.

Vor Beginn einer länger andauernden stationären Hilfe zur Erziehung ist grundsätzlich Adoption zu prüfen (vgl. § 36 Abs. 1, Satz 2 SGB VIII).

### 4.3 Rahmenbedingungen

#### 4.3.1 Personaleinsatz

Neben den allgemeinen Grundsätzen werden die Anforderungen an die Qualifikation des Personals bzw. die Personalkapazität sowie grundlegende bauliche und sächliche Mindestanforderungen zum Betrieb von Einrichtungen geregelt (vgl. Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz 2018) und im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens nach § 45 SGB VIII bzw. in den Verhandlungen nach §§ 78a bis g SGB VIII mit dem örtlichen Träger der Jugendhilfe umgesetzt.

#### 4.3.2 Finanzierung

Die Grundsatzkommission der Landeshauptstadt Dresden ist ein paritätisch aus Vertreterinnen und Vertretern freier Träger und vom Oberbürgermeister benannten Vertreterinnen und Vertretern der Landeshauptstadt unter Vorsitz der Leitung des Jugendamtes zusammengesetztes Gremium. Die Grundsatzkommission fasst Beschlüsse zu allen grundsätzlichen Angelegenheiten, die die Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfen und angrenzenden Aufgaben in fachlicher, struktureller und finanzieller Hinsicht betreffen, die auf der Grundlage von §§ 78a bis g SGB VIII erbracht werden.

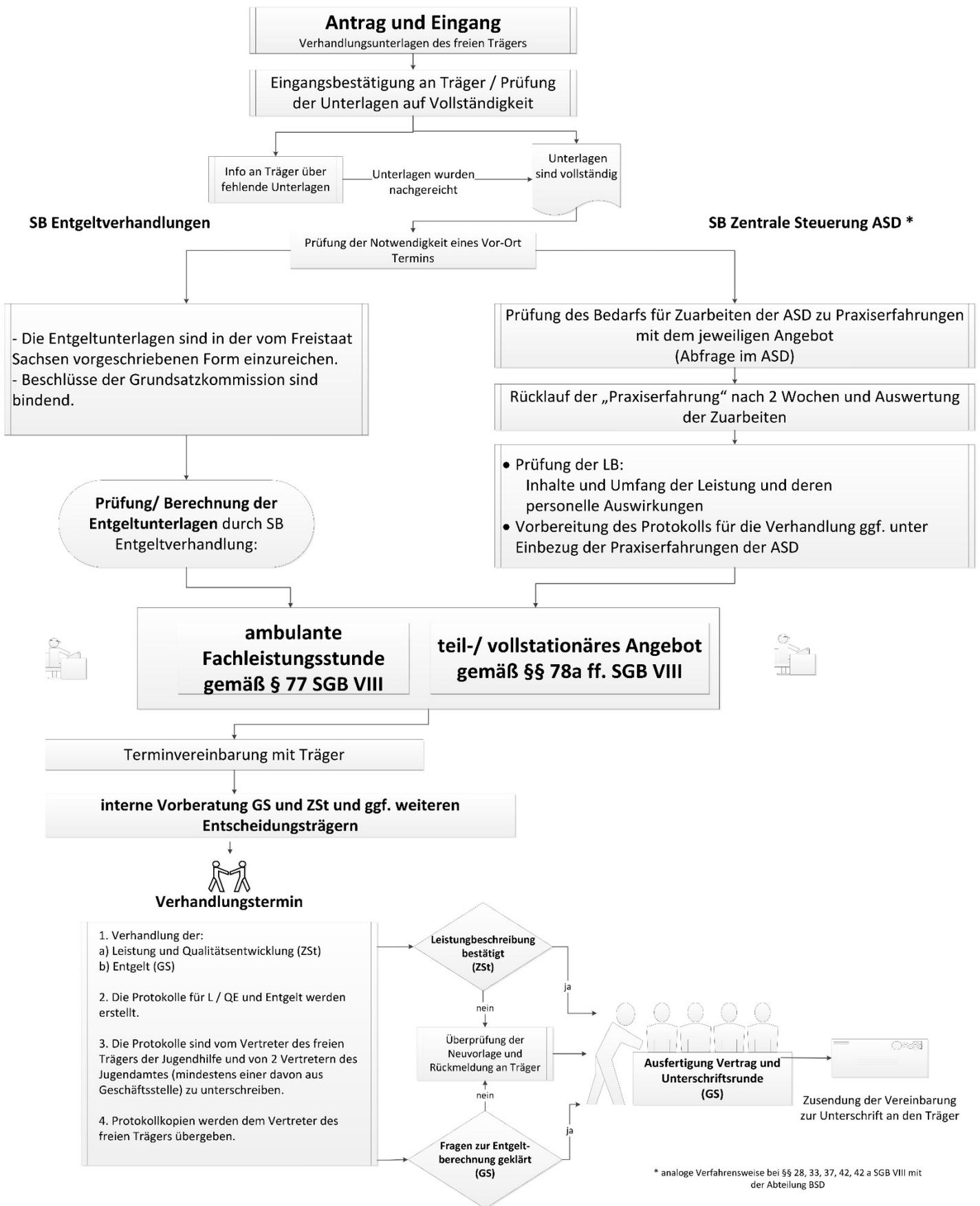
Die Berechnung einer ambulanten Fachleistungsstunde gemäß § 77 SGB VIII in Dresden erfolgt auf der Grundlage der jeweils aktuell gültigen Beschlusslage<sup>14</sup>. Für die Berechnung kommt das für alle ambulanten Leistungsarten geltende Selbstkostenblatt zur Anwendung. Die Berechnung des Entgeltsatzes für teilstationäre und stationäre Leistungen der Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe und Hilfe für junge Volljährige sowie angrenzende Aufgaben erfolgt auf der Basis von landeseinheitlichen Regelungen. Dabei werden Personal-, Sach- und Investitionsaufwendungen jeweils einzeln berechnet. Die Grundlage bildet der Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII im Freistaat Sachsen vom 1. November 2012.

Das Verhandlungsverfahren regelt die Verfahrensweise zur Verhandlung von Angeboten nach §§ 77 und 78a bis g SGB VIII. Es gilt auch für vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (siehe Leistungsfeld Andere Aufgaben gemäß §§ 42 bis 60 SGB VIII i. V. m. angrenzenden Gesetzen. Sollte keine Einigung zwischen freiem und öffentlichem Träger der Jugendhilfe im Rahmen einer Verhandlung erzielt werden, können sowohl Träger der freien als auch der öffentlichen Jugendhilfe nach den Maßgaben des § 78 g SGB VIII die Schiedsstelle anrufen, um eine Entscheidung über die strittigen Gegenstände der Verhandlung herbeizuführen.

Aufgrund sehr differierender Finanzierungsmodelle in den Leistungsarten des Leistungsfeldes wird in den Leistungsartenbeschreibungen ein Extrapunkt „Finanzierung“ aufgenommen.

---

<sup>14</sup> aktuell: Beschluss der Grundsatzkommission B 02/04 vom 26. August 2004



**Abbildung 1: Verhandlungsverfahren des Jugendamtes Dresden zur Vorbereitung und Durchführung von Verhandlungen von Angeboten nach §§ 77, 78a bis g SGB VIII**

### 4.3.3 Räume/Ausstattung

Angebote und Einrichtungen des Leistungsfeldes benötigen geeignete, möglichst barrierefreie und an die Bedürfnisse von Kindern, Jugendlichen und Familien angepasste Räumlichkeiten. Die Einrichtungen sollen über ein ausreichendes Raumangebot für Fallkonferenzen und Gruppenangebote, Spielzimmer usw. verfügen. Im teilstationären und stationären Bereich werden die grundlegenden räumlichen und sächlichen Anforderungen im Betriebserlaubnisverfahren nach § 45 SGB VIII festgelegt und im Rahmen der Leistungs- und Entgeltverhandlungen nach §§ 78a bis g SGB VIII konkretisiert.

### 4.4 Leistungsarten nach §§ 27 bis 41 SGB VIII

Die Leistungsarten im Leistungsfeld „Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfen und Hilfen für junge Volljährige“ in Dresden sind:

<b>§ 27 SGB VIII Hilfe zur Erziehung</b>	<b>§ 28 SGB VIII Erziehungsberatung</b>	<b>§ 29 SGB VIII Soziale Gruppenarbeit</b>	<b>§ 30 SGB VIII Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer</b>
Integrierte flexible Hilfen	Erziehungsberatung	Soziale Gruppenarbeit	Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer
Aufsuchende Familientherapie			

<b>§ 31 SGB VIII Sozialpädagogische Familienhilfe</b>	<b>§ 32 SGB VIII Erziehung in einer Tagesgruppe</b>	<b>§ 33 SGB VIII Vollzeitpflege</b>	<b>§ 34 SGB VIII Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform</b>
Sozialpädagogische Familienhilfe	Erziehung in einer Tagesgruppe	Vollzeitpflege	Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform

<b>§ 35 SGB VIII Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung</b>	<b>§ 35a SGB VIII Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche</b>	<b>§ 41 SGB VIII Hilfe für junge Volljährige</b>
Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung	Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche	Hilfe für junge Volljährige

Ambulante Leistungsarten:

- Integrierte flexible Hilfen
- Aufsuchende Familientherapie
- Erziehungsberatung
- Soziale Gruppenarbeit
- Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer
- Sozialpädagogische Familienhilfe
- Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung
- Hilfe für junge Volljährige
- Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

Teilstationäre Leistungsarten:

- Erziehung in einer Tagesgruppe
- Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

Stationäre Leistungsarten:

- Vollzeitpflege
- Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform
- Hilfe für junge Volljährige
- Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche
- Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung

Die benannten Leistungsarten sind keine abschließende Aufzählung. Je nach individuellem Erfordernis

und Bedarf sind auf den Adressaten bzw. die Adressatin zugeschnittene, passgenaue und flexibel auszugestaltende Hilfen zu gewähren. Die verschiedenen Leistungsarten stellen keine konkurrierenden Leistungen dar, sondern können – sofern es im Einzelfall erforderlich ist – auch miteinander verknüpft und nebeneinander erbracht werden.

#### 4.4.1 Integrierte flexible Hilfen

##### Leistungsgrundlage/Art der Leistung

§ 27 Abs. 3 SGB VIII i. V. m. § 36 SGB VIII und ggf. §§ 37 bis 40 SGB VIII

Integrierte flexible Hilfen sind Leistungen, die passgenau und auf den jeweiligen Hilfebedarf des Einzelfalls zugeschnitten, aus ambulanten, teil- und/oder vollstationären, sozialpädagogischen und/oder therapeutischen und/oder Angeboten unterschiedlicher Leistungsarten aus anderen Leistungsfeldern und anderer Systeme<sup>15</sup> zusammengesetzt werden können, um den erzieherischen Bedarf zu decken.

##### Zielgruppe

Kinder, Jugendliche und Familien, deren spezifischer erzieherischer Bedarf nur in flexibler Form gedeckt werden kann

##### Leistungsartenspezifische Wirkungsziele

Adressatinnen und Adressaten ...

- ... nehmen ihre Erziehungsverantwortung zum Wohle der Kinder/Jugendlichen wahr. Das Kindeswohl ist gesichert.
- ... sind in der Lage, Probleme und Krisen zu erkennen und konstruktiv zu bewältigen.
- ... sind in ihrer Einheit als Familie gestärkt und einer Trennung von Eltern und Kindern ist vorgebeugt.
- ... sind in der Lage, ihre eigenen Ressourcen zu erkennen und zu nutzen.
- ... sind in der Lage, ihre Beziehungen neu und förderlich zu gestalten.
- ... sind langfristig unabhängig von erzieherischen Hilfen.

##### Strukturqualität

Rahmenbedingungen:	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Leistungserbringung erfolgt im für den konkreten Einzelfall beschriebenen und zwischen öffentlichem und freiem Träger vereinbarten Hilfe-setting durch eine oder mehrere Fachkräfte</li><li>▪ prinzipielle Voraussetzung: auf den Einzelfall bezogene Vereinbarung der Leistung, Qualität und der Kosten</li><li>▪ Träger/Leistungserbringer soll verschiedene, im Einzelfall kombinierbare Leistungsarten verhandelt haben (ambulante, teil- und/oder vollstationäre Leistungen)</li><li>▪ Kenntnisse und möglichst Einbezug von Angeboten des Sozialraums und anderer Leistungsarten und Systeme in die Leistungserbringung</li><li>▪ flexible Leistungserbringung in der Familie und deren Sozialraum oder in Einrichtungen oder in Form oder Kombination verschiedener Angebote und Maßnahmen</li></ul>
Arbeitsansätze und Methoden, z. B.:	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Arbeitsansätze und Methoden je nach Spezifik des Einzelfalls</li><li>▪ Freiwilligkeit, Vertraulichkeit und Flexibilität, Zielorientierung, Partizipation, Ressourcenorientierung, Vernetzung, Kooperation</li><li>▪ Komm- und/oder Geh-Struktur, aufsuchende Arbeit, Ansätze der jeweiligen ambulanten, teil- oder vollstationären Angebote und Leistungen (z. B. systemisch, familienorientiert, sozialraumorientiert, gemeinwesenorientiert, aktivierend, individualpädagogisch, gruppenpädagogisch, erlebnispädagogisch, Methoden der Verhaltens-, Gesprächs-, Spiel-, Bewegungstherapie, Genogramm- und Biografiearbeit)</li><li>▪ Einbezug der gesamten Familie, Elternarbeit, individuelle Arbeit mit Kindern, Jugendlichen, einzelnen Familienmitgliedern, Einzel- und Gruppenaktivitäten</li></ul>

<sup>15</sup> Andere Systeme sind z. B. Schule, Ausbildung, Sozialhilfesystem, Gesundheitshilfe, Arbeitsförderung usw.

	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Beratung, Hilfe und Unterstützung, Anleitung, Vermittlung und Begleitung, Case-Management</li> <li>▪ Einsatz geeigneter Erhebungsinstrumente zur Wirksamkeitsevaluation</li> </ul>
Personal:	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Diplom/Bachelor/Master Sozialpädagogik/Soziale Arbeit mit staatlicher Anerkennung</li> <li>▪ Erzieher/-in<sup>16</sup> mit staatlicher Anerkennung</li> <li>▪ Konzept- und Leistungsabhängig können weitere Qualifikationen<sup>17</sup> anerkannt werden.</li> </ul>
räumlich-sächliche Anforderungen:	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ die räumlich-sächlichen Anforderungen richten sich nach der Art der im Einzelfall zu erbringenden Leistungen</li> <li>▪ vorhandene Ressourcen sind zu nutzen</li> </ul>
Radius der Wirksamkeit:	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ bezogen auf das jeweilige Familiensystem</li> <li>▪ sozialräumlich</li> <li>▪ stadträumlich</li> </ul>
Kooperationen/ Schnittstellen, z. B. mit:	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Akteurinnen und Akteuren im Gemeinwesen (z. B. Angeboten der freien Kinder- und Jugendhilfe, Kita, Schulen, Ortsamt, ASD, soziokulturellen Einrichtungen, Unternehmen, Initiativen)</li> <li>▪ fachspezifischen Gremien (z. B. Arbeitsgemeinschaften im Kontext gem. § 78 SGB VIII sowie auf Landes- und Bundesebene)</li> <li>▪ politischen Interessenvertretungen und Religionsgemeinschaften</li> <li>▪ Jugendamt (insbesondere ASD, Wirtschaftliche Hilfen, Geschäftsstelle für Verhandlungen, Beratungsstellen, ggf. auch Amtsvormündern, Amtspflegerinnen/-pflegern)</li> <li>▪ Schulen, Ausbildungsstätten, Schulbehörden, Berufsbildungsangeboten</li> <li>▪ Ämtern, Angeboten, Einrichtungen und Diensten der Gesundheits- und Sozialhilfe, medizinischen Einrichtungen</li> <li>▪ anderen Ämtern und Behörden (z. B. Polizei, Gerichte, Agentur für Arbeit, Jobcenter,...)</li> </ul>
Finanzierung:	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Grundlage ist eine Einzelvereinbarung gemäß § 78b SGB VIII über die Leistung, die Qualität und das Entgelt</li> <li>▪ Fachleistungsstundensatz, Tages-, Wochen- oder Monatsentgelt, Leistungspauschale oder Budget</li> </ul>

<sup>16</sup> je nach Aufgabenfeld und Erfordernis des Einzelfalls einsetzbar, ggf. Zusatzqualifizierung erforderlich

<sup>17</sup> Diplompädagoge/-pädagogin, Erziehungswissenschaftler/-in jeweils mit Schwerpunkt Sozialpädagogik, Kindheitspädagogin/-pädagogin in einem multiprofessionellen Team nach Erfordernis des Einzelfalls; Psychologe/Psychologin ist keine Fachkraft im Sinne der Kinder- und Jugendhilfe, kann aber im Einzelfall übergreifend einbezogen werden

## 4.4.2 Aufsuchende Familientherapie

### Leistungsgrundlage/Art der Leistung

§ 27 Abs. 3 SGB VIII i. V. m. § 36 SGB VIII

Aufsuchende Familientherapie bearbeitet in ambulanter Form in Familien auftretende dysfunktionale Kommunikations-, Interaktions- und Beziehungsmuster, welche häufig Auslöser von Problemen und Krisen sind. Sie dient der Klärung und Bewältigung familieninterner Problemlagen.

### Zielgruppe

durch Krisen und Konflikte hoch belastete Familien

### Leistungsartenspezifische Wirkungsziele

Adressatinnen und Adressaten ...

- ... sind eigenverantwortlich und selbständig in der Lage, Probleme und Krisen zu erkennen, zu benennen und zu bewältigen.
- ... sind in ihrer Erziehungsfähigkeit gestärkt und der Verbleib der Kinder in der Familie unter Berücksichtigung des Kindeswohls ist gesichert.
- ... kennen ihre eigenen Ressourcen und Stärken und nutzen diese zur konstruktiven Bewältigung von Konflikten in der Familie.
- ... sind in der Lage, wertschätzend, fördernd und motivierend miteinander zu kommunizieren.
- ... sind in der Lage, Bedürfnisse des jeweils anderen wahrzunehmen und ihnen gerecht zu werden.

### Strukturqualität

Rahmenbedingungen:	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ ambulante Leistungserbringung aufsuchend in der Familie</li><li>▪ Kenntnisse und Einbezug von Angeboten im Sozialraum</li><li>▪ Leistungserbringung gemäß des individuellen Bedarfs (Hilfeplan) und auf Grundlage der Vereinbarungen über Leistung und Qualität des jeweiligen Angebotes</li></ul>
Arbeitsansätze und Methoden, z. B.:	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ familientherapeutischer, systemischer Arbeitsansatz</li><li>▪ Methoden nach Bedarf und Spezifik der jeweiligen Familie (z. B. Familienaufstellung, Gesprächs-, Spieltherapie, Co-Setting, ...)</li><li>▪ i. d. R. Freiwilligkeit, aber auch im Zwangskontext möglich</li><li>▪ Vertraulichkeit, Zielorientierung, Partizipation, Vernetzung, Kooperation</li><li>▪ Einzel-, Paar- und/oder Familienberatung und/oder -therapie, ggf. Einbezug Familienangehöriger über die Kernfamilie hinaus</li><li>▪ Arbeit an der eigenen Geschichte (Genogramm/Biografiearbeit)</li><li>▪ Einsatz geeigneter Erhebungsinstrumente zur Wirkungsevaluation</li></ul>
Personal:	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Diplom/Bachelor/Master Sozialpädagogik/Soziale Arbeit oder Psychologie mit staatlicher Anerkennung oder vergleichbare Abschlüsse mit Nachweis Qualifikation AFT<sup>18</sup></li><li>▪ Familientherapeut/-in<sup>19</sup></li><li>▪ Konzept- und Leistungsabhängig können weitere Qualifikationen anerkannt werden.</li></ul>
räumlich-sächliche Anforderungen:	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Büro mit technischer und sächlicher Büroausstattung nach zeitgemäßen Anforderungen, Mobiltelefon</li><li>▪ mobiles, therapeutisches Material</li></ul>

<sup>18</sup> z. B. Erziehungswissenschaftler/-in, Diplompädagoge/-pädagogin je mit Schwerpunkt Sozialpädagogik

<sup>19</sup> Familientherapeutin/-therapeut ist in der Regel eine Zusatzqualifikation zu einem anderen berufsqualifizierenden pädagogischen oder psychologischen Abschluss

Radius der Wirksamkeit:	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ auf Familiensystem bezogen</li> <li>▪ sozialräumlich</li> </ul>
Kooperationen/ Schnittstellen, z. B. mit:	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Akteurinnen und Akteuren im Gemeinwesen (z. B. Angeboten der freien Kinder- und Jugendhilfe, Kita, Schulen, Ortsamt, ASD, soziokulturellen Einrichtungen, Unternehmen, Initiativen)</li> <li>▪ fachspezifischen Gremien (z. B. Arbeitsgemeinschaften im Kontext gem. § 78 SGB VIII sowie auf Landes- und Bundesebene)</li> <li>▪ politischen Interessenvertretungen und Religionsgemeinschaften</li> <li>▪ Jugendamt (insbesondere ASD, Wirtschaftliche Hilfen, Geschäftsstelle für Verhandlungen, Beratungsstellen)</li> <li>▪ Schulen, Ausbildungsstätten, Schulbehörden, Berufsbildungsangeboten</li> </ul> <p>Ämtern, Einrichtungen und Diensten der Gesundheits- und Sozialhilfe, medizinischen Einrichtungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ anderen Ämtern und Behörden (z. B. Polizei, Gerichte, Agentur für Arbeit, Jobcenter,...)</li> </ul>
Finanzierung:	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ auf Basis von Fachleistungsstunden, Vertrag gemäß § 77 SGB VIII</li> </ul>

### 4.4.3 Erziehungsberatung

#### Leistungsgrundlage/Art der Leistung

§ 28 SGB VIII, ggf. i. V. m. § 36 SGB VIII

Erziehungsberatung ist eine niedrigschwellige Beratungsleistung, die bei der Klärung und Bewältigung von individuellen und familienbezogenen Problemen, Erziehungs- und Entwicklungsproblemen sowie in Fragen rund um Trennung und Scheidung sowie Umgang multiprofessionell unterstützt.

#### Zielgruppe

Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Erziehungsberechtigte

#### Leistungsartenspezifische Wirkungsziele

Adressatinnen und Adressaten ...

- ... haben ihre Erziehungskompetenzen entwickelt und sind sich ihrer Erziehungsverantwortung bewusst.
- ... haben einen für ihre Kinder förderlichen Erziehungsstil entwickelt.
- ... unterschiedlichen Alters und Entwicklungsstandes sind in der Lage, ihre individuellen und familienbezogenen Schwierigkeiten, Probleme und Krisen zu erkennen, zu benennen und zu bewältigen.
- ... erkennen die Bedürfnisse des jeweils anderen, können diese kommunizieren und ihnen gerecht werden.
- ... sind in der Lage, ihre Ressourcen zu erkennen und zu nutzen, Aufgaben in der Familie sind klar geregelt.
- ... sind in der Lage, ihre Beziehungen neu zu gestalten.

#### Strukturqualität

Rahmenbedingungen:	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche und Familien mit einem multiprofessionellen Team</li><li>▪ Kenntnisse und Einbezug von Angeboten im Sozialraum und anderer Leistungsarten und Systeme in die Leistungserbringung</li><li>▪ gute Erreichbarkeit zu Fuß und mit dem öffentlichen Personennahverkehr</li><li>▪ frei von Zugangshemmnissen</li><li>▪ adressatenorientierte, regelmäßige Öffnungs- und Sprechzeiten sowie Erreichbarkeiten (persönlich, telefonisch, über Internet)</li><li>▪ Leistungserbringung gemäß des individuellen Bedarfs und auf Grundlage der Vereinbarungen über Leistung und Qualität</li></ul>
Arbeitsansätze und Methoden, z. B.:	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Arbeitsansätze und Methoden nach Bedarf und Spezifik des Einzelfalls, z. B. systemisch, familientherapeutisch, individualpädagogisch, gesprächstherapeutisch, ...</li><li>▪ Freiwilligkeit, Vertraulichkeit, Zielorientierung, Partizipation, Vernetzung, Kooperation</li><li>▪ Aktivierung, individuelles Vorgehen (individuelle pädagogische, psychologische und therapeutische Angebote),</li><li>▪ Einzel-, Paar- und Familienberatung, Umgangsberatung, -unterstützung, Begleiteter Umgang</li><li>▪ Einzel-, Familien- und Gruppenangebote, themen- und/oder adressatenorientierte soziale Trainings, Übungen, Spiel- und Bewegungstherapeutische Angebote</li><li>▪ Genogrammarbeit, Biografiearbeit</li><li>▪ Öffentlichkeitsarbeit</li><li>▪ Einsatz geeigneter Erhebungsinstrumente zur Wirksamkeitsevaluation</li></ul>

Personal:	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Diplom/Bachelor/Master Sozialpädagogik/Soziale Arbeit mit staatlicher Anerkennung</li> <li>▪ Diplom/Bachelor/Master Psychologie mit staatlicher Anerkennung</li> <li>▪ therapeutische Fachkraft gemäß der fachlichen Ausrichtung der Beratungsstelle<sup>20</sup></li> <li>▪ Teamassistent/-assistentin<sup>21</sup></li> <li>▪ konzept- und leistungsabhängig können weitere Qualifikationen<sup>22</sup> anerkannt werden.</li> </ul>
räumlich-sächliche Anforderungen:	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ die Vertraulichkeit sicherstellende Beratungs- und Therapieräume, Sanitärräume, Empfangs- und Wartebereiche, Büro</li> <li>▪ technische und sächliche Ausstattung nach zeitgemäßen Anforderungen</li> <li>▪ Spiel-, Beschäftigungs- sowie therapeutisches Material, Diagnostikmaterial</li> </ul>
Radius der Wirksamkeit:	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ auf das Familiensystem bezogen</li> <li>▪ stadträumlich</li> <li>▪ stadtweit</li> </ul>
Kooperationen/ Schnittstellen, z. B. mit:	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Akteurinnen/Akteuren im Gemeinwesen (z. B. Angeboten der freien Kinder- und Jugendhilfe, Kita, Schulen, Ortsamt, ASD, soziokulturellen Einrichtungen, Unternehmen, Initiativen)</li> <li>▪ fachspezifischen Gremien (z. B. Arbeitsgemeinschaften im Kontext gem. § 78 SGB VIII sowie auf Landes- und Bundesebene)</li> <li>▪ politischen Interessenvertretungen und Religionsgemeinschaften</li> <li>▪ Jugendamt (insbesondere ASD, Wirtschaftliche Hilfen, Geschäftsstelle für Verhandlungen, Beratungsstellen, ggf. auch Amtsvormündern, Amtspflegerinnen/-pflegern)</li> <li>▪ Schulen, Ausbildungsstätten, Schulbehörden, Berufsbildungsangeboten</li> <li>▪ Ämtern, Einrichtungen und Diensten der Gesundheits- und Sozialhilfe, medizinischen Einrichtungen</li> <li>▪ anderen Ämtern und Behörden (z. B. Polizei, Gerichte, Agentur für Arbeit, Jobcenter,...)</li> </ul>
Finanzierung:	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Beratungsstellen freier Träger: Vertrag gemäß § 77 SGB VIII</li> <li>▪ Beratungsstellen öffentlicher Träger: kommunale Finanzierung (Haushalts- und Stellenplan, Personal- und Sachkosten)</li> <li>▪ Pauschalfinanzierung</li> </ul>

<sup>20</sup> z. B. Diplom-Heilpädagogin/-pädagogin, Psychologische/-r Psychotherapeut/-in, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/-in, Traumatherapeut/-in

<sup>21</sup> verantwortlich für Büroadministration, anerkannte Berufe z. B. Bürokauffrau/-kaufmann, Fachkraft für Bürokommunikation, Sekretär/-in, Verwaltungsfachangestellte/-r

<sup>22</sup> z. B. Erziehungswissenschaftler/-in, Diplompädagoge/-pädagogin je mit Schwerpunkt Sozialpädagogik

#### 4.4.4 Soziale Gruppenarbeit

##### Leistungsgrundlage/Art der Leistung

§ 29 SGB VIII i. V. m. § 36 SGB VIII (Hilfeplanung)

Diese ambulante Leistung soll durch soziales Lernen in der Gruppe ältere Kinder und Jugendliche bei der Bewältigung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen fördern und unterstützen.

##### Zielgruppe

ältere Kinder und Jugendliche

##### Leistungsartenspezifische Wirkungsziele

Adressatinnen und Adressaten ...

- ... verfügen über soziale Kompetenzen und sind gestärkt.
- ... sind in der Lage, von Toleranz, Achtung und Empathie geprägte Beziehungen zu gestalten.
- ... sind in der Lage, selbständig Probleme und Konflikte zu erkennen und diese eigenständig und in angemessener Form zu regulieren.
- ... sind in der Lage, selbständig und eigenverantwortlich zu leben und zu handeln.
- ... kennen ihre Stärken, Fähigkeiten und Ressourcen und nutzen sie.

##### Strukturqualität

Rahmenbedingungen:	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Raum und Ort der Leistungserbringung richten sich nach Inhalt, Form und Methodik des konkreten Angebotes</li><li>▪ Grundlage ist ein gruppenpädagogisches Konzept</li><li>▪ Kenntnisse und Einbezug von Angeboten im Sozialraum</li><li>▪ Leistungserbringung gemäß individuellem Bedarf (Hilfeplan) und auf Grundlage der Vereinbarungen über Leistung und Qualität des jeweiligen Angebotes</li><li>▪ Gruppengröße drei bis acht Teilnehmende</li><li>▪ ambulante Betreuung in der Gruppe i. d. R. durch eine Fachkraft (Co-Betreuung möglich)</li></ul>
Arbeitsansätze und Methoden, z. B.:	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ gruppenpädagogische, sozialraumbezogene, erlebnispädagogische Arbeitsansätze</li><li>▪ Methoden nach dem Bedarf und der Spezifik des konkreten Angebotes und des Einzelfalls</li><li>▪ Freiwilligkeit, Vertraulichkeit, Zielorientierung, Partizipation, Vernetzung, Kooperation</li><li>▪ Gruppenbetreuung des Kindes/Jugendlichen, ggf. auch unter Einbezug des sozialen Umfeldes (Familie, Schule, Ausbildung, Freizeit, Angeboten im Sozialraum)</li><li>▪ ggf. ergänzend individuelle Arbeit, Gemeinwesenarbeit</li><li>▪ soziale Trainingskurse, themenorientierte Gruppen, offen oder geschlossen</li><li>▪ Einsatz geeigneter Erhebungsinstrumente zur Wirksamkeitsevaluation</li></ul>
Personal:	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Diplom/Bachelor/Master Sozialpädagogik/Soziale Arbeit</li><li>▪ konzept- und leistungsabhängig können weitere Qualifikationen<sup>23</sup> anerkannt werden</li></ul>
räumlich-sächliche Anforderungen:	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Büro mit technischer und sächlicher Büroausstattung nach zeitgemäßen Anforderungen, Mobiltelefon</li></ul>

<sup>23</sup> z. B. Erziehungswissenschaftler/-in, Diplompädagoge/-pädagogin je mit Schwerpunkt Sozialpädagogik, Erzieher/-in mit Erfahrungen in gruppenspezifischen Prozessen, Kultur- oder Medienpädagog/-pädagogin und weitere, ggf. konzeptabhängig mit Einzelfallprüfung

	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Orte und Räume je nach Konzept der Gruppenarbeit, Beratungs- und Gruppenraum mit entsprechender Ausstattung und Materialien zur Umsetzung des Konzeptes</li> </ul>
Radius der Wirksamkeit:	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ adressatenbezogen</li> <li>▪ stadträumlich oder stadtweit</li> </ul>
Kooperationen/ Schnittstellen, z. B. mit:	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Akteurinnen und Akteuren im Gemeinwesen (z. B. Angeboten der freien Kinder- und Jugendhilfe, Schulen, Ortsamt, ASD, soziokulturellen Einrichtungen, Unternehmen, Initiativen)</li> <li>▪ fachspezifischen Gremien (z. B. Arbeitsgemeinschaften im Kontext gem. § 78 SGB VIII sowie auf Landes- und Bundesebene)</li> <li>▪ politischen Interessenvertretungen und Religionsgemeinschaften</li> <li>▪ Jugendamt (insbesondere ASD, Wirtschaftliche Hilfen, Geschäftsstelle für Verhandlungen, Beratungsstellen, ggf. auch Amtsvormündern, Amtspflegerinnen/-pflegern)</li> <li>▪ Schulen, Ausbildungsstätten, Schulbehörden, Berufsbildungsangeboten</li> <li>▪ Ämtern, Einrichtungen und Diensten der Gesundheits- und Sozialhilfe, medizinischen Einrichtungen</li> <li>▪ anderen Ämtern und Behörden (z. B. Polizei, Gerichte, Agentur für Arbeit, Jobcenter)</li> <li>▪ Medien- und Kulturangeboten</li> </ul>
Finanzierung:	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ auf Basis von Fachleistungsstunden, Vertrag gemäß § 77 SGB VIII oder als Pauschalfinanzierung</li> </ul>

#### 4.4.5 Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer

##### Leistungsgrundlage/Art der Leistung

§ 30 SGB VIII i. V. m. § 36 SGB VIII

Diese ambulante Leistung soll Kinder und Jugendliche bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen möglichst unter Einbeziehung des sozialen Umfeldes unterstützen und unter Erhaltung des Lebensbezuges zur Familie deren Verselbständigung fördern.

##### Zielgruppe

Kinder und Jugendliche

##### Leistungsartenspezifische Wirkungsziele

Adressatinnen und Adressaten ...

- ... haben ihre Entwicklungsprobleme und Verhaltensschwierigkeiten erkannt und erfolgreich bearbeitet.
- ... führen ihr Leben selbständig, eigenverantwortlich und sind von erzieherischer Hilfe unabhängig.
- ... lösen ihre Konflikte eigenständig.
- ... haben die eigenen Ressourcen und Stärken erkannt und nutzen diese für ihre Weiterentwicklung.
- Die sozialen Bezüge der Adressatinnen und Adressaten sind stabilisiert und gestärkt.
- Die innerfamiliäre Kommunikation der Adressatinnen und Adressaten ist verbessert.

##### Strukturqualität

Rahmenbedingungen:	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ in der Regel aufsuchend im Lebensumfeld der Kinder und Jugendlichen und ihrer Familien</li><li>▪ Kenntnisse und Einbezug von Angeboten im Sozialraum</li><li>▪ Leistungserbringung gemäß individuellem Bedarf (Hilfeplan) und auf Grundlage der Vereinbarungen über Leistung und Qualität des jeweiligen Angebotes</li><li>▪ Leistungserbringung in ambulanter Form durch i. d. R. eine sozialpädagogische Fachkraft im Hilfesetting (Co-Betreuung ist möglich)</li></ul>
Arbeitsansätze und Methoden, z. B.:	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Methoden nach Bedarf und Spezifik des jeweiligen Einzelfalls</li><li>▪ Einzelfallhilfe unter Einbezug der Familie (z. B. familienorientierter, systemischer, individualpädagogischer, erlebnispädagogischer Arbeitsansatz)</li><li>▪ Freiwilligkeit, Vertraulichkeit, Zielorientierung, Partizipation, Vernetzung, Kooperation</li><li>▪ individuelle Arbeit mit dem Kind/dem oder der Jugendlichen, Einbezug weiterer Angebote (wie Schule, Ausbildung, Freizeit-, Sport- und Kulturangebote, offene Angebote der Kinder- und Jugendhilfe und andere), ggf. ergänzend Gruppen- und Gemeinwesenarbeit</li><li>▪ pädagogische Beratung, Unterstützung, Anleitung, Vermittlung, Betreuung, Selbsterfahrung</li><li>▪ Arbeit an der eigenen Geschichte (Genogramm, Biografiearbeit)</li><li>▪ geeignete Erhebungsinstrumente zur Wirksamkeitsevaluation</li></ul>
Personal:	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Diplom/Bachelor/Master Sozialpädagogik/Soziale Arbeit mit staatlicher Anerkennung</li><li>▪ konzept- und leistungsabhängig können weitere Qualifikationen<sup>24</sup> anerkannt werden.</li></ul>

<sup>24</sup> z. B. Erziehungswissenschaftler/-in, Diplompädagoge/-pädagogin je mit Schwerpunkt Sozialpädagogik, Erzieher/-in mit mehrjähriger Erfahrung in der Kinder- und Jugendhilfe in Einzelbetreuungssettings

räumlich-sächliche Anforderungen:	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Büro mit technischer und sächlicher Büroausstattung nach zeitgemäßen Anforderungen, Mobiltelefon</li> <li>▪ Materialien zur Umsetzung des jeweiligen Arbeitsansatzes</li> </ul>
Radius der Wirksamkeit:	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ ausgehend vom Wohnort der Adressatinnen und Adressaten</li> <li>▪ sozialräumlich</li> </ul>
Kooperationen/ Schnittstellen, z. B. mit:	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Akteurinnen und Akteuren im Gemeinwesen (z. B. Angeboten der freien Kinder- und Jugendhilfe, Schulen, Ortsamt, ASD, soziokulturellen Einrichtungen, Unternehmen, Initiativen)</li> <li>▪ fachspezifischen Gremien (z. B. Arbeitsgemeinschaften im Kontext gem. § 78 SGB VIII sowie auf Landes- und Bundesebene)</li> <li>▪ politischen Interessenvertretungen und Religionsgemeinschaften</li> <li>▪ Jugendamt (insbesondere ASD, Wirtschaftliche Hilfen, Geschäftsstelle für Verhandlungen, Beratungsstellen, ggf. auch Amtsvormündern, Amtspflegerinnen/-pflegern)</li> <li>▪ Schulen, Ausbildungsstätten, Schulbehörden, Berufsbildungsangeboten</li> <li>▪ Ämtern, Einrichtungen und Diensten der Gesundheits- und Sozialhilfe, medizinischen Einrichtungen</li> <li>▪ anderen Ämtern und Behörden (z. B. Polizei, Gerichte, Agentur für Arbeit, Jobcenter)</li> <li>▪ Medien- und Kulturangeboten</li> </ul>
Finanzierung:	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ auf Basis von Fachleistungsstunden, Vertrag gemäß § 77 SGB VIII</li> </ul>

#### 4.4.6 Sozialpädagogische Familienhilfe

##### Leistungsgrundlage/Art der Leistung

§ 31 SGB VIII in Verbindung mit § 36 SGB VIII

Sozialpädagogische Familienhilfe unterstützt in ambulanter Form Familien bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen und im Kontakt mit Ämtern und Behörden.

##### Zielgruppe

Familien

##### Leistungsartenspezifische Wirkungsziele

Adressatinnen und Adressaten ...

- ... können Alltagsprobleme, Krisen und Konflikte selbständig erkennen, benennen und bewältigen.
- ... gestalten ihr Leben eigenständig und eigenverantwortlich.
- ... haben ihre eigenen Ressourcen und Stärken erkannt und nutzen diese.
- ... sind gut vernetzt und von erzieherischer Hilfe unabhängig.
- Das Selbsthilfepotential der Adressatinnen und Adressaten ist wiederhergestellt, sodass sie ihrer Sozialisationsfunktion wieder ohne Hilfen gerecht werden können.
- Die Erziehungsfähigkeit der Adressatinnen und Adressaten ist gestärkt.

##### Strukturqualität

Rahmenbedingungen:	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ aufsuchende, ambulante Leistungserbringung im Lebensumfeld der Familie</li><li>▪ Kenntnisse und Einbezug von Angeboten im Sozialraum</li><li>▪ Leistungserbringung gemäß individuellem Bedarf (Hilfeplan) und auf Grundlage der Vereinbarungen über Leistung und Qualität des jeweiligen Angebotes</li><li>▪ in der Regel eine Fachkraft im jeweiligen Hilfesetting, bei begründetem Bedarf auch Co-Betreuung möglich</li></ul>
Arbeitsansätze und Methoden, z. B.:	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Methoden nach Bedarf und Spezifik der jeweiligen Familie</li><li>▪ systemischer, aktivierender Arbeitsansatz, alltags- und lebenswelt-, sozialraum-, ressourcenorientiert, Gruppen-, Gemeinwesenarbeit</li><li>▪ Freiwilligkeit, Vertraulichkeit, Zielorientierung, Partizipation, Vernetzung, Kooperation</li><li>▪ Einzel-, Paar- und/oder Familienberatung, praktische Anleitung und Unterstützung, Begleitung, Vermittlung</li><li>▪ Arbeit an der eigenen Geschichte (Genogramm, Biografiearbeit)</li><li>▪ geeignete Erhebungsinstrumente zur Wirksamkeitsevaluation</li></ul>
Personal:	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Diplom/Bachelor/Master Sozialpädagogik/Soziale Arbeit mit staatlicher Anerkennung</li><li>▪ konzept- und leistungsabhängig können weitere Qualifikationen<sup>25</sup> anerkannt werden.</li></ul>
räumlich-sächliche Anforderungen:	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Büro mit technischer und sächlicher Büroausstattung nach zeitgemäßen Anforderungen, Mobiltelefon</li><li>▪ ggf. Beratungsraum mit Ausstattung, Sanitärräume</li><li>▪ Materialien für methodische Umsetzung des konkreten Leistungsangebotes</li></ul>

<sup>25</sup> z. B. Erziehungswissenschaftler/-in, Diplompädagoge/-pädagogin je mit Schwerpunkt Sozialpädagogik, Erzieher/-in mit mehrjähriger Erfahrung im Bereich Kinder- und Jugendhilfe in der Familienarbeit, in Hilfen zur Erziehung oder mit entsprechenden Zusatzqualifikationen; **zusätzlich** können bei entsprechendem Bedarf Nichtfachkräfte (z. B. Hauswirtschafter/-innen, Sozialassistentinnen/-assistenten) eingesetzt werden

Radius der Wirksamkeit:	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ ausgehend vom Wohnort der Adressatinnen/Adressaten</li> <li>▪ sozialräumlich</li> </ul>
Kooperationen/ Schnittstellen, z. B. mit:	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Akteurinnen und Akteuren im Gemeinwesen (z. B. Angeboten der freien Kinder- und Jugendhilfe, Schulen, Ortsamt, ASD, soziokulturellen Einrichtungen, Unternehmen, Initiativen)</li> <li>▪ fachspezifischen Gremien (z. B. Arbeitsgemeinschaften im Kontext gem. § 78 SGB VIII sowie auf Landes- und Bundesebene)</li> <li>▪ politischen Interessenvertretungen und Religionsgemeinschaften</li> <li>▪ Jugendamt (insbesondere ASD, Wirtschaftliche Hilfen, Geschäftsstelle für Verhandlungen, Beratungsstellen, ggf. auch Amtsvormündern, Amtspflegerinnen/-pflegern)</li> <li>▪ Schulen, Ausbildungsstätten, Schulbehörden, Berufsbildungsangeboten</li> <li>▪ Ämtern, Einrichtungen und Diensten der Gesundheits- und Sozialhilfe, medizinischen Einrichtungen</li> <li>▪ anderen Ämtern und Behörden (z. B. Polizei, Gerichte, Agentur für Arbeit, Jobcenter)</li> <li>▪ Medien- und Kulturangeboten</li> </ul>
Finanzierung:	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ auf Basis von Fachleistungsstunden, Vertrag gemäß § 77 SGB VIII</li> </ul>

#### 4.4.7 Erziehung in einer Tagesgruppe

##### Leistungsgrundlage/Art der Leistung

§ 32 SGB VIII i. V. m. § 36 SGB VIII

Erziehung in einer Tagesgruppe soll bei Kindern und Jugendlichen die Entwicklung durch soziales Lernen in der Gruppe, schulische Förderung und intensive Elternarbeit unterstützen und den Verbleib der Kinder und Jugendlichen in der Familie sichern. Dies gilt auch für geeignete Formen der Familienpflege.

##### Zielgruppe

Kinder und Jugendliche sowie deren Eltern

##### Leistungsartenspezifische Wirkungsziele

- Die Beziehungen und die Erziehungsfähigkeit der Adressatinnen und Adressaten sind gestärkt und der Verbleib der Kinder/Jugendlichen in der Familie ist gesichert.
- Die schulische Entwicklung der Adressatinnen und Adressaten ist gefördert.
- Adressatinnen und Adressaten verfügen über Alltagskompetenzen und soziale Kompetenzen zur eigenverantwortlichen und selbständigen Lebensführung.
- Adressatinnen und Adressaten sind von erzieherischer Hilfe unabhängig.

##### Strukturqualität

Rahmenbedingungen:	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ teilstationäre Leistungserbringung möglichst im Sozialraum der Familie</li><li>▪ Kenntnisse und Einbezug von Angeboten im Sozialraum</li><li>▪ gut zu Fuß oder mit öffentlichem Personennahverkehr erreichbar</li><li>▪ Leistungserbringung gemäß individuellem Bedarf (Hilfeplan) und auf Grundlage der Vereinbarungen über Leistung und Qualität des jeweiligen Angebots</li><li>▪ Öffnungszeiten gemäß Konzept des jeweiligen Leistungsangebotes (i. d. R. Montag bis Freitag nach der Schule bis etwa 17:30 Uhr, flexible Zeiten in den Ferien, 250 Öffnungstage pro Jahr)</li><li>▪ Betriebserlaubnis des Landesjugendamtes</li></ul>
Arbeitsansätze und Methoden, z. B.:	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Methoden nach Bedarf und Spezifik der Kinder und Jugendlichen und der jeweiligen Familie sowie nach Leistungsangebot</li><li>▪ systemischer, aktivierender Arbeitsansatz, Alltags-, Lebenswelt-, Sozialraumorientierung, integrativ, inklusiv, Gemeinwesenarbeit</li><li>▪ Freiwilligkeit, Vertraulichkeit, Zielorientierung, Partizipation, Vernetzung, Kooperation</li><li>▪ individuelle und gruppenpädagogische Angebote, schulische Förderung, Lernförderung und Hausaufgabenhilfe</li><li>▪ Eltern-, Familiengespräche und Einbezug der Eltern in Alltag der Gruppe, Elternberatung, ggf. auch aufsuchend nach Bedarf des Einzelfalls</li><li>▪ Biografie/Genogrammarbeit</li><li>▪ Einsatz geeigneter Erhebungsinstrumente zur Wirksamkeitsevaluation</li></ul>
Personal:	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Diplom/Bachelor/Master Sozialpädagogik/Soziale Arbeit mit staatlicher Anerkennung</li><li>▪ Erzieher/-in<sup>26</sup> mit staatlicher Anerkennung</li><li>▪ konzept- und leistungsabhängig können weitere Qualifikationen<sup>27</sup> anerkannt werden</li></ul>

<sup>26</sup> Erzieher/-in mit Erfahrung in gruppenpädagogischen Prozessen der Kinder- und Jugendhilfe im Leistungsfeld

<sup>27</sup> z. B. Erziehungswissenschaftler/-in, Diplompädagoge/-pädagogin je mit Schwerpunkt Sozialpädagogik mit Erfahrung in gruppenpädagogischen Prozessen, übergreifend ggf. Psychologe/Psychologin oder Psychotherapeut/-in

räumlich-sächliche Anforderungen:	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Büro mit technischer und sächlicher Büroausstattung nach zeitgemäßen Anforderungen, Mobiltelefon</li> <li>▪ Beratungs-, Therapie-, Entspannungs-, Gruppenräume, Küche, Sanitär-räume, Hausaufgabenbereich, alles mit entsprechenden Ausstattungen mit Möbeln und Technik</li> <li>▪ altersgerecht gestaltete Sport-, Spielflächen bzw. Zugang dazu</li> <li>▪ altersgerechte Sportgeräte, Bücher und Spielzeug</li> <li>▪ (Therapie-) Materialien zur individuellen Förderung und für methodische Umsetzung des konkreten Leistungsangebotes</li> </ul>
Radius der Wirksamkeit:	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ adressatenbezogen</li> <li>▪ stadträumlich</li> </ul>
Kooperationen/ Schnittstellen, z. B. mit:	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Akteurinnen und Akteuren im Gemeinwesen (z. B. Angeboten der freien Kinder- und Jugendhilfe, Schulen, Ortsamt, ASD, soziokulturellen Einrichtungen, Unternehmen, Initiativen)</li> <li>▪ fachspezifischen Gremien (z. B. Arbeitsgemeinschaften im Kontext gem. § 78 SGB VIII sowie auf Landes- und Bundesebene)</li> <li>▪ politischen Interessenvertretungen und Religionsgemeinschaften</li> <li>▪ Jugendamt (insbesondere ASD, Wirtschaftliche Hilfen, Geschäftsstelle für Verhandlungen, Beratungsstellen, ggf. auch Amtsvormündern, Amtspflegerinnen/-pflegern)</li> <li>▪ Schulen, Ausbildungsstätten, Schulbehörden, Berufsbildungsangeboten</li> <li>▪ Ämtern, Einrichtungen und Diensten der Gesundheits- und Sozialhilfe, medizinischen Einrichtungen</li> <li>▪ anderen Ämtern und Behörden (z. B. Polizei, Gerichte, Agentur für Arbeit, Jobcenter)</li> <li>▪ Medien- und Kulturangeboten</li> </ul>
Finanzierung:	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Tagesentgelt und ggf. zusätzliche Fachleistungsstunden auf Basis der Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarung, Vereinbarung gemäß §§ 78a bis g SGB VIII</li> </ul>

#### 4.4.8 Vollzeitpflege

##### Leistungsgrundlage/Art der Leistung

§ 33 SGB VIII i. V. m. § 36 SGB VIII sowie §§ 37 bis 40 und 44 SGB VIII

Vollzeitpflege soll Kindern und Jugendlichen entsprechend ihres Entwicklungsstandes und ihres Alters, unter Beachtung ihrer Bindungen und der Situation und Entwicklung in der Herkunftsfamilie, zeitlich befristet oder dauerhaft entwicklungsfördernde Bedingungen in einer Pflegefamilie, für besonders beeinträchtigte Kinder und Jugendliche in einer Erziehungsstelle, bieten.

##### Zielgruppe

Kinder und Jugendliche, Herkunftseltern sowie Pflegeperson(-en)

##### Leistungsartenspezifische Wirkungsziele

Adressatinnen und Adressaten

- ... sind gestärkt, die Erziehungssituation und Erziehungsbedingungen sind gebessert.
- ... nehmen ihre Erziehungsverantwortung wieder selbst wahr.
- ... erleben und gestalten in ihrem familiären Umfeld verlässliche Beziehungen und pflegen einen angemessenen Umgang miteinander.
- ... lösen Probleme und Konflikte selbständig und eigenverantwortlich.
- ... sind unabhängig von erzieherischer Hilfe.
- Die Perspektive der Adressatinnen und Adressaten ist geklärt.

##### Strukturqualität

Rahmenbedingungen:	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ vollstationäre Leistungserbringung über Tag und Nacht in einer Pflegefamilie oder Erziehungsstelle, möglichst im oder nahe des Sozialraums der Herkunftsfamilie</li><li>▪ am kindlichen Zeitbegriff orientierte Umgangskontakte zwischen Pflegekind und Herkunftseltern</li><li>▪ Belegung der Pflegestelle in der Regel mit einem Pflegekind, bei Bedarf und in begründeten Einzelfällen (z. B. Geschwister) auch zwei oder mehr, in Erziehungsstellen bis zu vier Pflegekinder</li><li>▪ zumutbare Erreichbarkeit der Pflege-/Erziehungsstelle mit ÖPNV</li><li>▪ Kenntnisse und Einbezug von Angeboten im jeweiligen Sozialraum</li><li>▪ Beratung für Pflegeperson/-en und Herkunftseltern, aufsuchende Fachberatung</li><li>▪ Qualifizierung der Pflegeperson/-en bzw. der Erziehungsstelle, Pflegeelternseminar</li><li>▪ Geeignetheit der Pflegeperson/-en bzw. Erziehungsstelle</li><li>▪ Leistungserbringung gemäß individuellem Bedarf (Hilfepplan) und auf Grundlage der Vereinbarungen zu Leistung und Qualität, des Pflegevertrags sowie der Rahmenvereinbarung zur Pflegekinderhilfe in Dresden in der jeweils gültigen Fassung<sup>28</sup></li><li>▪ Sicherstellung Lebensunterhalt, Erstausrüstung, Zuschüsse, Beihilfen</li></ul>
Arbeitsansätze und Methoden, z. B.:	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Ansätze und Methoden nach Bedarf und Spezifik des jeweiligen Einzelfalls/des Leistungsangebots (Pflege-, Erziehungsstelle, Fachberatung)</li><li>▪ individuelle Arbeit mit dem Kind/dem oder der Jugendlichen, systemische Arbeit, Familienaktivierung, Integration, Inklusion</li><li>▪ Freiwilligkeit, Vertraulichkeit, Zielorientierung, Partizipation, Vernetzung, Kooperation</li></ul>

<sup>28</sup> Die Rahmenvereinbarung Pflegekinderhilfe von 2009 befindet sich derzeit in der Fortschreibung.

	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ individuelle Betreuung und Erziehung der Kinder/Jugendlichen, schulische Förderung und Kompetenzentwicklung, Förderung der Persönlichkeitsentwicklung, der körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung, des Alltagserlebens, Lebenswelt- und Sozialraumorientierung, Entwicklung von Fähigkeiten und Fertigkeiten, persönlichen Stärken und Begabungen, Ressourcenorientierung</li> <li>▪ Beratung der Herkunftsfamilie und Pflegeperson/-en, Einbezug in Hilfeumsetzung</li> <li>▪ Umgangskontakte, ggf. begleiteter Umgang</li> <li>▪ Arbeit mit/an der eigenen Geschichte (Biografie/Genogrammarbeit), z. B. durch aufsuchende Beratung, Familiengespräche, -aufstellung</li> <li>▪ Einsatz geeigneter Erhebungsinstrumente zur Wirksamkeitsevaluation</li> </ul>
Personal:	<p>In Pflegestellen ist i. d. R. keine sozialpädagog. Qualifikation erforderlich. Hier wird die persönliche Eignung geprüft. Als Mindestvoraussetzungen gelten hier Erfahrungen in der Kinder- und Jugendhilfe oder der Erziehung eigener Kinder, eine abgeschlossene Schulbildung sowie andere Berufsabschlüsse. Die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses ist zwingend erforderlich. Für Erziehungsstellen gelten höhere Anforderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Diplom/Bachelor/Master SP/SA<sup>29</sup> mit staatlicher Anerkennung</li> <li>▪ Erzieher/-in mit staatlicher Anerkennung</li> <li>▪ konzept- und leistungsabhängig können bei persönlicher Eignung weitere pädagogische Qualifikationen<sup>30</sup> anerkannt werden</li> </ul>
räumlich-sächliche Anforderungen:	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ beim Träger, der die (Fach-) Beratung durchführt: Büro mit technischer und sächlicher Büroausstattung nach zeitgemäßen Anforderungen, Mobiltelefon, Sanitarräume, ggf. separater Beratungsraum</li> <li>▪ in Pflege- oder Erziehungsstelle: angemessener Wohnraum (eigenes Zimmer) für das Kind, den/die Jugendliche/-n mit altersentsprechender Ausstattung (Möbel, Spiele, Bücher, Technik bzw. Medien, alles alters- bzw. entwicklungsgerecht)</li> <li>▪ Rückzugsmöglichkeiten, Sanitarräume, Küche und Wohnzimmer zur Mitbenutzung</li> </ul>
Radius der Wirksamkeit:	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ bezogen auf beide Familiensysteme</li> <li>▪ stadträumlich</li> </ul>
Kooperationen/ Schnittstellen, z. B. mit:	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Akteurinnen und Akteuren im Gemeinwesen (z. B. Angeboten der freien Kinder- und Jugendhilfe, Schulen, Ortsamt, ASD, soziokulturellen Einrichtungen, Unternehmen, Initiativen)</li> <li>▪ fachspezifischen Gremien (z. B. Arbeitsgemeinschaften im Kontext gem. § 78 SGB VIII sowie auf Landes- und Bundesebene)</li> <li>▪ politischen Interessenvertretungen und Religionsgemeinschaften</li> <li>▪ Jugendamt (insbesondere ASD, Wirtschaftliche Hilfen, Geschäftsstelle für Verhandlungen, Beratungsstellen, ggf. auch Amtsvormündern, Amtspflegerinnen/-pflegern)</li> <li>▪ Schulen, Ausbildungsstätten, Schulbehörden, Berufsbildungsang.</li> <li>▪ Ämtern, Einrichtungen und Diensten der Gesundheits- und Sozialhilfe, medizinischen Einrichtungen</li> <li>▪ anderen Ämtern und Behörden (z. B. Polizei, Gerichte, Agentur für Arbeit, Jobcenter)</li> <li>▪ Medien- und Kulturangeboten</li> </ul>
Finanzierung:	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Fachleistungsstunden gemäß Vertrag § 77 SGB VIII (Fachberatung)</li> <li>▪ Pflegevertrag gemäß § 77 SGB VIII</li> </ul>

<sup>29</sup> in Erziehungsstellen, auch Fachberatung und übergreifend

<sup>30</sup> z. B. Diplompädagogin/-pädagogin, Erziehungswissenschaftler/-in je mit Schwerpunkt Sozialpädagogik und Erfahrungen in der Kinder- und Jugendhilfe oder vergleichbare pädagogische Abschlüsse

#### 4.4.9 Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen

##### Leistungsgrundlage/Art der Leistung

§ 34 SGB VIII i. V. m. § 36 SGB VIII sowie §§ 37 bis 40 und 45 ff. SGB VIII

Kinder und Jugendliche in Heimerziehung oder sonstigen betreuten Wohnformen sollen durch die Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Maßnahmen in ihrer Entwicklung gefördert werden. Entsprechend ihres Alters und ihres Entwicklungsstandes und unter Beachtung der Situation und Entwicklung in der Herkunftsfamilie kann die Unterbringung zeitlich befristet oder dauerhaft sein. Ergänzt wird die Leistung durch Beratung und Unterstützung Jugendlicher in Fragen der schulischen und beruflichen Ausbildung und der allgemeinen Lebensführung.

##### Zielgruppe

Kinder und Jugendliche sowie deren Familien

##### Leistungsartenspezifische Wirkungsziele

Adressatinnen und Adressaten ...

- ... nehmen ihre Erziehungsverantwortung (wieder) selbst wahr.
- ... können ihren Alltag selbständig und eigenverantwortlich gestalten und verfügen über anwendbare lebenspraktische Fähig- und Fertigkeiten.
- ... leben wieder in der Herkunftsfamilie bzw. in einer Pflegefamilie. Ihre Perspektive ist geklärt.
- ... haben ihre sozialen Kompetenzen (weiter-) entwickelt, kennen ihre Ressourcen und nutzen diese.
- ... sind in der Lage, ihre Schwierigkeiten und Probleme selbständig zu erkennen und zu bearbeiten.

##### Strukturqualität

Rahmenbedingungen:	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ vollstationäre Leistungserbringung über Tag und Nacht in einem Heim, einer Wohngruppe oder einer sonstigen betreuten Wohnform (z. B. Jugendwohnen, Betreutes Einzelwohnen<sup>31</sup> - BEW)</li><li>▪ möglichst im oder nahe des Sozialraums der Herkunftsfamilie, sozialpädagogisch begründet auch entferntere Unterbringung möglich</li><li>▪ Belegung im BEW mit einer/einem Jugendlichen ab 16 Jahre, in Betreutem Jugendwohnen bis zu drei Jugendliche ab 16 Jahre, in anderen Gruppen vier bis maximal zwölf Kinder und/oder Jugendliche je nach Konzept der Einrichtung</li><li>▪ Betriebserlaubnis (Kapazität, Personalbedarf, -qualifikation, sächliche und räumliche Ausstattung)</li><li>▪ zumutbare Erreichbarkeit mit Öffentlichem Personennahverkehr</li><li>▪ Kenntnisse und Einbezug von Angeboten im jeweiligen Sozialraum</li><li>▪ Leistungserbringung gem. individ. Bedarf (Hilfepplan) und auf Grundl. d. Vereinbarungen über Leistung und Qualität des jeweiligen Angebots</li><li>▪ Zusatzleistungen sind möglich (FLS sozialpädagogisch, psychologisch, therapeutisch oder die Grundleistung ergänzende Module)</li></ul>
Arbeitsansätze und Methoden, z. B.:	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Einzelfall- und gruppenpädagogische Arbeit (systemisch, familienaktivierend, integrativ, inklusiv, erlebnispädagogisch, ganzheitlich, alltags- und lebensweltorientiert)</li><li>▪ Gemeinwesenarbeit</li><li>▪ Methoden nach Bedarf und Spezifik des jeweiligen Einzelfalls und Leistungsangebots</li></ul>

<sup>31</sup> Betreutes Einzelwohnen gilt als sonstige betreute Wohnform für Jugendliche ab 16 Jahre. Voraussetzung für die Leistungserbringung ist eine Betriebserlaubnis des Landesjugendamtes. Die Betreuung erfolgt im BEW in ambulanter Form. Grundlage der Finanzierung bilden Vereinbarungen nach § 78b SGB VIII auf der Basis von verhandelten Fachleistungsstunden zuzüglich Wohnkosten, Lebensunterhalt und Mobilitätskosten.

	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Freiwilligkeit, Vertraulichkeit, Zielorientierung, Partizipation, Vernetzung, Kooperation</li> <li>▪ individuelle und gruppenpädagogische Förderung in allen Lebensbereichen, Kompetenzentwicklung, Entwicklung von Fähigkeiten und Fertigkeiten, soziales Lernen, verhaltenstherapeutische Arbeit</li> <li>▪ Einbezug der Eltern, Elternberatung und Familiengespräche, -beratung, Einbezug anderer Sozialisations- und Netzwerkpartner/-innen (Schule, Ausbildung, Kita, offene Angebote, Freizeit-, Sport-, Kulturangebote)</li> <li>▪ Arbeit an der eigenen Geschichte (Biografiearbeit/Genogramm)</li> <li>▪ Einsatz geeigneter Erhebungsinstrumente zur Wirksamkeitsevaluation</li> </ul>
Personal:	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Dipl./Bachelor/Master Sozialpäd./Soz. Arbeit mit staatl. Anerkennung</li> <li>▪ Erzieher/-in mit staatlicher Anerkennung</li> <li>▪ konzept- und leistungsabhängig können weitere Qualifikationen<sup>32</sup> anerkannt werden.</li> </ul>
räumlich-sächliche Anforderungen:	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ je nach Wohnform und Raumnutzungskonzept des Angebots</li> <li>▪ Büro, technische und sächliche Büroausstattung nach zeitgemäßen Anforderungen, Mobiltelefon</li> <li>▪ Sanitärräume und Küche mit Ausstattung</li> <li>▪ Beratungsraum, Gruppenraum, Therapieraum (konzeptabhängig) mit geeigneter technischer, materieller und Medien-Ausstattung</li> <li>▪ Wohn/Schlafräume (Einzel- und/oder Doppelzimmer) jeweils mit altersentsprechender Ausstattung, Rückzugsmöglichkeiten</li> <li>▪ Freigelände (sicher/altersgerecht ausgestattet bzw. sicherer Zugang)</li> <li>▪ altersentsprechendes Spiel-, Sport-, Beschäftigungsmaterial und -geräte, Bücher, Medien</li> </ul>
Radius der Wirksamkeit:	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ ausgehend vom Standort des Angebotes bzw. der Einrichtung</li> <li>▪ auf das Familiensystem bezogen</li> <li>▪ stadträumlich</li> </ul>
Kooperationen/ Schnittstellen, z. B. mit:	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Akteurinnen und Akteuren im Gemeinwesen (z. B. Angeboten der freien Kinder- und Jugendhilfe, Schulen, Ortsamt, ASD, soziokulturellen Einrichtungen, Unternehmen, Initiativen)</li> <li>▪ fachspezifischen Gremien (z. B. Arbeitsgemeinschaften im Kontext gem. § 78 SGB VIII sowie auf Landes- und Bundesebene)</li> <li>▪ politischen Interessenvertretungen und Religionsgemeinschaften</li> <li>▪ Jugendamt (insbesondere ASD, Wirtschaftliche Hilfen, Geschäftsstelle für Verhandlungen, Beratungsstellen, ggf. auch Amtsvormündern, Amtspflegerinnen/-pflegern)</li> <li>▪ Schulen, Ausbildungsstätten, Schulbehörden, Berufsbildungsang.</li> <li>▪ Ämtern, Einrichtungen und Diensten der Gesundheits- und Sozialhilfe, medizinischen Einrichtungen</li> <li>▪ and. Behörden (z. B. Polizei, Gerichte, Agentur für Arbeit, Jobcenter)</li> <li>▪ Medien- und Kulturangeboten</li> </ul>
Finanzierung:	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Tagesentgelt und ggf. zusätzliche Fachleistungsstunden auf Basis der Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarung, Vereinbarung gemäß §§ 78a bis g SGB VIII</li> <li>▪ Betreutes Einzelwohnen gemäß § 78b SGB VIII auf Basis Fachleistungsstunden zuzüglich Sicherstellung des Lebensunterhalts, Miete und Mobilitätskosten</li> </ul>

<sup>32</sup> z. B. in multiprofessionellen Teams: Kindheitspädagoginnen/-pädagogen, Diplompädagoginnen/-pädagogen, Erziehungswissenschaftler/-innen je mit Schwerpunkt Sozialpädagogik und Erfahrungen in der Kinder- und Jugendhilfe, übergreifend auch Psychologinnen/Psychologen und andere in bestimmten Aufgabenfeldern, nach Prüfung im Einzelfall und nach Zulassung durch das Landesjugendamt

#### 4.4.10 Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung

##### Leistungsgrundlage/Art der Leistung

§ 35 SGB VIII i. V. m. § 36 SGB VIII und ggf. §§ 37 bis 40 SGB VIII

Diese Leistung soll Jugendliche unter Beachtung ihrer individuellen Bedürfnisse bei der Integration und eigenverantwortlichen Lebensführung unterstützen.

##### Zielgruppe

Jugendliche

##### Leistungsartenspezifische Wirkungsziele

Adressatinnen und Adressaten ...

- ... sind in der Lage ihr Lebenskonzept umzusetzen.
- ... sind gemeinschaftsfähig und in die Gesellschaft integriert.
- ... sind zu eigenverantwortlicher und selbständiger Lebensführung in der Lage.
- ... haben die eigenen Ressourcen und Stärken erkannt und nutzen diese.

##### Strukturqualität

Rahmenbedingungen:	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ aufsuchend und ambulant im Lebensumfeld der Jugendlichen, in der Familie bzw. ggf. im Wohnraum der/des Jugendlichen, in stationärer Form oder als erlebnispädagogische Maßnahme (Einzelkonzept)</li> <li>▪ Kenntnisse und Einbezug von Angeboten im Sozialraum</li> <li>▪ Leistungserbringung gemäß dem individuellen Bedarf (Hilfeplan) und auf Grundlage der Vereinbarungen über Leistung und Qualität des jeweiligen Angebotes</li> <li>▪ Leistungserbringung in ambulanter Form i. d. R. durch jeweils eine sozialpädagogische Fachkraft im Hilfesetting, in stationärer Form nach Maßgabe des jeweiligen Angebots</li> <li>▪ Sicherstellung des Lebensunterhalts bei stationäre Betreuung und erlebnispädagogischen Maßnahmen</li> </ul>
Arbeitsansätze und Methoden, z. B.:	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Methoden nach Bedarf und Spezifik des jeweiligen Einzelfalls</li> <li>▪ individualpädagogische Einzelfallhilfe (z. B. systemischer oder erlebnispädagogischer Arbeitsansatz), Gruppen- und Gemeinwesenarbeit</li> <li>▪ Krisenintervention/-begleitung</li> <li>▪ Freiwilligkeit, Vertraulichkeit, Zielorientierung, Partizipation, Vernetzung, Kooperation</li> <li>▪ individuelle Arbeit mit dem oder der Jugendlichen</li> <li>▪ Einbezug der Familie und anderer Netzwerkpartner/-innen (in Schule, Ausbildung, Freizeit-, Sport- und Kulturangeboten, offenen Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe und anderen)</li> <li>▪ Arbeit an der eigenen Geschichte (Genogramm, Biografiearbeit)</li> <li>▪ Einsatz geeigneter Erhebungsinstrumente zur Wirksamkeitsevaluation</li> </ul>
Personal:	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Diplom/Bachelor/Master Sozialpädagogik, Soziale Arbeit mit staatlicher Anerkennung</li> <li>▪ konzept- und leistungsabhängig können weitere Qualifikationen<sup>33</sup> anerkannt werden</li> </ul>
räumlich-sächliche Anforderungen:	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Büro mit technischer und sächlicher Büroausstattung nach zeitgemäßen Anforderungen, Mobiltelefon</li> </ul>

<sup>33</sup> z. B. Erziehungswissenschaftler/-in, Diplompädagoge/-pädagogin je mit Schwerpunkt Sozialpädagogik, Erzieher/-in mit mehrjähriger Erfahrung in der Kinder- und Jugendhilfe in Einzelbetreuungssettings

	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Materialien zur Umsetzung des jeweiligen Arbeitsansatzes und der Methoden</li> </ul>
Radius der Wirksamkeit:	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ ausgehend vom Wohnort/von der Lebenswelt der Adressatinnen und Adressaten</li> <li>▪ sozialräumlich</li> </ul>
Kooperationen/ Schnittstellen, z. B. mit:	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Akteurinnen und Akteuren im Gemeinwesen (z. B. Angeboten der freien Kinder- und Jugendhilfe, Schulen, Ortsamt, ASD, soziokulturellen Einrichtungen, Unternehmen, Initiativen)</li> <li>▪ fachspezifischen Gremien (z. B. Arbeitsgemeinschaften im Kontext gem. § 78 SGB VIII sowie auf Landes- und Bundesebene)</li> <li>▪ politischen Interessenvertretungen und Religionsgemeinschaften</li> <li>▪ Jugendamt (insbesondere ASD, Wirtschaftliche Hilfen, Geschäftsstelle für Verhandlungen, Beratungsstellen, ggf. auch Amtsvormünder/-innen, Amtspfleger/-innen)</li> <li>▪ Schulen, Ausbildungsstätten, Schulbehörden, Berufsbildungsangeboten</li> <li>▪ Ämtern, Einrichtungen und Diensten der Gesundheits- und Sozialhilfe, medizinischen Einrichtungen</li> <li>▪ anderen Ämtern und Behörden (z. B. Polizei, Gerichte, Agentur für Arbeit, Jobcenter)</li> <li>▪ Medien- und Kulturangeboten</li> </ul>
Finanzierung:	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ auf Basis von Fachleistungsstunden, Vertrag gemäß § 77 SGB VIII</li> <li>▪ Einzelvereinbarung gemäß § 78b SGB VIII (z. B. bei erlebnispädagogischen Maßnahmen)</li> <li>▪ ggf. Sicherstellung des Lebensunterhalts bei ISE in betreuter Wohnform oder erlebnispädagogischen Maßnahmen</li> </ul>

#### 4.4.11 Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

##### Leistungsgrundlage/Art der Leistung

§ 35a SGB VIII i. V. m. § 36 SGB VIII und ggf. §§ 37 bis 40 SGB VIII sowie SGB IX und XII

Leistungen der Eingliederungshilfe sollen die Teilhabe von Kindern und Jugendlichen am Leben in der Gemeinschaft und in ihren Lebensbezügen fördern, die seelisch behindert oder von seelischer Behinderung bedroht und auf Grund dieser Behinderung von der Teilhabe ganz oder teilweise ausgeschlossen oder davon bedroht sind.

##### Zielgruppe

- seelisch behinderte Kinder und Jugendliche oder von seelischer Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche mit Teilhabeerschwernissen und Integrationsbedarf

##### Leistungsartenspezifische Wirkungsziele

Adressatinnen und Adressaten ...

- ... sind in ihren sozialen Bezügen stabilisiert und gestärkt.
- ... nehmen aktiv, selbständig und eigenverantwortlich am gesellschaftlichen Leben teil und sind in ihren Lebensbezügen (Familie, Schule, Berufsausbildung, Freizeit, Sport, Kultur, ...) integriert.
- ... haben ihre eigenen Ressourcen und Stärken erkannt und nutzen diese.
- ... können mit ihren Beeinträchtigungen umgehen und führen ein selbstbestimmtes Leben.

##### Strukturqualität

Rahmenbedingungen:	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Leistungserbringung gemäß individuellem Bedarf (Hilfe-/Teilhabeplan) und auf Grundlage der Vereinbarungen über Leistung und Qualität des jeweiligen Angebots</li><li>▪ Leistungserbringung erfolgt in ambulanter, teil- oder vollstationärer Form oder in Mischformen</li><li>▪ ambulante Leistungserbringung in den Lebensbezügen des Kindes/der oder des Jugendlichen im jeweiligen Sozialraum, insbesondere in der Schule, Familie, Ausbildungsstätte, Angeboten des Sozialraums aus Bildung, Kultur, Sport, Freizeit und Gesellschaft</li><li>▪ Leistungserbringung durch/bei für die Aufgabe geeigneten Pflegepersonen in deren Sozialraum und den Lebensbezügen des Kindes/der oder des Jugendlichen</li><li>▪ Teil- oder vollstationäre Leistungserbringung in Tages- oder Wohngruppen oder anderen betreuten Wohnformen, möglichst im jeweiligen Sozialraum des Kindes/der oder des Jugendlichen unter Einbezug der Familie, Schule, Ausbildungsstätte, Angeboten des Sozialraums aus Bildung, Kultur, Sport, Freizeit und Gesellschaft</li><li>▪ Kenntnisse und Einbezug von Angeboten im Sozialraum in die Leistungserbringung</li><li>▪ Möglichkeit der Kombination von Leistungsarten der Kinder- und Jugendhilfe (EGH und HzE) oder mit Angeboten aus angrenzenden Hilfesystemen wie z. B. Gesundheits-, Sozialhilfe, SGB IX und/oder XII, SGB II und III</li></ul>
--------------------	--

Arbeitsansätze und Methoden, z. B.:	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Methoden nach Bedarf und Spezifik des jeweiligen Einzelfalls, z. B. (sozial-)pädagogische und therapeutische Einzel- und Gruppenangebote, individuelle Förderung, heilpädagogische Förderung, Beratung, Trainings, Übungen, Spiel-, Sport-, Bewegungs-, Verhaltenstherapie, Lerntherapie, schulische Integrationsmaßnahmen, Begleitung, Unterstützung, Assistenz</li> <li>▪ Freiwilligkeit, Vertraulichkeit, Zielorientierung, Partizipation, Kooperation und Vernetzung</li> <li>▪ individuelle (z. B. Schulintegrationshilfen, Lerntherapie) und Gruppenförderung (z. B. Gruppenangebote), individuelle Arbeit mit dem Kind/dem oder der Jugendlichen, heilpädagogische oder andere ((psycho-)therapeutische Maßnahmen)</li> <li>▪ systemische Arbeit unter Einbezug der Familie und anderer Lebensbezüge (wie Schule, Ausbildung, Freizeit-, Sport- und Kulturangebote, medizinische und therapeutische Angebote)</li> <li>▪ Einsatz geeigneter Erhebungsinstrumente zur Wirksamkeitsevaluation</li> </ul>
Personal:	<p>Grundsätzlich soll die Qualifikation des Personals der Aufgabe bzw. der zu erbringenden Leistung entsprechen. Dem Fachkraftgebot entsprechen insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Diplom/Bachelor/Master Sozialpädagogik, Soziale Arbeit mit staatlicher Anerkennung</li> </ul> <p>Konzept-, aufgaben- und leistungsabhängig können neben den oben genannten Qualifikationen weitere Qualifikationen<sup>34</sup> und die persönliche Eignung zur Erbringung von Eingliederungshilfen, insbesondere in multiprofessionellen Teams, anerkannt werden.</p>
räumlich-sächliche Anforderungen:	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Raum- und Sachausstattung sowie Materialien entsprechend des jeweiligen Leistungsangebotes und nach Bedarf und Spezifik des Einzelfalles</li> <li>▪ ambulante Leistungserbringer/-innen: Büro mit entsprechender Möblierung und zeitgemäßer technischer Ausstattung</li> <li>▪ teil- und vollstationäre Angebote: Räume und Ausstattung gemäß</li> </ul>

<sup>34</sup>Zum Beispiel:

- Diplom-Heilpädagoge, -Heilpädagogin
- Erziehungswissenschaftler/-in, Diplompädagoge/-pädagogin je mit Schwerpunkt Sozialpädagogik
- Erzieher/-in, z. B. mit Erfahrung in der Arbeit mit Behinderten in Einzel- und Gruppensettings, ggf. mit heilpädagogischer Zusatzausbildung
- Heilerziehungspfleger/-in
- Rehabilitationspädagoge/-pädagogin
- Psychologe/Psychologin (gruppenübergreifend, psychologische Einzelberatung und -therapie, kollegiale Beratung)
- Psychotherapeut/-in, Psychagoge/Psychagogin
- je nach Aufgabe und persönlicher Eignung insbesondere pädagogisch oder vergleichbar vor- oder ausgebildete Kräfte (z.B. Fachkraft für soziale Arbeit, Arbeitserzieher/-in, Ausbilder/-in, Theater-, Medienpädagoge/-pädagogin, Kindheitspädagoge/-pädagogin),
- in teil- und vollstationären Gruppen und Einrichtungen alle vorgenannten Qualifikationen vorbehaltlich der Zulassung durch das Landesjugendamt
- Praktikantinnen und Praktikanten oder Studentinnen und Studenten (sozial-) pädagogischer oder therapeutischer Fachrichtungen (z. B. Kunst-, Spiel-, Musik-, Verhaltens-, Gestalttherapie, Psychotherapie, ...) sowie Mitarbeiter/-innen im FSJ können in teil- und vollstationären Gruppen und Einrichtungen **zusätzlich** für bestimmte Aufgaben eingesetzt werden, sie ersetzen jedoch keine Fachkraft.
- Integrationshilfen, insbesondere **Schulintegrationshilfen**, können je nach individuellem Bedarf im Einzelfall durch Personen mit den vorgenannten Qualifikationen oder durch nachweislich für die Aufgabe geeignete Personen erbracht werden. Grundlage sind die jeweiligen Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen und der individuelle Hilfeplan.

	<p>Konzept des Leistungsangebots und nach Maßgabe der Betriebserlaubnis</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Büro mit Ausstattung, Rückzugsräume und Freiflächen, Küchen, Sanitärräume, Beratungs- und Therapieräume, Aufenthaltsbereich, Wohn-/Schlafräume (Ein- und/oder Zwei-Bett-Zimmer), alles mit alters- und bedarfsgerechter Ausstattung</li> </ul>
Radius der Wirksamkeit:	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ adressatenbezogen und abhängig von der Art der Leistungserbringung (ambulant, teil- oder vollstationär)</li> <li>▪ stadträumlich</li> <li>▪ stadtweit</li> </ul>
Kooperationen/ Schnittstellen, z. B. mit:	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Akteurinnen und Akteuren im Gemeinwesen (z. B. Angeboten der freien Kinder- und Jugendhilfe, Schulen, Ortsamt, ASD, soziokulturellen Einrichtungen, Unternehmen, Initiativen)</li> <li>▪ fachspezifischen Gremien (z. B. Arbeitsgemeinschaften im Kontext gem. § 78 SGB VIII sowie auf Landes- und Bundesebene)</li> <li>▪ politischen Interessenvertretungen und Religionsgemeinschaften</li> <li>▪ Jugendamt (insbesondere ASD, Wirtschaftliche Hilfen, Geschäftsstelle für Verhandlungen, Beratungsstellen, ggf. auch Amtsvormünder/-innen, Amtspfleger/-innen)</li> <li>▪ Schulen, Ausbildungsstätten, Schulbehörden, Berufsbildungsangeboten</li> <li>▪ Ämtern, Einrichtungen und Diensten der Gesundheits- und Sozialhilfe, medizinischen Einrichtungen</li> <li>▪ anderen Ämtern und Behörden (z. B. Polizei, Gerichte, Agentur für Arbeit, Jobcenter)</li> <li>▪ Medien- und Kulturangeboten</li> </ul>
Finanzierung	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ ambulante Leistungen: auf Basis von (nach Qualifizierung differenzierten) Fachleistungsstunden, Vertrag gemäß § 77 SGB VIII</li> <li>▪ teil- und vollstationäre Leistungen auf Basis von Tagesentgeltsätzen, Vereinbarung gemäß §§ 78a bis g SGB VIII</li> <li>▪ ggf. Zusatzleistungen als Fachleistungsstunde</li> <li>▪ persönliches Budget</li> <li>▪ Mischkalkulation möglich</li> </ul>

#### 4.4.12 Hilfe für junge Volljährige

##### Leistungsgrundlage/Art der Leistung

§ 41 SGB VIII i. V. m. § 36 SGB VIII, Ausgestaltung gemäß § 27 Abs. 3 und 4, §§ 28 bis 30, 33 bis 36, 39 und 40 SGB VIII

Diese ambulanten und/oder stationären Leistungen richten sich an junge Volljährige, die Hilfe zu ihrer Persönlichkeitsentwicklung und zur selbständigen Lebensführung benötigen.

##### Zielgruppe

junge Volljährige

##### Leistungsartenspezifische Wirkungsziele

Adressatinnen und Adressaten ...

- ... sind zu einer selbständigen und eigenverantwortlichen Lebensführung in der Lage.
- ... haben Klarheit hinsichtlich ihrer Lebensperspektive und im Hinblick auf ihre Herkunftsfamilie.
- ... sind von Jugendhilfe unabhängig.
- ... sind integriert und gut vernetzt, kennen ihre Stärken und Ressourcen und nutzen sie.
- ... sind zu sozialen Beziehungen in der Lage und bringen sich ein.

##### Strukturqualität

Rahmenbedingungen:	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Ort und Art der Leistungserbringung richten sich nach der konkret zu erbringenden Leistung gemäß individuellem Bedarf (Hilfeplan) und auf Grundlage der Vereinbarungen über Leistung und Qualität des jeweiligen Angebots</li><li>▪ Kenntnisse und Einbezug von Angeboten im Sozialraum</li><li>▪ Leistungserbringung gemäß der für die Ausgestaltung der Hilfe in Frage kommenden Leistungsarten</li></ul>
Arbeitsansätze und Methoden, z. B.:	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Einzelfallhilfe, gruppenpädagogische, sozialraumbezogene, erlebnispädagogische Arbeitsansätze, Gemeinwesenarbeit</li><li>▪ Methoden nach Bedarf und Spezifik der zur Ausgestaltung der Hilfe in Frage kommenden Leistungsart und des konkreten Angebotes (ambulant, vollstationär)</li><li>▪ Freiwilligkeit, Vertraulichkeit, Zielorientierung, Partizipation, Vernetzung, Kooperation</li><li>▪ Betreuung des jungen Volljährigen unter Einbezug des sozialen Umfelds (Familie, Schule, Ausbildung, Freizeit, Angeboten im Sozialraum)</li><li>▪ Arbeit an der eigenen Geschichte (Genogramm/Biografiearbeit)</li><li>▪ Beratung, Begleitung, Unterstützung, Vermittlung</li><li>▪ Einsatz geeigneter Erhebungsinstrumente zur Wirksamkeitsevaluation</li></ul>
Personal:	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Diplom/Bachelor/Master Sozialpädagogik, Soziale Arbeit mit staatlicher Anerkennung</li><li>▪ konzept- und leistungsabhängig können weitere Qualifikationen<sup>35</sup> anerkannt werden</li></ul>
räumlich-sächliche Anforderungen:	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Büro mit technischer und sächlicher Büroausstattung nach zeitgemäßen Anforderungen, Mobiltelefon</li><li>▪ Räume mit entsprechender Ausstattung und Materialien für die Leistungserbringung entsprechend der gewählten Leistungsart</li></ul>
Radius der Wirksamkeit:	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ ausgehend vom Wohnort der Adressatinnen und Adressaten</li><li>▪ sozialräumlich</li></ul>

<sup>35</sup> z. B. Erziehungswissenschaftler/-in, Diplompädagogin/-pädagoge je mit Schwerpunkt Sozialpädagogik, Erzieher/-in mit Erfahrungen in Einzelbetreuungssettings und gruppendynamischen Prozessen

Kooperationen/ Schnittstellen, z. B. mit:	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Akteurinnen und Akteuren im Gemeinwesen (z. B. Angeboten der freien Kinder- und Jugendhilfe, Schulen, Ortsamt, ASD, soziokulturellen Einrichtungen, Unternehmen, Initiativen)</li> <li>▪ fachspezifischen Gremien (z. B. Arbeitsgemeinschaften im Kontext gem. § 78 SGB VIII sowie auf Landes- und Bundesebene)</li> <li>▪ politischen Interessenvertretungen und Religionsgemeinschaften</li> <li>▪ Jugendamt (insbesondere ASD, Wirtschaftliche Hilfen, Geschäftsstelle für Verhandlungen, Beratungsstellen, ggf. auch Amtsvormünder/-innen, Amtspfleger/-innen)</li> <li>▪ Schulen, Ausbildungsstätten, Schulbehörden, Berufsbildungsangeboten</li> <li>▪ Ämtern, Einrichtungen und Diensten der Gesundheits- und Sozialhilfe, medizinischen Einrichtungen</li> <li>▪ anderen Ämtern und Behörden (z. B. Polizei, Gerichte, Agentur für Arbeit, Jobcenter)</li> <li>▪ Medien- und Kulturangeboten</li> </ul>
Finanzierung:	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ auf Basis von Fachleistungsstunden, Vertrag gemäß § 77 SGB VIII</li> <li>▪ auf Basis Tagesentgeltsatz, Vereinbarungen nach §§ 78a bis g SGB VIII</li> </ul>

## 5 Andere Aufgaben (§§ 42 bis 60 SGB VIII i. V. m. angrenzenden Gesetzen)

Das Leistungsfeld beschreibt zusammenfassend andere Aufgaben der Jugendhilfe gemäß § 2 Abs. 3 SGB VIII. Ein großer Teil stammt aus dem Traditionsbestand der Jugendwohlfahrt (vgl. Münder et. al.: 452). Diese Aufgaben verbinden, dass sie keine gemeinsame Struktur haben und keine Leistungen im Sinne des § 2 Abs. 2 SGB VIII sind. Es handelt sich ausschließlich um hoheitliche Tätigkeiten. „Nur bei bestimmten Aufgaben können anerkannte Träger der freien Jugendhilfe nach § 76 SGB VIII an der Wahrnehmung solcher Aufgaben beteiligt werden“ (Münder et. al.: 453). Anderer „verbindender Aspekt im weitesten Sinne ist die Tatsache, dass es bei diesen Bestimmungen um die Sicherung des Wohls der Minderjährigen und ihre Unterstützung geht“ (Münder et. al.: 452).

„Die Zuordnung der verschiedenen Aufgaben an die sozialpädagogische Fachbehörde JA [Jugendamt] war eine bewusste Entscheidung des Gesetzgebers. Das hat zur Folge, dass die Tätigkeit auch im gesamten Bereich der anderen Aufgaben inhaltlich und methodisch sozialpädagogisch zu gestalten ist: Bei den Pflege- und Betriebserlaubnissen geht es nicht um obrigkeitstaatliche Aufsicht, sondern um fachliche Beratung; bei der Amtspflegschaft/Amtsvormundschaft nicht um entmündigende Bevormundung, sondern um unterstützende Dienstleistung; bei den gerichtlichen Verfahren nicht um eine ‚verlängerte‘ gerichtliche Tätigkeit, sondern um sozialpädagogische Unterstützung junger Menschen“ (Münder et. al.: 453).

Für dieses Leistungsfeld ist es nicht möglich, eine allgemeingültige Strukturqualität zu beschreiben, da die Vielfalt der Aufgaben und der Leistungsarten keine Vergleichbarkeit zulässt. Deshalb wird im Weiteren nicht der Systematik der vorherigen Leistungsfeldbeschreibungen gefolgt. Die spezifischen Strukturqualitäten der einzelnen Leistungsarten werden auf den nachfolgenden Seiten dargestellt.

### 5.1 Gesetzliche Grundlagen

Das Leistungsfeld Andere Aufgaben gliedert sich in die fünf Abschnitte des dritten Kapitels des SGB VIII, welche sich inhaltlich auf drei Aspekte konzentrieren (vgl. Münder et. al.: 452f):

#### I. Das Jugendamt als Interventions- und Erlaubnisbehörde

Dazu gehören die Abschnitte:

- Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (§§ 42 und 42a ff. SGB VIII)
- Schutz von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege und in Einrichtungen (§§ 43 bis 49 SGB VIII)

Der erste Abschnitt regelt die Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII und die vorläufige Inobhutnahme unbegleitet eingereister ausländischer Minderjähriger nach §§ 42a ff. SGB VIII. Inobhutnahmen dienen zuallererst dem Schutz der Kinder und Jugendlichen. In Fällen missbräuchlicher Wahrnehmung der Elternverantwortung, bei Krisensituationen und/oder massiver Gefährdung von Kindern und Jugendlichen ist der öffentliche Träger der Jugendhilfe befugt und verpflichtet, intervenierend einzugreifen und Kinder und Jugendliche zu ihrem Schutz in Obhut zu nehmen, wenn dieser Schutz nicht anderweitig oder durch mildere Maßnahmen gewährleistet werden kann. Auch ein vom Kind oder der/dem Jugendlichen geäußertes subjektives Schutzbedürfnis des Kindes oder der/des Jugendlichen kann zur Inobhutnahme führen. Mit diesem Abschnitt „erhält das Jugendamt zum vorläufigen Schutz von Kindern und Jugendlichen ein Interventionsrecht, das begrenzt ist auf kurzfristige Eilsituationen. Längerfristige Maßnahmen bedürfen immer einer gerichtlichen Entscheidung, sofern die Personensorgeberechtigten widersprechen“ (Münder et. al.: 452). Im Rahmen der Inobhutnahme sollen auch die Situation und Umstände, die zur Inobhutnahme geführt haben, geklärt und eine Perspektive für das Kind bzw. die/den Jugendliche/-n entwickelt werden.

Dem Schutzgedanken folgend schreibt der zweite Abschnitt für Personen und Einrichtungen, die im Rahmen der Jugendhilfe Leistungen erbringen, vor, dass diese einer Erlaubnis bedürfen. Insbesondere gilt

der Erlaubnisvorbehalt für die Angebote der Kindertagespflege (§ 43 SGB VIII), der Vollzeitpflege (§ 44 SGB VIII) und für alle teil- und vollstationären Einrichtungen sowie die Einrichtungen zur Inobhutnahme, die damit auch einer staatlichen institutionellen Aufsicht unterliegen (§§ 45 bis 49 SGB VIII). Je nach Angebot ist die Erlaubnis jeweils an bestimmte Rahmenbedingungen geknüpft. Neben räumlichen und sächlichen Bedingungen sind auch fachliche und persönliche Eignung der Betreuungspersonen und Fachkräfte Voraussetzung für die Erteilung von Erlaubnissen. Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis für Kindertages- und Vollzeitpflege ist der örtliche Träger der Jugendhilfe. Der überörtliche Träger der Jugendhilfe ist für die Erteilung der Erlaubnis für teil- und vollstationäre Einrichtungen zuständig.

## **II. Das Jugendamt als sozialpädagogische Fachbehörde in gerichtlichen Verfahren**

Dazu gehört der Abschnitt:

- Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren (§§ 50<sup>36</sup> bis 52 SGB VIII)

Dieser Abschnitt umfasst die Mitwirkung an familiengerichtlichen Verfahren (§ 50 SGB VIII) und an Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 52 SGB VIII und § 38 JGG). Die Position des Jugendamtes als sozialpädagogische Fachbehörde wird gestärkt, da sie in den gerichtlichen Verfahren eine eigenständige fachliche Position einzubringen hat. Demnach besteht eine Mitwirkungspflicht in Bezug auf angebotene und erbrachte Leistungen und die in diesem Zusammenhang gewonnenen erzieherischen und sozialen Erkenntnisse zur Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen (vgl. Münder et. al.: S. 452).

Des Weiteren sind Beratung und Belehrung in Verfahren zur Annahme als Kind (§ 51 SGB VIII) geregelt.

## **III. Das Jugendamt als Beistand, Amtspfleger, Amtsvormund und als Beurkundungsbehörde**

Dazu gehören die Abschnitte:

- Beistandschaft, Pflegschaft und Vormundschaft für Kinder und Jugendliche, Auskunft über Nichtabgabe von Sorgeerklärungen (§§ 52a bis 58a SGB VIII)
- Beurkundung, vollstreckbare Urkunden (§§ 59 und 60 SGB VIII)

Im vierten Abschnitt des dritten Kapitels sind Aufgaben beschrieben, die Beratungs- und Unterstützungsleistungen bei Vaterschaftsfeststellung und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen (§ 52a SGB VIII) sowie Gewinnung, Schulung und Unterstützung von Pflegern und Vormündern (§ 53 SGB VIII) umfassen. Die Erlaubniserteilung zur Übernahme von Vereinsvormundschaften nach § 54 SGB VIII ist Aufgabe des Landesjugendamtes. In §§ 55 bis 58 SGB VIII sind Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Mitteilungspflichten im Rahmen der Beistandschaft, Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft beschrieben. § 58a SGB VIII regelt Aufgaben im Zusammenhang mit der Erstellung und Führung des Sorgeregisters sowie der Bescheinigung über Nichtvorliegen von Eintragungen im Sorgeregister.

Im fünften Abschnitt finden sich alle Regelungen zur Beurkundung. In § 59 SGB VIII sind die zu beurkundenden Sachverhalte aufgelistet. § 60 SGB VIII trifft Regelungen zur Vollstreckbarkeit von Urkunden.

---

<sup>36</sup> Abstammungssachen nach § 50, Absatz 1 Nr. 2 haben keine vordergründig sozialpädagogische Ausrichtung

## 5.2 Leistungsarten nach §§ 42 bis 60 SGB VIII

Die Leistungsarten des Leistungsfeldes „Andere Aufgaben der Jugendhilfe“ für die Landeshauptstadt Dresden sind:

§§ 42, 42a SGB VIII Inobhutnahme	§ 51 SGB VIII Verfahren zur An- nahme als Kind	§ 52 SGB VIII Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz	§§ 53 bis 56 SGB VIII Beistandschaften, Pflegschaften, Vormundschaften
Inobhutnahme	Adoptionsvermittlung und -begleitung	Jugendgerichtshilfe	Führen von Beistand- schaften Vormundschaft/ Pflegschaft
		Ambulante Maßnah- men (einzelfallbezo- gene und gruppenbezo- gene Leistungen)	

Die benannten Leistungsarten sind keine abschließende Aufzählung. Je nach individuellem Erfordernis und Bedarf sind auf den Adressaten bzw. die Adressatin zugeschnittene, passgenaue und flexibel auszugestaltende Leistungen zu gewähren. Die verschiedenen Leistungsarten stellen keine konkurrierenden Leistungen dar, sondern können – sofern es im Einzelfall erforderlich ist – auch miteinander verknüpft und nebeneinander erbracht werden.

## 5.2.1 Inobhutnahme

### Leistungsgrundlage/Art der Leistung

§ 42 SGB VIII, §§ 42a bis f SGB VIII

Die Schutzmaßnahmen richten sich an Minderjährige, die sich in Not- und/oder Krisensituationen befinden oder deren Wohl gefährdet ist sowie an Kinder und Jugendliche, die ohne Begleitung ihrer Erziehungsberechtigten nach Deutschland eingereist sind und deren Erziehungsberechtigte sich nicht im Inland aufhalten.

### Zielgruppe

gefährdete oder unbegleitet eingereiste Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

### Leistungsartenspezifische Wirkungsziele

- Adressatinnen und Adressaten sind vor Gefahren für ihr Wohl geschützt.
- Grundbedürfnisse der Adressatinnen und Adressaten sind sichergestellt.
- Die Perspektive der Adressatinnen und Adressaten ist geklärt.

### Strukturqualität

Rahmenbedingungen:	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ vorläufige stationäre Unterbringung der Kinder und Jugendlichen in einem Kinder- und Jugendnotdienst (KJND), der Anonymen Mädchenzukunft (AMZ) oder in geeigneten Familien (Familiäre Bereitschaftsbetreuung - FBB)</li><li>▪ Sicherstellung des Schutzes, der Betreuung sowie der materiellen und medizinischen Versorgung der Kinder und Jugendlichen an 365 Tagen im Jahr, 24 h täglich durch Fachkräfte in Einrichtungen zur Inobhutnahme sowie in Familiären Bereitschaftsbetreuungsfamilien durch geschulte Nichtfachkräfte</li><li>▪ Erreichbarkeit des Kinderschutznotrufs und der Kinder- und Jugendnotdienste an 365 Tagen im Jahr, 24 h täglich durch Fachkräfte in Einrichtungen zur Inobhutnahme sowie in Familiären Bereitschaftsbetreuungsfamilien durch geschulte Nichtfachkräfte</li><li>▪ Sicherstellung von Unterhalt und Krankenhilfe für Kinder/Jugendliche</li><li>▪ Durchführung von Rechtshandlungen zum Wohl des Kindes oder der/des Jugendlichen</li><li>▪ Abschätzung des Gefährdungsrisikos und Perspektivklärung in Kooperation mit Kindern und Jugendlichen und deren Eltern und ASD, Einleitung Hilfeplanverfahren, ggf. Anrufung Familiengericht</li><li>▪ Berücksichtigung des mutmaßlichen Willens der Sorgeberechtigten und des Kindes oder der/des Jugendlichen</li><li>▪ Unterstützung bei Konfliktlösung und Bearbeitung der Krise</li></ul>
Arbeitsansätze und Methoden, z. B.:	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Ansätze und Methoden nach Bedarf und Spezifik des jeweiligen Einzelfalls sowie des Konzeptes der jeweiligen Inobhutnahmestelle (stationäre Einrichtungen wie KJND und AMZ, FBB)</li><li>▪ systemische Arbeit, Familienaktivierung, Integration, Inklusion</li><li>▪ Freiwilligkeit, Vertraulichkeit, Zielorientierung, Partizipation, Vernetzung, Kooperation</li><li>▪ klientenzentrierte Interaktion, Krisenintervention, Deeskalation</li><li>▪ individuelle Betreuung und Erziehung der Kinder/Jugendlichen</li><li>▪ schulische Förderung und Hausaufgabenhilfe</li><li>▪ Förderung der Persönlichkeitsentwicklung, des Alltagserlebens</li><li>▪ Lebenswelt- und Sozialraumorientierung, Ressourcenorientierung</li><li>▪ Beratung der Herkunftsfamilie, Einbezug in Hilfeplanung</li><li>▪ Umgangskontakte, ggf. begleiteter Umgang</li></ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Arbeit mit/an der eigenen Geschichte (Biografie/Genogrammarbeit)</li> <li>▪ einzel- und gruppenpädagogische Arbeit, Betreuung, Versorgung, Anleitung, Unterstützung</li> <li>▪ systemische, psychologische Beratung, Einzel-, Familienberatung</li> <li>▪ spiel-, lern- und verhaltenstherapeutische Ansätze</li> <li>▪ Einsatz geeigneter Erhebungsinstrumente zur Wirksamkeitsevaluation und Optimierung der Inobhutnahmeverläufe</li> </ul>
Personal:	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Diplom/Bachelor/Master Sozialpädagogik, Soziale Arbeit mit staatlicher Anerkennung</li> <li>▪ konzept- und leistungsabhängig können in Einrichtungen zur Inobhutnahme in multiprofessionellen Teams weitere Qualifikationen<sup>37</sup> anerkannt werden</li> <li>▪ Für Familiäre Bereitschaftsbetreuung ist i. d. R. keine sozialpädagogische Qualifikation erforderlich. Hier wird die persönliche Eignung geprüft. Als Mindestvoraussetzungen gelten hier Erfahrungen in der Kinder- und Jugendhilfe oder der Erziehung eigener Kinder, eine abgeschlossene Schulbildung sowie andere Berufsabschlüsse. Die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses ist zwingend erforderlich.</li> </ul>
räumlich-sächliche Anforderungen:	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ räumliche, sächliche und technische Ausstattungen gemäß Betriebserlaubnis und Konzept der jeweiligen Einrichtung</li> <li>▪ Spiel- oder Sportgelände oder Zugang dazu</li> <li>▪ bei Familiärer Bereitschaftsbetreuung: kleinkindgerechte Ausstattung der Wohnung, des Kinderbereichs</li> <li>▪ altersgerechte und entwicklungsfördernde Spiel- und Beschäftigungsmaterialien</li> <li>▪ Materialien zur Umsetzung des jeweiligen Konzeptes der Einrichtung</li> </ul>
Radius der Wirksamkeit:	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ stadtweit und auf das Familiensystem bezogen</li> </ul>
Kooperationen/ Schnittstellen, z. B. mit:	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Akteurinnen und Akteure im Gemeinwesen (z. B. Angeboten der freien Kinder- und Jugendhilfe, Schulen, Ortsamt, ASD, soziokulturellen Einrichtungen, Unternehmen, Initiativen)</li> <li>▪ fachspezifischen Gremien (z. B. Arbeitsgemeinschaften im Kontext gem. § 78 SGB VIII sowie auf Landes- und Bundesebene)</li> <li>▪ politischen Interessenvertretungen und Religionsgemeinschaften</li> <li>▪ Jugendämter (insbesondere ASD, Wirtschaftliche Hilfen, Geschäftsstelle für Verhandlungen, Beratungsstellen, ggf. auch Amtsvormünder/-in, Amtspfleger/-in)</li> <li>▪ Schulen, Ausbildungsstätten, Schulbehörden, Berufsbildungsang.</li> <li>▪ Ämtern, Einrichtungen und Diensten der Gesundheits- und Sozialhilfe, medizinischen Einrichtungen</li> <li>▪ anderen Ämtern und Behörden (z. B. Polizei, Gerichte, Jobcenter)</li> <li>▪ Medien- und Kulturangeboten</li> </ul>
Finanzierung:	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ auf Basis der Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarungen gemäß §§ 78a bis g SGB VIII</li> <li>▪ Vorhalteleistung</li> <li>▪ ggf. zusätzliche Fachleistungsstunden</li> </ul>

<sup>37</sup>Beispielsweise Erziehungswissenschaftler/-in, Diplompädagoge/-pädagogin je mit Schwerpunkt Sozialpädagogik, Erzieher/-in mit mehrjähriger Erfahrung in der Kinder- und Jugendhilfe in Einrichtungen, in Einzelbetreuungssettings, in Familienarbeit, Gruppenarbeit, sozialer Arbeit, Kindheits-, Medien-, Theater-, Kulturpädagoge/-pädagogin, therapeutische Fachkräfte, Familientherapeut/-in, Systemische Berater/-in, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/-in, Psychologe/Psychologin, Heilpädagoge/-pädagogin, Heilerziehungspfleger/-in und andere, vorbehaltlich der Zulassung durch das Landesjugendamt im Rahmen der Betriebserlaubnis - Praktikantinnen und Praktikanten, Studentinnen und Studenten (z. B. der Sozialpädagogik, sozialen Arbeit), Erzieher/-innen in Ausbildung und Teilnehmende am FSJ dürfen nur zusätzlich und unter Anleitung einer Fachkraft für bestimmte Aufgaben eingesetzt werden, sie ersetzen keine Fachkräfte.

## 5.2.2 Adoptionsvermittlung und -begleitung

### Leistungsgrundlage/Art der Leistung

§§ 1741 bis 1766 BGB, §§ 36, 51 SGB VIII, AdVerMiG, Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Jugendämter (BAGLJÄ)

Ziel der Adoptionsvermittlung als Aufgabe der Jugendhilfe ist, geeignete Familien für zur Adoption vorgezeichnete Kinder zu finden und den Adoptionsprozess bis zum Adoptionsbeschluss und darüber hinaus zu begleiten. Dabei steht immer das Wohl des Kindes im Mittelpunkt.

### Zielgruppe

Adoptionsbewerber/-innen (Volladoption, Stiefkindadoption), leibliche Eltern, Adoptierte ohne Altersbegrenzung sowie zur Adoption vorgemerzte Kinder und Jugendliche

### Leistungsartenspezifische Wirkungsziele

Adressatinnen und Adressaten ...

- ... kennen ihre Rechte und Pflichten im Adoptionsprozess und sind sich der Folgen bewusst.
- ... verfügen über alle notwendigen Informationen, um im Adoptionsprozess über ihre Handlungen entscheiden zu können. Dabei finden sie Beratung und kompetente Ansprechpartner/-innen im Sachgebiet.
- ... kennen die Angebote zur nachgehenden Begleitung und nutzen diese auch nach vollzogener Adoption nach individuellem Bedarf.
- Jedes Adoptivkind ist an individuell geeignete, geschulte und überprüfte Adoptiveltern vermittelt.

### Strukturqualität

Rahmenbedingungen:	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Dauer der Leistungserbringung nach Bedarf der Betroffenen (kurzzeitig, aber auch über mehrere Jahre)</li><li>▪ räumliche und personelle Erreichbarkeit nach außen hinreichend kommunizieren, z. B. Hinweisschilder, Anfahrtsskizze, Erreichbarkeit durch E-Mail, Anrufbeantworter o. Ä.</li></ul>
Arbeitsansätze und Methoden, z. B.:	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Einzelarbeit (mehrere Gespräche über einen längeren Zeitraum)</li><li>▪ Elternseminare</li><li>▪ Gruppenarbeit</li></ul>
Personal:	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ staatlich anerkannt Diplom/Bachelor/Master Sozialpädagogik/Soziale Arbeit oder vergleichbar</li><li>▪ Fachkräfte, die auf Grund ihrer Persönlichkeit und ihrer beruflichen Erfahrung geeignet sind</li></ul>
räumlich-sächliche Anforderungen:	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ geeignete Räume und Ausstattung nach zeitgemäßen Standards (z. B. Büro und Beratungsraum)</li><li>▪ geeignete technische Ausstattung wie z. B. Fax, PC, Telefon, Scanner, Beamer, Laptop, Flipchart</li><li>▪ Honorare für externe Referenten (Seminare), Fahrtkosten</li></ul>
Radius der Wirksamkeit:	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ stadtweit und darüber hinaus</li></ul>
Kooperationen/Schnittstellen, z. B. mit:	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Familiengericht</li><li>▪ Allgemeine Soziale Dienste, Pflegekinderdienst</li><li>▪ Notare, Standesämter, Einwohnermeldeämter</li><li>▪ Krankenhäuser/Ärzte</li></ul>

## **Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz**

Die Jugendhilfe im Strafverfahren wird in Dresden konkret von der Jugendgerichtshilfe als Teil des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und den in diesem Aufgabenfeld tätigen Trägern der freien Jugendhilfe nach § 3 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII im Kontext u. a. der Regelungen nach §§ 76, 78, 79 ff. SGB VIII gewährleistet. Neben der Beratung, Begleitung und Betreuung von jungen Straffälligen vor, während und nach dem Verfahren werden unterstützend ambulante sozialpädagogische Maßnahmen im Arbeitsbereich der Jugendgerichtshilfe als spezialisierte Jugendhilfeleistungen für junge Straffällige erbracht. Diese ambulanten Maßnahmen gem. § 10 Jugendgerichtsgesetz (JGG) werden gemeinsam mit Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe entwickelt, vorgehalten und angeboten. Das Anliegen dieser sozialpädagogischen Angebote besteht darin, Alternativen zu den traditionellen jugendgerichtlichen freiheitsentziehenden Sanktionen bereit zu stellen. Dies gilt insbesondere für Jugendliche und Heranwachsende, die sowohl infolge ihrer entwicklungsbedingten Veränderungen, des Erwachsenwerdens als auch ihrer individuellen und/oder benachteiligten Lebenssituation Unterstützungsbedarfe aufweisen bzw. von freiheitsentziehenden Sanktionen bedroht sind.

Die Leistungen der Jugendhilfe im Strafverfahren sind in Dresden vielfältig gestaltet und orientieren sich an aktuellen Entwicklungen bezüglich der Lebenslagen und Straftatbestände der Adressatinnen und Adressaten. Die Jugendgerichtshilfe übernimmt bei der Ausgestaltung aller Leistungen die Steuerungsverantwortung gemäß § 79 SGB VIII.

Die Leistungsarten der Jugendhilfe im Strafverfahren werden abgebildet nach Leistungen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendgerichtshilfe) und nach Leistungen der Träger der freien Jugendhilfe (Ambulante Maßnahmen).

### 5.2.3 Jugendgerichtshilfe

#### Leistungsgrundlage/Art der Leistung

§ 52 SGB VIII i. V. m. § 38 Jugendgerichtsgesetz (JGG)

Erbringung von Arbeitsleistungen: § 10 Abs. 1 Nr. 4 JGG und § 15 Abs. 1 Nr. 3 JGG

IPP: § 70 JGG, Polizeidienstvorschrift 382 (PDV)

Die Jugendgerichtshilfe (JGH) ist ein eigenständiger Verfahrensbeteiligter am Jugendstrafverfahren und nimmt neben der zeitnahen Begleitung, Beratung und Betreuung von jungen Straffälligen im engeren Sinne auch sozial ermittelnde und überwachende Hilfsfunktion für die Justiz wahr. Dabei haben sie nach § 52 Abs. 3 SGB VIII einen jungen Menschen während des gesamten Verfahrens zu betreuen, bleiben nach § 38 Abs. 2 Satz 9 JGG mit ihm auch im Vollzug in Verbindung und nehmen sich seiner Wiedereingliederung in die Gemeinschaft an. Als Teil der Jugendhilfe hat sie auch den umfassenden Arbeitsauftrag der Jugendhilfe nach § 1 SGB VIII hinsichtlich der erweiterten Zielgruppen (z. B. auch Kindern, jungen Menschen, Eltern, Sorgeberechtigten) sowie den Aufgaben, z. B. das Vorhalten von (kriminal-) präventiven, informierenden und intervenierenden Maßnahmen und Angeboten, nachzukommen. Die Jugendgerichtshilfe soll jungen Menschen unmittelbar individuelle Hilfestellungen sowie Angebote zur Förderung ihrer Entwicklung vorhalten. Darüber hinaus hat die JGH aufgabenspezifische, aus Anlass einer Straftat oder speziellen Ordnungswidrigkeit (§§ 46 Abs. 1, 6, 98 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, Abs. 4 OWiG), jugendhilfliche Unterstützungsmaßnahmen anzubieten. Diese sollen zeitnah als jugendhilfliche Reaktion eingeleitet bzw. im Rahmen eines Verfahrens auch aus einer fachlichen Sicht vorgeschlagen werden. Die JGH wirkt darauf hin, dass das Jugendstrafverfahren am Erziehungsgedanken ausgerichtet (§ 2 Abs. 1 JGG) wird. Ziel ist es, die jungen Menschen dazu zu befähigen zukünftig ein Leben möglichst ohne Straftaten zu führen und sich entsprechend § 1 SGB VIII entwickeln zu können.

In dieser Leistungsart werden derzeit in Dresden sehr ausdifferenzierte und auf die Lebens- und Problemlagen der Zielgruppe bzw. in Abhängigkeit zu den jeweiligen Straftaten bezogene Maßnahmen angeboten, wie z. B. sozialpädagogische und psychologische Einzelgespräche, Projekt JGH-mobil, Projekt Betreuungslotsen, Projekt Dresdner Bücherkanon, Projekt Sport vor Ort, Projekt Bruno - Beruflich (re-) integrierende und neuen Orientierungshilfe, Projekt SiSi - schnelle institutionelle Schuldistanzintervention und die Erbringung von Arbeitsleistungen. Bei der Umsetzung einzelner Maßnahmen wird der kommunale Träger teilweise von Trägern der freien Jugendhilfe unterstützt.

Jugendliche und Heranwachsende erhalten vom Gericht/von der Staatsanwaltschaft die Weisung oder Auflage zu Arbeitsleistungen, um erzieherisch bzw. normverdeutlichend auf sie einzuwirken und ggf. eine Verfehlung auszugleichen. Arbeitsleistungen erfolgen daher primär unter erzieherischen Gesichtspunkten und dienen einer positiven Individualprävention, d. h. sie müssen inhaltlich in unmittelbarem Bezug zur Tat bzw. zu deren Ursachen stehen, um eine Wiederholung zu verhindern. Sie werden auch als Auflagen gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 3 JGG als Schuldausgleich (als repressive Sanktion) meist an Stelle von Geldauflagen verhängt, da diese durch die Jugendlichen oft nicht aus eigenen Mitteln aufgebracht werden können. Der JGH kommen die Funktion der Auswahl, Akquirierung, Betreuung und Vermittlung der Einsatzstellen sowie die Überwachung der Durchführung der Arbeitsleistungen zu (ca. 200 Ableistungsstellen mit ca. 35.000 anfallenden Ableistungsstunden jährlich).

Das Interventions- und Präventionsprojekt (IPP) ist in Umsetzung des § 81 SGB VIII (strukturelle ressort- und aufgabenübergreifenden Zusammenarbeit) ein spezielles niedrigschwelliges, jugendhilfliches, freiwilliges Dresdner Kooperations-, Unterstützungs- und Präventionsangebot der JGH des Jugendamtes und der Polizeidirektion Dresden. Im Rahmen einer Krisen- und Kurzzeitintervention wird tatzeitnah und unmittelbar, i. d. R. nach der Erstvernehmung durch die Polizei, auf das straffällige Verhalten junger Menschen reagiert, der jeweilige Hilfebedarf abgeklärt und soweit möglich unverzüglich eingeleitet. Insbesondere geht es dabei um die Aufarbeitung der Straftat, die Beratung zum Fortgang des Strafverfahrens, die Suche nach Möglichkeiten der direkten Wiedergutmachung als auch um präventive Maßnahmen. Das

IPP fungiert unter anderem als jugendhilflicher Part und Vorbereiter für umfangliche mögliche Diversionen<sup>38</sup>.

### Zielgruppe

- straffällig gewordene Kinder, Jugendliche, Heranwachsende und junge Erwachsene und/oder mit anhängigen Ordnungswidrigkeitsverfahren zwischen zwölf und 26 Jahren je nach Projektansatz
- JGH-mobil als präventives Informationsangebot richtet sich an Schüler/-innen ab der 7. Klasse

### Leistungsartenspezifische Wirkungsziele

Adressatinnen und Adressaten ...

- ... setzen sich mit ihrer Straftat bzw. deren Fehlverhalten auseinander, erkennen ihr Potential und ihre Ressourcen und entwickeln Lösungsansätze.
- ... kennen ihre eigenen Vermeidungsstrategien und Rechtfertigungsmuster und haben eine realistische Selbst- und Fremdwahrnehmung.
- ... übernehmen Verantwortung für ihr Handeln, leisten ggf. Wiedergutmachung gegenüber der Gesellschaft und haften so für Regelverletzungen.
- ... eignen sich Kompetenzen zur konstruktiven Konfliktlösung an und stärken ihre Persönlichkeit.
- ... erwerben Kompetenzen, um Unterstützung aus bestehenden Hilfesystemen zu erlangen.
- ... reduzieren durch die Schaffung einer stabilen Lebenssituation (z. B. Grundsicherung, Ausbildungs- und Beschäftigungsverhältnisse, Umgang mit Suchtmitteln) das Risiko erneut straffällig zu werden.

### Strukturqualität

Rahmenbedingungen:	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ eigene und gut erreichbare Räume</li> <li>▪ IPP: zentrale, gut erreichbare und separate Lage im Polizeipräsidium</li> <li>▪ Mobilität in der Aufgabenwahrnehmung</li> <li>▪ räumliche und personelle Erreichbarkeit nach außen hinreichend kommunizieren, z. B. Hinweisschilder, Anfahrtsskizze, Erreichbarkeit durch E-Mail, Anrufbeantworter o. Ä.</li> <li>▪ Einrichtungen zur Ableistung von Arbeitsstunden stadtweit</li> </ul>
Arbeitsansätze und Methoden, z. B.:	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Einzelarbeit (Analyse, Konfrontation, Reflexion, Motivation, Perspektivklärung)</li> <li>▪ Gruppenarbeit (z. B. Mitgestaltung von Unterrichtseinheiten und Projekttagen)</li> <li>▪ Beratung und Begleitung</li> <li>▪ Streitschlichtung, Mediation</li> <li>▪ Kompetenzvermittlung</li> <li>▪ Informationsveranstaltungen</li> <li>▪ Koordination verschiedener Leistungen</li> <li>▪ geeignete Erhebungsinstrumente zur Wirksamkeitsevaluation</li> </ul>
Personal:	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ staatlich anerkannt Diplom/Bachelor/Master Sozialpädagogik/Soziale Arbeit oder vergleichbar</li> <li>▪ Diplompsychologin/-psychologe</li> <li>▪ von der JGH geschulte Ehrenamtliche im Projekt ‚Betreuungslotsen‘</li> </ul>
räumlich-sächliche Anforderungen:	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ geeignete Räume (z. B. Gruppenraum, Beratungsraum, Büro) und Ausstattung nach zeitgemäßen Standards und konzeptioneller Ausrichtung</li> <li>▪ Moderationsmaterialien</li> </ul>
Radius der Wirksamkeit:	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ stadtweit</li> </ul>
Kooperationen/Schnittstellen, z. B. mit:	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Akteure und Akteurinnen im Gemeinwesen (z. B. Angebote der freien Kinder- und Jugendhilfe, Schulen, Schulmediationsangebote, Sportvereine, kulturelle Bildungseinrichtungen)</li> </ul>

<sup>38</sup> Die Diversion dient dazu, einen formellen Strafprozess zu umgehen. Bei leichten oder mittelschweren Delikten werden stattdessen Weisungen (z. B. Arbeitsstunden oder sozialer Trainingskurs) auferlegt.

	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Allgemeine Soziale Dienste</li> <li>▪ Behörden, z. B. Jobcenter, Sozialamt, Gesundheitsamt, Ausländerbehörde</li> <li>▪ Staatsanwaltschaft, Gericht, Polizei, Justizvollzugsanstalten</li> <li>▪ Betreuungspersonen und/oder Eltern</li> <li>▪ Ärzte, Krankenhäuser, Kliniken</li> <li>▪ Stadionverbotskommission, Dresdner Verkehrsbetriebe</li> <li>▪ Städtische Bibliotheken</li> <li>▪ fachspezifische Gremien (z. B. Arbeitsgemeinschaften im Kontext gem. § 78 SGB VIII, kriminalpräventiver Rat der Landeshauptstadt Dresden sowie auf Landes- und Bundesebene)</li> </ul>
Finanzierung:	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ gem. § 74 SGB VIII mittels eines Fonds und entsprechende Verträge gemäß § 77 SGB VIII können situativ und flexibel je nach Bedarf unterjährige Anpassungen in der Angebotsgestaltung erfolgen</li> </ul>

## 5.2.4 Ambulante Maßnahmen – einzelfallbezogene Leistungen

### Leistungsgrundlage/Art der Leistung

Betreuungsweisung: § 10 Abs. 1 Nr. 5 JGG

Entlassungsbegleitung § 38 Abs. 2 Satz 9 JGG/vgl. § 30 SGB VIII

Täter-Opfer-Ausgleich: § 10 Abs. 1 Nr. 7, § 15 Abs. 1 Nr. 1, 2 JGG

Schadenswiedergutmachung: § 52 SGB VIII i. V. m. § 38 JGG

Die **Betreuungsweisung** (BW) wird per gerichtlichem Beschluss oder Urteil angeordnet und dauert nach § 11 Abs. 1 Satz 2 JGG sechs bis zwölf Monate. Das Ziel ist, Entwicklungsmöglichkeiten zu eröffnen, die soziale Integration zu fördern und Benachteiligungen abzubauen. Insbesondere gilt es, Hilfe und Unterstützung bei der Bewältigung von Alltagsaufgaben und von Entwicklungsproblemen unter Einbeziehung des sozialen Umfeldes und der Eröffnung von Lebensperspektiven zu geben. Eine spezielle Form der BW ist die freiwillige (zeitlich auf maximal drei Monate befristete) „präventive Betreuungsweisung“, eine befristete sofortige Einzelfallhilfe, die auf sofortige Krisenintervention und Unterstützungsgewährung angelegt ist („Brückenhilfe“ zu anderen Hilfen).

Die **Entlassungsbegleitung** ist eine spezielle freiwillige ambulante einzelfallbezogene Maßnahme analog zu den Inhalten einer Betreuungsweisung. Die Dauer der Zusammenarbeit beträgt im Regelfall zwölf Monate. Sie beginnt circa sechs bis drei Monate vor dem Entlassungstermin aus der Strafhaft und ist eine unterstützende Begleitung zur Wiedereingliederung von Haftentlassenen. Sie dient auch insbesondere der Umsetzung der pflichtigen Aufgabenstellung und Unterstützungsgewährung nach § 38 Abs. 2 Satz 9 JGG (Kontaktaufrechterhaltung im Vollzug und der (Re-) Integration). Hinsichtlich der Betreuung/Entlassungsbegleitung von jungen Menschen (im Kontext eines Jugendstrafverfahrens) aus Fachkrankenhäusern und dem Jugendmaßregelvollzug kann entsprechend verfahren werden.

Der **Täter-Opfer-Ausgleich** ist ein Angebot an Beschuldigte und Geschädigte, den mit der Straftat verbundenen beziehungsweise daraus entstandenen Konflikt und dessen Folgen mit Hilfe einer neutralen Vermittlung zu bearbeiten. Wesentliche Elemente dabei sind die Reflektion des eigenen Konfliktverhaltens, die emotionale Tatarbeitung und der Perspektivenwechsel. Aus der Verantwortungsübernahme für die Tat resultiert eine einvernehmliche Vereinbarung zwischen Täter und Opfer zur immateriellen und materiellen Wiedergutmachung der verursachten Schäden und Einbußen des Opfers.

Die **Schadenswiedergutmachung** gibt Jugendlichen und Heranwachsenden die Möglichkeit, einen verursachten Schaden durch freiwillige Arbeitsleistung in der geschädigten Institution auszugleichen bzw. wieder gut zu machen und somit kostspielige zivilrechtliche Forderungen zu vermeiden. Hier haben die jungen Menschen auch die Möglichkeit, über das eigene Verhalten und Einstellung zu reflektieren, Ursachen und rechtliche Folgen werden aufgezeigt sowie alternative Verhaltensweisen besprochen. Ziel ist es, zukünftige Straftaten zu verhindern. Die Jugendlichen und jungen Erwachsenen erhalten zudem Einblicke in verschiedene Ausbildungsberufe. Das Projekt S.T.A.F.F.-PD (**S**chulden **t**ilgen. **A**rbeitsausgleich für **F**ehlverhalten - Projekt Dresden) in Kooperation mit den Dresdner Verkehrsbetrieben (DVB) ist hier beispielhaft zu nennen.

Die Leistungen werden durch Träger der freien Jugendhilfe erbracht.

### Zielgruppe

**Betreuungsweisung:** Jugendliche und Heranwachsende, welche zum Tatzeitpunkt zwischen 14 und 20 Jahre alt sind, nach Jugendstrafrecht verurteilt wurden, Delikte im Bereich der mittleren Delinquenz begangen haben, sowie Sozialisationsdefizite aufweisen und aus erzieherischen Gründen eine individuelle, auf deren Bedürfnisse ausgerichtete Begleitung benötigen

**Entlassungsbegleitung:** im Vollzug befindliche und nach Jugendstrafrecht verurteilte Jugendliche, Heranwachsende und junge Erwachsene, die ihren Wohnsitz in Dresden hatten und auch wieder begründen wollen

**Täter-Opfer-Ausgleich:** Jugendliche und Heranwachsende, die eine Straftat begangen haben und deren/dessen Geschädigte (unabhängig vom Alter)

**Schadenswiedergutmachung:** straffällige gewordene Jugendliche und Heranwachsende, welche zum Tatzeitpunkt zwischen 14 und 20 Jahren alt sind und Delikte begangen haben, wie Sachbeschädigung, Diebstahl und „Schwarzfahren“

**Leistungsartenspezifische Wirkungsziele**

Adressatinnen und Adressaten ...

- ... eignen sich soziale Kompetenzen, insbesondere für ein zukünftig straffreies Leben an und stärken ihre Persönlichkeit.
- ... reduzieren das Risiko erneut straffällig zu werden durch die Schaffung einer stabilen Lebenssituation (z. B. Grundsicherung, Ausbildungs- und Beschäftigungsverhältnisse, Umgang mit Suchtmitteln).
- ... setzen sich in einem kommunikativen Prozess mit der Straftat, deren Folgen und Hintergründen auseinander.
- ... treffen Vereinbarungen zur Regulierung der Tatfolgen (z. B. Beseitigung der Schäden) und treffen Absprachen zur Reduzierung von Konfliktfolgen und Folgekonflikten.
- ... handeln eigenverantwortlich und können Konsequenzen einordnen.
- ... erledigen selbstständig notwendige Behördengänge.
- Der/die Geschädigte/-r fühlt sich in ihrer/seiner Position als Opfer wahr- und ernst genommen.

**Strukturqualität**

Rahmenbedingungen:	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Mobilität in der Aufgabenwahrnehmung</li> <li>▪ eigene und gut erreichbare Räume entsprechend der konzeptionellen Ausrichtung</li> <li>▪ räumliche und personelle Erreichbarkeit nach außen hinreichend kommunizieren, z. B. Hinweisschilder, Anfahrtsskizze, Erreichbarkeit durch E-Mail, Anrufbeantworter o. Ä.</li> </ul>
Arbeitsansätze und Methoden, z. B.:	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ systemische, ressourcen- und lösungsorientierte Beratung und Begleitung</li> <li>▪ Begleitung zu bzw. Zusammenarbeit mit Behörden, Beratungsstellen, Vermieterinnen/Vermietern, Bildungseinrichtungen, Gläubigerinnen/Gläubigern, Angehörigen und Freundinnen/Freunden usw.</li> <li>▪ Vermittlung von Handlungskompetenz</li> <li>▪ Rollenspiele, Training von Situationen</li> <li>▪ Einzelgespräche (Konfrontation mit der Tat und den Tatfolgen)</li> <li>▪ Ausgleichsgespräche mit Beschuldigte(r)/Beschuldigtem und Geschädigte(r)/Geschädigtem</li> <li>▪ Beseitigung der Tatfolgen</li> <li>▪ geeignete Erhebungsinstrumente zur Wirksamkeitsevaluation</li> </ul>
Personal:	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ staatlich anerkannt Diplom/Bachelor/Master Sozialpädagogik/Soziale Arbeit oder vergleichbar</li> </ul>
räumlich-sächliche Anforderungen:	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ geeignete Räume (z. B. Gruppenraum, Beratungsraum, Büro) und Ausstattung nach zeitgemäßen Standards und entsprechend den konzeptionellen/spezifischen Inhalten</li> <li>▪ Moderationsmaterialien</li> </ul>
Radius der Wirksamkeit:	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ stadtweit</li> </ul>
Kooperationen/Schnittstellen, z. B. mit:	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Akteure und Akteurinnen im Gemeinwesen (z. B. Angebote der freien Kinder- und Jugendhilfe, Bildungseinrichtungen)</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Behörden, insbesondere Jobcenter und Beratungsstellen</li> <li>▪ geschädigte Unternehmen</li> <li>▪ Jugendstrafanstalten, Staatsanwaltschaft, Gericht</li> <li>▪ Ableistungsstellen für gemeinnützige Arbeitsstunden</li> <li>▪ jugendhilfliche Netzwerke</li> <li>▪ fachspezifische Gremien (z. B. Arbeitsgemeinschaften im Kontext gem. § 78 SGB VIII sowie auf Landes- und Bundesebene)</li> </ul>
Finanzierung:	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ gem. § 74 SGB VIII mittels eines Fonds und entsprechende Verträge gem. § 77 SGB VIII können situativ und flexibel je nach Bedarf unterjährige Anpassungen in der Angebotsgestaltung erfolgen</li> </ul>

## 5.2.5 Ambulante Maßnahmen – gruppenbezogene Leistungen

### Leistungsgrundlage/Art der Leistung

§ 10 Abs. 1 Nr. 6, 9 JGG/vgl. § 29 SGB VIII; § 98 Abs. 1 Nr. 4 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG)

Der methodische Schwerpunkt der Leistungserbringung liegt in einem gruppenpädagogischen Konzept, welches soziales Handeln und Lernen ermöglicht, kann jedoch auch nach individuellem Bedarf und Abstimmung in Form von Einzelarbeit erbracht werden. Ziel ist es, durch die Gruppenarbeit die persönliche und soziale Verantwortung sowie das Einüben legalen Sozialverhaltens bei den Jugendlichen vor dem Hintergrund der strafrechtlichen Sanktionierung bzw. Folgen von Fehlverhalten (OWi) zu fördern, alternative und gewaltfreie Handlungsstrategien anzueignen und mit eigenen Frustrationen umzugehen. Zentrale Themen sind dabei die Auseinandersetzung mit der Straftat und der Opferperspektive.

Die Leistungen umfassen i. d. R. mehrere Gruppensitzungen (inklusive Einzel- und Abschlussgespräch) bei individuellem Einstieg über einen vereinbarten Zeitraum und können für spezielle Zielgruppen alters-, geschlechts- und deliktbezogen angeboten werden. In spezifischen Projekten werden je nach individuellem Bedarf z. B. Erziehungs-, Alltags- und soziale Kompetenzen und/oder praktische und theoretische Grundfertigkeiten zur beruflichen Orientierung vermittelt sowie Perspektiven erarbeitet und ggf. in weiterführende Maßnahmen vermittelt.

In dieser Leistungsart werden derzeit in Dresden sehr ausdifferenzierte und auf die Lebens- und Problemlagen der Zielgruppe bzw. in Abhängigkeit zu den jeweiligen Straftaten bezogene Maßnahmen angeboten, wie z. B. Soziale Trainingskurse (auch im Arrest), spezielle soziale Trainingskurse (Aggressionskontrolltraining, Projekt Arbeitsweg - pilgern mit Ableistung gemeinnütziger Arbeit in sozialpädagogischer Begleitung, Mutter-Kind-Gruppe, Projekt InduS - Integration durch Sprache), Projekt Fallschirm, Verkehrstrainingskurse. Die Leistungen werden durch Träger der freien Jugendhilfe erbracht.

### Zielgruppe

- straffällig gewordene Jugendliche und Heranwachsende zwischen 14 und 21 Jahren und/oder mit anhängigen Ordnungswidrigkeitsverfahren
- Projekt ‚Arbeitsweg‘ erst ab 18 Jahren
- Projekt ‚Fallschirm‘ mehrfach auffällige Kinder, Jugendliche und Heranwachsende zwischen 10 und 21 Jahren sowie deren Bezugspersonen

### Leistungsartenspezifische Wirkungsziele

Adressatinnen und Adressaten ...

- ... eignen sich soziale Kompetenzen, insbesondere für ein zukünftig straffreies Leben an und stärken ihre Persönlichkeit.
- ... kennen ihre eigenen Vermeidungsstrategien und Rechtfertigungsmuster und haben eine erhöhte Selbstwahrnehmung.
- ... übernehmen Verantwortung für ihre eigenen Straftaten/bzw. Fehlverhalten und sind für die Perspektive der/ des Geschädigten sensibilisiert.
- ... verfügen über eine erhöhte Frustrationstoleranz, entwickeln alternative Handlungsstrategien, anti-aggressive Handlungsmuster und strukturieren ihren Tagesablauf.
- ... halten einfache gemeinsam aufgestellte Regeln in der Gruppe ein.
- ... entwickeln anhand der gelernten Fähigkeiten ein realistisches, gesellschaftlich akzeptiertes, individuelles Ziel für einen abrechenbaren Zeitraum.

## Strukturqualität

Rahmenbedingungen:	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ eigene und gut erreichbare Räume und evtl. Freiflächen entsprechend der konzeptionellen Ausrichtung (teilweise auch im Jugendarrest)</li> <li>▪ räumliche und personelle Erreichbarkeit nach außen hinreichend kommunizieren, z. B. Hinweisschilder, Anfahrtsskizze, Erreichbarkeit durch E-Mail, Anrufbeantworter o. Ä.</li> </ul>
Arbeitsansätze und Methoden, z. B.:	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Einzel- und Gruppenarbeit</li> <li>▪ Beratung und Begleitung</li> <li>▪ Elternarbeit</li> <li>▪ Erlebnispädagogische Maßnahmen</li> <li>▪ Selbstbehauptungstechniken (z. B. Wen-Do)</li> <li>▪ Verkehrserziehung</li> <li>▪ geeignete Erhebungsinstrumente zur Wirksamkeitsevaluation</li> </ul>
Personal:	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ staatlich anerkannt Diplom/Bachelor/Master Sozialpädagogik/Soziale Arbeit oder vergleichbar</li> <li>▪ spezifische Fachkenntnisse nach konzeptioneller Ausrichtung (z. B. Affektkontrolltraining, Wen-Do, Fachanleiter/-innen für spezifische werkpädagogische Angebote)</li> </ul>
räumlich-sächliche Anforderungen:	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ geeignete Räume (z. B. Gruppenraum, Werkstatt, Beratungsraum, Büro) und Ausstattung (z. B. Bodenmatten für Übungen, Kinderspielzeug, Wanderausrüstung) nach zeitgemäßen Standards und entsprechend der konzeptionellen/spezifischen Inhalte des Angebotes</li> <li>▪ Moderationsmaterialien</li> </ul>
Radius der Wirksamkeit:	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ stadtweit</li> </ul>
Kooperationen/Schnittstellen, z. B. mit:	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Jugendarrest</li> <li>▪ Behörden (z. B. Polizei, Verkehrswacht)</li> <li>▪ Akteure und Akteurinnen im Gemeinwesen (z. B. Angebote der freien Kinder- und Jugendhilfe, Schulen, ASD, Beratungsangebote)</li> <li>▪ fachspezifische Gremien (z. B. Arbeitsgemeinschaften im Kontext gem. § 78 SGB VIII sowie auf Landes- und Bundesebene)</li> </ul>
Finanzierung:	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ gem. § 74 SGB VIII mittels eines Fonds und entsprechende Verträge gem. § 77 SGB VIII können situativ und flexibel je nach Bedarf unterjährige Anpassungen in der Angebotsgestaltung erfolgen</li> </ul>

## 5.2.6 Führen von Beistandschaften

### Leistungsgrundlage/Art der Leistung

§§ 1712 ff. BGB, §§ 237 ff. Familienverfahrensgesetz (FamFG), §§ 850 ff. Zivilprozessordnung (ZPO), § 170 StGB; § 55 SGB VIII

Führung von Beistandschaften mit den Wirkungskreisen:

- a) Feststellung der Vaterschaft (Klärung der Abstammung für jedes Kind) und
- b) Durchsetzung der Unterhaltsansprüche; Tätigkeit wie nach § 18 SGB VIII, jedoch zusätzlich erfolgt nun gerichtliche Durchsetzung der gerechtfertigten Ansprüche der Minderjährigen

Die Sicherung des Mindestunterhalts hat oberste Priorität.

### Zielgruppe

Mütter und Väter, in deren Obhut sich Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres befinden

### Leistungsartenspezifische Wirkungsziele

Adressatinnen und Adressaten ...

- ... haben Kenntnis bezüglich ihrer Abstammung.
- ... haben ihre Unterhaltsansprüche durchgesetzt.

### Strukturqualität

Rahmenbedingungen:	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ gut mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbare sowie möglichst barrierefreie Zugänge</li><li>▪ nutzerfreundliche Öffnungszeiten/Erreichbarkeit</li><li>▪ Öffnungszeiten und Erreichbarkeit nach außen hinreichend vielfältig kommunizieren (Öffentlichkeitsarbeit)</li></ul>
Arbeitsansätze und Methoden, z. B.:	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Unterhaltsberechnungen, Einleitung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen</li><li>▪ Vorbereitung gerichtliches Antragsverfahren</li><li>▪ Beratungsgespräche/Vermittlungsgespräche</li><li>▪ Schriftverkehr mit Rechtsanwälten, Amtsgericht usw.</li><li>▪ gerichtliche Antragsverfahren und rechtliche Vertretung/Zulassung bis zum Oberlandesgericht</li></ul>
Personal:	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Hochschulausbildung auf dem Gebiet der Verwaltung (z.B. VWA, Angestelltenlehrgang II, FH, BA, Universität)</li></ul>
räumlich-sächliche Anforderungen:	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Büro und Beratungsraum</li><li>▪ geeignete Räume und Ausstattung nach zeitgemäßen Standards (z. B. Telefon, PC, Einzelzimmer, Voice-Mail, online Terminvergabe, PC-Sichtschutz, Sicherheitsstandards für Mitarbeiter/-innen, Headset)</li><li>▪ nutzerfreundliche und rechtssichere Software</li></ul>
Radius der Wirksamkeit:	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ stadtweit</li></ul>
Kooperationen/Schnittstellen, z. B. mit:	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Jugendamt - Sachgebiet Unterhaltsvorschuss</li><li>▪ Jobcenter</li><li>▪ Amtsgericht (Familiengericht, Vollstreckungsgericht), Oberlandesgericht</li></ul>

## 5.2.7 Vormundschaft/Pflegschaft

### Leistungsgrundlage/Art der Leistung

§§ 55, 56 SGB VIII; §§ 1773 bis 1895 BGB

Eine Vormundschaft ist keine Leistung, die im eigentlichen Sinn beantragt wird. Die Führung einer Vormundschaft wird einer bestimmten Person, einem Verein oder einem Jugendamt mittels Entscheidung des Amtsgerichtes übertragen.

Die Leistung umfasst die Wahrnehmung der elterlichen Sorge durch Kontakt und Beziehungen (Mündelbeteiligung) sowie die Umsetzung der Leitlinien für Erziehung und des religiösen Bekenntnisses sowie des Umgangs (§ 1626 BGB, § 1 Abs. 1 SGB VIII), die Wahrnehmung der Personen- und Vermögenssorge (§ 1629 BGB), die Beantragung und Inanspruchnahme von Sozialleistungen (z. B. Antrag auf Hilfe zur Erziehung), die Mitwirkung in Hilfeplanverfahren, die Mitwirkung bei der Planung und Entscheidung über die zu gewährenden Hilfen (Wunsch- und Wahlrecht) und die Sicherstellung der Beteiligung des vertretenen Kindes.

### Zielgruppe

Minderjährige, deren Eltern aufgrund von Abwesenheit, Krankheit oder Erziehungsunfähigkeit nicht in der Lage sind, die elterliche Sorge - ganz oder teilweise - auszuüben und daher unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehen

### Leistungsartenspezifische Wirkungsziele

- Adressatinnen und Adressaten sind gesetzlich vertreten.
- Die Pflege und Erziehung der Adressatinnen und Adressaten ist gefördert und gewährleistet.
- Adressatinnen und Adressaten sind auf die Volljährigkeit und die eigenverantwortliche Wahrnehmung ihrer Interessen vorbereitet.

### Strukturqualität

Rahmenbedingungen:	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ dauerhaft angelegt, bis zur Beendigung entweder durch richterlichen Beschluss oder Wegfall der Hindernisse und maximal bis zum Eintritt der Volljährigkeit</li><li>▪ ehrenamtliche Einzelvormundschaften: Aufwandsentschädigung aus der Landesjustizkasse</li><li>▪ Vereinsvormundschaften: Vergütungs- und Aufwandsersatz für Vereinsvormunde aus der Landesjustizkasse, ergänzend kommunale Kofinanzierung für Vormundschaftsverein</li><li>▪ Amtsvormundschaften: kommunale Finanzierung</li></ul>
Arbeitsansätze und Methoden, z. B.:	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Komm- und Geh-Struktur</li><li>▪ Kontinuität, Vertraulichkeit, Flexibilität</li><li>▪ Verwaltungsarbeit, Einzelarbeit</li></ul>
Personal:	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Amtsvormundschaft: staatlich anerkannt Diplom/Bachelor/Master Sozialpädagogik/Soziale Arbeit oder vergleichbar</li><li>▪ Einzelvormundschaft: als Mindestvoraussetzungen gelten hier Erfahrungen in der Kinder- und Jugendhilfe oder der Erziehung eigener Kinder, eine abgeschlossene Schulbildung sowie andere Berufsabschlüsse – die persönliche Eignung wird geprüft</li><li>▪ Personalschlüssel: in der Regel 1:40 für Amts- und Vereinsvormunde<sup>39</sup></li></ul>
räumlich-sächliche Anforderungen:	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Büro und Beratungsraum</li><li>▪ aufgabenbezogene und datenschutzkonforme Ausstattung, zeitgemäße Kommunikationstechnik für Mündelkontakte</li></ul>

<sup>39</sup> vgl. Beschluss des Jugendhilfeausschusses der Landeshauptstadt Dresden (V1569/17) vom 28. März 2018

	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Fortbildung, Supervision, Intervention und kollegiale Beratung</li> <li>▪ effizientes Außendienstmanagement (z. B. ÖPNV, Dienstfahrzeuge, Carsharing)</li> </ul>
Radius der Wirksamkeit:	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ stadtweit und darüber hinaus</li> </ul>
Kooperationen/ Schnittstellen, z. B. mit:	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Akteure und Akteurinnen im Gemeinwesen (z. B. Angebote der freien Kinder- und Jugendhilfe, Kita, Schulen, ASD, Ärzte, Therapeutinnen/Therapeuten, Polizei)</li> <li>▪ fachspezifische Gremien (z. B. überregionaler Arbeitskreis Vormundschaften und Bundesforum Vormundschaften)</li> <li>▪ Fachdienste der Jugendämter, Vormundschaftsgerichte, Verfahrensbeistände,</li> <li>▪ Pflegepersonen, leibliche Eltern</li> </ul>